5

Rats-
Protocolle
1817-21

I 195

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

Rathd = Protocol

1817 to 4 April 1821.

195

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

№ 1.

Frankenthal, den 12ten August 1817.

Verpflichtung der Rath-Herrn Reeder und Traupel zu den Adjunkten Rollen der Ober-Einnehmerei Frankenthal betreffend.

Nachdem die hohe Königliche Regierung des Rheinkreises unterm 1ten laufenden Monats die Rathsherrn Heinrich Raeder, jüngern, und Adam Traupel zu Adjunkten der Ober-Einnehmerei Frankenthal zu ernennen geruhet haben, so wurden mit den heutigen; die Stelle der Adjunkten Commissären zu vertreten; so wurden die beiden Commissarien heute den 12ten August 1817 vom Herrn Wilhelm Karsch Königlichen Regierungs-Direktorial in Speyer, der gleich den beeden versammelten Rathsherrn auch den Gemeinde-Rath in Pflichten genommen.

Dieselben schworen wie folget:

„Ihr schwöret Treue Gehorsam dem König, respective „seinen Gesetzen, und Ihre Sie mir Ihr Versprechen in „dem ihnen übertragenen Amte zu p.

Wornach mir die beide Commissarien ihnen „Versprechen einen mir, und gegenwärtigen Protokolle hinzufügen nebenschreiben, welcher die neuen Adjunkten, so wie die vereinigten Glieder der Rathsherrn mit einer unterschreiben haben.

unterschrieben K. L. Raeder, A. Traupel, C. L. Holz, Alb: Reinhard, L. Kilian, Fleischbein, Levasier, J. Kuhlthau, Franz, Friedr. Schmidt, Hillgaertner, Boerdolo, Casp: Dietz, Joh: Frau, Joh: Heller, Karsch.

Für die Richtigkeit
Der 1te Adjunkt der Präsident

N.° 2.

Frankenthal, den 12.ten August 1817.

Von Gerichtswegen
in Gemeinschaft
betrachtet.

Auszug der Gemeinschaftlichen Protocolle.

Der Protocoll-führende Beamte zu folgender Sache vorgeschlossen
Herr Bay der Königlichen Commissions Präsident
seine zum Grunde
über die Appellation
Herr Commissair deliberirt, und in
Verschiedenen Punkten 2 Herr Assessoren
Präsident Herr Peter Foltz, für diesen Tag
vertreten. — Da in der Abstimmung der
Pluralität der Meinungen nicht, die Meinung
nicht genügend zu bestimmen, so wurden noch die beiden
Herren Notair Franz und Adolay in Assi-
stenz gezogen und damit die angefangene Deli-
beration geschlossen.

Signatum Frankenthal, Datum quo ut
Supra.

Unterschrieben Bader, Adolay, Franz
C. L. Foltz, J. Kissel, J. Schlechtau, Bordolle
Lavalier, Friedrich Schmidt, Zoeller —
Traupel, Albert Reinhard, Fleischbein
Tarusello, Johannes Frau, Schober
und Hillgaertner.

Für die Richtigkeit.
Der 1.te Gerichtsschreiber, Praesident.

No Cap: 3.

Die Oberbürgermeister-Wahl in Frankenthal betreffend.

Frankenthal, den 13. August 1817.

Die Verordnung wegen Leitung der Stadtwahl zu Frankenthal vom 13. August 1817. in Gemäßheit Autorisation der Königl. Regierung-Direktion vom 12. laufenden Mats. —

Da der Beigeordnete Heinrich Meyerweiler, welcher durch Reskript hohen Königl. Regierung vom 1ten d. Mts zum Oberbürgermeister-Amte der Stadt Frankenthal ernannt worden ist, die Annahme dieser Wahl aus Gründen abgelehnet hat, wodurch eine neue höhere Behörde zu ernennen nöthig, so hat sich in Gemäßheit Autorisation der Königl. Regierung-Direktion heute der Stadtrath versammelt, und zu dieser wichtigen Angelegenheit in Berathung zu treten.

Der Stadtrath so sehr er sich einerseits von der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser Wahl überzeugt hat, so kann er andererseits;

a, der gesetzmäßigen Zusammensetzung der städtischen Verwaltung, und in sich selbst dieselbe nicht zerstören darf.

b, Welche Wahlverhandlungen die dem Einen Person der Stadt Einwohner aufgetragen hat, die durch Unterhandlungen und Verhältnissen der neuen städtischen Autoritäten nicht hintangestellt werden können.

c, Wir mit die städtischen Obrigkeiten, Gerichten in allen ihren Verrichtungen zurück zu Commun sind, und welcher Gerichte sie bei Fällen die ihnen allein und Durchaus obliegen mit den Verbrechen ganz unbekannt, und keine Macht zu Commun.

— Dass Jemand seine städtischen Verbrechen mit Hinterlassung seiner städtischen andern Verbrechen, welche minderlich seyn sind ihre Frau müsste, sich dieser Fall entziehen wird, muss es Commun-Gerichten zu Commun, sich bey einem andern Verbrechen Gerichte zu begeben.

Diese Verbrechen sind städtischen Verbrechen zu machen, weshalb Verbrechen — Verbrechen war. — Denen städtischen — Commun einem jedesmal respective Erlassung von 1506 zu ertheilen, wo sich selbigen zu Verbrechen sehr wie billig nicht schenken kann. Wenn Commun und willig finden wird die städtischen Verbrechen zu Commun gehören.

Der Rath will die letzte Erlassung hat, der diese Commun Erlassung der städtischen Interesse begründet, und nur der andern Verbrechen, die jetzt mehr als sonst dringlich genommen

bittet die Löbliche Behörde, um Genehmigung der hiesigen
mündlichen Vorstellung.

Im Original sind unterschrieben Roeder, 1ter Altjunkt,
Adolay, Albert Reinhard, Friedrich Schmidt,
Jacob Kuhlthau, Cerasier, J. Kissel, —
Killgaertner, Joh: Zaellar und Johann
Frau.

Für die Richtigkeit
Der 1te Altjunkt des Praesidiums.

No 4.

Frankenthal, den 17ten August 1817.

Abgabe der Gemeindsglieder Rechnung.

Abschluß der Gemeinds
Rechnung pro 1816,
betreffend./

Demnach seine mir Vorsteherschaft der unter Dato vom 15ten
des Herrn Heinrich Valentin Roeder, 1ten Altjunkt
in der Eigenschaft als Herr Bürgermeister der Stadt
Frankenthal für Rahmen Leistung des Herrn Adolay,
Städtischen Einnehmers hergestellte Gemeinds Rechnung
pro 1816 vorgenommen und revidirt mit der einzigen
mit diesem Anbringen so wohl die Ehre haben mit schuldigem
Respect vorzustellen und gehorsamst zu bitten, so
haben wir gefunden, daß selbe durch Vorschrift und in
der besten Ordnung geschrieben, und daß die Einnahm
sich beläuft die Total Summe von Neun und dreißig tausend
sieben hundert drey und neunzig Gulden fünf und sechzig
Kreutzer, die Ausgabe aber Neun und dreißig tausend sechs hundert

sechs

sechshundert einzig sechzehn Gulden fünfhundert sechzig Centimes
bewilligt und in die Cassen-Controlle zum zweyhundert
zwanzig tausend neun hundert sieben und einzig
sechzig Centimes gesetzlich verwendet ist.

Also geschlossen und festgesetzt zu —
Frankenthal Dato quo ut supra.
Unterschrieben v: Roeder, C. L. Foltz,
L. Skiffel, Jacob Kuhlthau, Bordollo,
Lerasier, Franz, Friedr: Schmidt, Adam
Traupel, Albert Reinhard.

Für die Richtigkeit
Der erste Landschreiber d Präsident.

No. 5.

Frankenthal, den 17ten August 1817.

Betreffend die Frankenthaler Bürgermeisterey

Herrn Heinrich Valentin Roeder, erster Adjunkt
und die Verwaltung seiner Herrn Bürgermeisters
Präsident der Bürgermeisterey, bey Gelegenheit, daß
Herr Hermann Adam Lerasier Mitglied des Stadt-
rathes, den 15ten April a. c. nebst seiner speci-
ellen Rechnung, die Baare Einnahme, Königl. Ver-
mögens Activa einiger Gefälle, zur Hinterlegung
und Verwahrung, war; —

Nachdem Bürgermeisterey dieses Geschäft so wie auch
die vorherige Rechnung genehmigt gutgeheißen und
sich darüber bereitwilligst erklärt hatte, und in Er-
wägung, daß;

Hermann Adam Lerasier,
Bürgermeisterey, Einlage,
Hinterlegung seiner Ver-
walterey Königlichen Mün-
zen pp.
betreffend.

1816 & 1814

1, dass man H. Lerasier während 25 Tagen in der
Eigenschaft als städtischer Magazin-Verwal-
ter wegen Unterschleife, Abschaffung mit falschen
Maßen, Unredlichkeit in Behandlung
der Seinen und Anderen zum Nachtheil der Stadt
und für selbigemin Zukunft nicht mehr ver-
wendet werden sollte,

2.) dass selber wegen Entlegung für mehrere
Jahre einiger Boots und Speier, für
doppelte Aufführung seiner Magazins-
Rechnung p.p. gehalten sey, und endlich —

3.) so wichtig das Zusammenziehen als billig ist, dass
wenn diesen Gründen beigepflichtet und denselben
nun billige und gemessene Verfügung zu thun
sey.

Beschlossen:

Dem Herrn Rath Adam Lerasier, Sohn, für die
während der Jahren 1813 & 1814 als städtischer
Magazin-Verwalter gehabte Mühe, Entlegung
p.p. die Summe von zwey hundert Franken
ein für allemal aus der Kriegs-Casse bezahlt
werde.

Worüber gegenwärtiges Protocoll aufge-
setzt, welches durch Vorlesung und Bestätigung Punkt-
weise, zur Genehmigung vorgelegt worden
sey. Sigl. Datoque ut supra. ——

Statum Consilium J. H. Raider, Adolphe
Voltz, J. Kissel, J. Küchlin, Bordollo,
Franz, Lerasier, Friedr. Schmidt, A. Traupel,
Alb. Reinhard.

Für die Richtigkeit
der 1er Assistent d'Etat civil.

N°. 6.

Frankenthal, den 17ten August 1817.

Bewilligung einer Zulage der Stabs-Secretairs der Oberbürgermeisterey Frankenthal.

Sitzung der Munizipalverwaltung.

Worüber die Schuldigen Vorstellung samt Beylagen vorgelesen.

In Erwägung, daß der Supplicant von Seite des Provisoriums, für die Abschreibung der abzuschreibenden Protokollen mit 120 fl. vergütet; daß er jedoch mit dieser Besoldung weder disponiert noch pro 1816 den Lohnherr von 232 fl. gestellt, mithin jährlich 112 fl. Zulagen soll. – In Erwägung, daß dieses Ansuchen bey seinem Eintritt, und der bisher obgewaltenden Theurung alle Rücksicht verdient; ist der Stadtrath der abzuschreibenden vorhandenen Protokollen; daß Ihm für das Jahr 1816 die festsetzende Hundert-zwölf Franken, aus städtischen Mitteln zugelegt werden möchten.

Worauf sich einhellig Roeder, Adolay, Lattz v. Thisee, P. Kuhlthau, Bordolle, Franz, Levasier, Friedr: Schmidt, Ad. Franzee, Alb: Levasier.

Für die Richtigkeit
Der Präsident
Präsident.

Pfarrkirchtal den 20ten August 1807.

No 7

Sitzung des Pfarrkirchtaler Bauamts

Ein schickliches Local für das Bauamts betreffend.

Ein Gegenstand der Berathschlagung und Verfügung über die Einrichtung des Locals, wünde Sitzungen und Berathschlagungen gepflogen, der Baubeamten Nothwendigkeit sey: Ein anständiges Versammlungszimmer für die Herren Beamten zu haben, wurde der Vorschlag gemacht, das Zimmer im 2ten Stock. Mittst kommende, und durch Legung 50ten September der Mittst zeit nach vacant werdende zu gemachten Commissions Saal für das Bauamt zu verwenden, und diesfalls die Einrichtung, da der bestehende Einrichtung gez

wird

B.) sich schon in einem Zimmer des Hospital-Registratur
aufzuhalten befindet. Weil

C.) der Bedienste mit seinem Amte, den
Zimmern, und aufhaltigen Registraturen des
bis zum Anfang des Bades, und aufmerksamen
Lasse. Indem sich beschäftigt, und
Fälle in der Zeit der einzige in
Land ist, wie in einem Zimmer,
sein das Tribunal und die Cassini'sche
Säle, einmegen lassen kann, sehr wird
wirft.

D.) Lesung und Pflege, durch die Wachten und
das verdächtige Ab und Zulaufen auf's Pass.
Säle, aber so mögliche und möglichst
und Nachtzeit Ordnung ist.

E.) Der Bedienste in seinem Gemächlichkeiten
und Einrichtungen und den zu
übergeben, auf Fallend Fremde abzumelden
zu müssen. Ein Anzeigen
der zur Sanitätlichkeit, als das Aus
ein Verdacht, daraus Unruhen werden
könnte. Auf.

F.) Dem weiter Räume und noch mehrere
und der Abmeisung benöthigte Zimmer.

selbst für einen Kinder Lehrer vorfinden
wären, so zeigt

§ die Erfindung. Unterm 20 Januar
Jahrhundert Carl Theodor, da in dem unteren
Flügel, der Hofgarten für das Haus bleibend
verbauten etwa durch Einrichtung, die
der Hauptsaal von einigen Häusern Gelder auf-
Jahrhundert Decoration Zimmer zu machen,
und der Abriß der abgebrannten Pfarrhauses
zu Häusern; was sich selbst die wenigen
Personen nicht einmal erlauben. Unterm
Selbst Haus Installation, das Das Bezirks
Bauamt einmal Platz machte, ist der Saal
weit der Küche, und einigen Zimmern nicht
denn die Zimmer, für jeden die Miethe
von 300 Gulden immer vermiethen, als
auf Heizung Stall etwas zu ordinär ist;
so zeigt Parkett bei den Fürstigen
Fenstern, diesen, einmal wohlsinnigen
Entschluß, das geräumige Commissions Haus
Commandeur für Bezirksamt. Einer Herrschaft.
Abreis. Donation seiner wenigen Ge-
wohnheit, oder da Besitzer auf Dringende
Verbesserungen sehen, sorgfältigsten
Seiten, Übernahme Salbes, das sonst
gemeinschaftlich andienen vor, und bittet um

willfährige Dienste Wünsche und Gesinnungen
ihm versichert, bezüglich mit neuem
Hass und Lobsprüche Zimmer die Beschä-
ftigung weiters Sammlungen und Unter-
suchungen, das sich namentlich in den klima-
tischen Räumen des Gartens, theils der Thierarten-
sowie der Pflanzenwelt finde, Thiere, Pflanzen
zu nehmen, und Conservation zu veranlassen
wisse. Seine Sammlungen
werde, aus welchen Landen sie stammen
bringen und mindestens

Gustav Heinrich Läder, Adolph Kolly
v. Fischel, L. Küttelhan, Bodallo,
Hantz, Terasier, J. Schmidt, ad Traupel
ad. Terasier.

Der die wirklige Abstimmung
der N:n adjunct und Praesident.

N:o 8

Z:o N:o 11,092
Bezirks Direction

Sitzung am 20:ten August 1817.

Praes. v. Läder
adjunct als Praesident der Versammlung
Herr Regierungs Rath, die übrigen
Glieder und Herr Königl: Regie-
rungs Abordnung vom 30:ten July jüngsthin
zur Constituirung wie, nachdem dieselbe
diesen Gegenstand vollkommen, einmut

Die Anlegung einer Begräbnis-
Stätte zu Hammerthal
betreffend.

im Fortgange der
Sitzung.

A: Die Casta der Gemeinde Hennaberg
hat ein Land besitzt, die Vorsteher
machte Vorschlag einer neuen
Begräbnis Stätte mit Einigen, zu
bestimmenden. Samt: B:

B: gäbe zu erwägen, daß die in Frage
stehende Alter viel zu klein für eine
Begräbnis Stätte geeignet ist, da
die Lage wegen der steinigen
ganz bar: B, derselben benützen
und da

C) die alte Stätte noch gänzlichen
Raum hat, bestimmt B.

das jetzt Erforderniß noch auf 3 Jahr.
Es wäre zum besten der Gemeinde
Casta mittelst öffentlicher Ver-
steigerung in Pacht gegeben werden
soll.

Hierüber gegenwärtiger Protokoll
aufgenommen, und Seine K: K:
Löblichen Bezirks Direction
zur Genehmigung vorgelegt werden
soll.

Signatum Dato. quo et supra.

Sitzung am 13 September 1817.

Im Orte der Gerichts.
der Herr Amts Director
Grün, Amtmann Dietl, ein Beisasser
der gerichtliche Herr Amts in Protokolle

No 3

Zu No: Loh:
82608
C: Direction

In der am [illegible] stattfindenden Sitzung wurde in Gemäßheit unserer Verfügung vom [illegible] Königl. Hochlöblicher Regierung Section von [illegible] d. M. auf [illegible] Prüfung, und die dabei ertheilten Diplom zur Führung und Anstellung, [illegible] und vorgelesen.

Nachdem Candidat [illegible] für tüchtig befunden, und in Anmäßigung des

1) die Entlassung von seiner gabedurtig [illegible] ausfällig,

2) für [illegible] Familie in einem [illegible] Pfarrhause [illegible], und

3) von der [illegible] zu bezahlenden [illegible] 2 Thaler immer [illegible], [illegible] man immer nur auf einen [illegible] kann.

Wird der Candidat [illegible], der Dorothea [illegible] mannlichen Siehl, welche von [illegible] gegebenen Diplom der Königl. Hochlöblichen Regierung [illegible] Medizinal-Commission in [illegible] vom 2. [illegible] d. Monats die Entbindung [illegible], gründlich [illegible], und [illegible] von Hochlöbl. Königl. Regierung [illegible] Commission in dieser Hinsicht gegründet worden ist, als [illegible] Hebamme im [illegible] angenommen und [illegible] Hebamme gegenwärtiges Protocoll [illegible].

H. Räder, Adolay, Kaltz, [illegible] Kissel, Bordallo, Schmidt, Trampel, Lenadier.

Sitzung am 13 September 1817.

Der Pfarr Haüb in Frankenthal betreffend.

No 10.

Herr Heinrich Valentin Röder Pfarr adjunkt in der Eigenschaft als Präsident der Pfarrvorsteherschaft — derselben im Namen der Pfarrgemeinde Königl: Bayerth. Rinnthum, wegen 8 Tg. 16 Mk. die von dem sogenannten Hüttenmann Frank. ünternommene Abtheilung des Königl. Pfarrgemeinde im südöstlichen Theile Gemarkung Frankenthal zur Begutachtung vor, —

Da aber der Pfarrvorsteherschaft Mitglieder bey der Pfarrgemeinde Compagnie verschiedener als die Pfarrgemeinde Mitglieder, wie Herr Georg Frank Metzger dahier zu benennen gehabt Gemeindsrath. Der Pfarrvorsteherschaft dafür halten, daß Sie über diese Theilung mit ihren Gutachten abzuvernehmen, Sie aber ünternommen seyn, mit den Beisitzern des Pfarr. Conseils zu gehandelt, den Gemeinde der Pfarrgemeinde zu benennen, ohne mehr Zahlung der Stimmen sämtliche Gemeinde Gutachten gehabt, der Gemeinde der Pfarrgemeinde nicht gehabt wurde dann.

indem die Herren Bürgermeister Bartholomäi Cassa. Endwürdig Gastellungszählerin Herr Bürgermeister Kinckel die Herren Bürgermeister Königs Herren Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister

auf wünscht er nicht, wenigstens den Baarbestand
welchen die Bank Cassa enthalten muß, wenn
das Verlangen der Einlösung nicht bald
willkürlich wenden sollte.

Obigen Vorschlag zu sehr übereinstimmt, daß
sie und sogar nicht der Ehre, über den mit
der ausserordentlichen Commission gemeinschaftlich zu machenden
Entwurf, in Ausführung des allerhöchsten Befehls
Ihrer Königl. Majestät im seinem ganzen
Umfange genehmigt ist, nur einige seine
über das Ihnen zugekommene Magazin, vorzu-
bringen, da aber dieser Gegenstand von zu
großer Wichtigkeit ist, so bittet Rath
noch, darüber Ihre höchste Entschließung Direction
gefallen wolle.

1, / den Ueberschuß / den im Budget d.
unter dem art: 49 für ungewöhnliche Aus-
gaben, und noch disponible Fonds.

2, den Ueberschuß von dem unter
dem art: 35: für die Baarbestand enthal-
tenden Fonds —

3, den Saldo der Einzahlungen für diese
Anstalt; und

4, die zur Verfügung von dem Königl.
Cassa Collegio
für die Errichtung der Kasse, welche

die Erbauung des neuen Magazins
wurde berathen, und bestimmt
dass sich jemand dafür zu unterziehen
habe, die Anweisung des schon angegebenen
Platzes, alles Baulustige einzuholen
und dann ferner mit der Erbauung
des Magazins anfangen könne.
Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen
ist. Wr. Räder,
Adalag, Franz. Faltz, Wr.

No. 12 Sitzung am 13 Sept: 1817.

Zu No. 12 Sitz. 12 Sitzung.
K. bez: Direction.
Die Ober Einnehmer
wurden ersucht
Salz in Brauntheil
betreffend

Es war gegenwärtig Simon
Peter Weber von hier, Präsid.
Bezirks Direction und zwar 18 Postto
im nöthigen Betreff, wie ingroßistr Fr=
=rich, wurde in Gemäßheit gestrigen Zu=
=schlusses, wegen Joh. Augustin jüng Schu=
=meisters, sämtlichen Bezirks befindlichen
Anlagen, dem versammelten Rath=
schlage vorgelassen, und darüber fürer
gegen Wr. Räder, fürstlen adjunkt
als Präsident des Rathhauses.

äußergerichtlich über das Gesuch des
H. Weber gütlichst zu äußern
Vorkehrungen an diesem so einfachen
Gegenstand, genau gepruft, und beraths-
tet, und in Erwägung des billichen
und in Anschauung, Haushältnisse der
Partheyen, so ist das Gutachten des
Vorstands, das selbes sich und be-
vor man sich zu einem Gutachten ablas-
sen könne, angemessen finde, die benö-
thigten Erkundigungen, Haushältnisse, ein-
zuziehen, sodann sind Vorstand
sich vorbehalt sein ämtliches Gut-
achten einzugeben —
Sein Gesuch beantworten Ver-
ständigen wird —

Sitzung am 1ten 8bre 1817.

13

Den Vorsitz führt Herr Präsident Pfarrer
Candidaten Friedrich Dufour vorgetragt, und
dessen gestrige Vorbemerkungen zu der Wahl
Akten, samt Patent und Eidschwur
Formular. Alle diese vorgelegen
Zeugen. Nach Anhörung der zu diesem Fach
einzuberufenden Zeugnisse, sind
die Wahl Akten zu Handen
Endigung Alles als äußerst Gut Befindung

Einwohner wird. ist der Rathsdiener Jacobs
daß der Candidat Friedrich Dupont allen
dings Aussicht zu obrigkeitlicher Wahl machen
kann, und empfiehlt sämmtl. den selben
der Söhne Versöhnung.
Endlich der ständliche Rathsprotokoll.

No. 44 2ten October.

Sitzung des Bürgermeister Rath.

Im Bürgermeister Rath wurde in seiner heutigen
Sitzung der Verlust der Frau Johanna
Hentz, wegen Entschädigung für unbe-
fugte Innehaltung der Ordnung zu f 34. 48 xr
vorgetragen. Da mehrere Mitglieder
des Rathes mit einander, darüber,
ob obrigkeitliche Berücksichtigung solcher müßte
dann eingetreten werden, wenn die Ord-
nung der spezifizirte Betrag zur Zahlung
vorgeschlagen worden wäre, die Sitzung
Frau Entschädigung nicht vorgefunden,
der Rath aber die Billigkeit
der Sache nicht, sondern nimmt
vor seinem Antrag zum Bestimmen
vorerst Akten zu nehmen, der Ord
nung, der Betrag
sich, Betrag von f 17. 24 xr als der
selbe der Gemeinde Casse beizutragen
der Gemeinde Casse beizutragen.

№ 15 Sitzung am 2ten October 1817.

Bei Gegenwärtigkeit des Landrichters
Franz Leberknecht
und
sämmtlichen Rathsmitgliedern.

Vom Rath und Rathsgemeinde des Gerichts Landrichteramts Johann Franz vorgelegt, und nach Verlesung sämmtlicher Einzelnen Directionen sind dieselben zu Protocoll genommen.

Das Gesuch geht dahin die Summe von Eilf Gulden aus der Gemeinde Casse eine Summe von fl 81. 40xr mit Allem, soll, vorgenommene separatwe eines Grundbaues und Einrichtung des Backofens, wovon die Ausmessung des Raths erhalten.

In Anmerkung das Franz Leberknecht in seinem rechtlichen Eigenschaften erlaubt hat, indem er die Backofen Überbauung die Zimmermeister Arbeit, den Eingang zu seinem Hofraum an die Landstraße, eigenmächtig zu machen lassen, wogegen nicht gewußt mit genehmigt mit dem Rathsteil seine Eigenschaften verschlossen zu können und die genommene Ueberbau, wurde nun die Ausmessung des Rath genommen über sich genommen.

Da sich nun das Eigenschaft zeigt, so ist der Rath, Rathsdas Zimmermeister Arbeit Gutachten alles in gegenwärtigen Rath zu stellen angestellt, wurden selber sich über das Gesuch selbst entschieden sind.

und hat Franz Rath Rath sich

den 2 October 1817.

Betreff des
Wilhelm Kaiser.
Pfarrer von Offenbach.

No 16

Der Bad. Rath von Frankenthal
versammelte sich am 2ten October, um über
das Gesuch des Wilhelm Kaiser, Pfarrers
von Offenbach zu berathschlagen; welches
Gesuch dahin geht, daß demselben die Er-
laubniß ertheilt werden möge sich
einen Eidam

Nach Anhörung der beigebrachten Attestaten
wodurch sich zwar herausstellt, daß der klagende
Wilhelm Kaiser eine gute Aufführung hat.
Indem aber die Profession
die derselbe antritt sehr von derjenigen ist,
in der sich bis der jetzigen Lage der Dinge
Katholiken befunden, die Haltung der Anzahl
sittlicher Bürger, die Pfarrer schon so gefähr-
lich sind genommen kann. Daß in solcher
Rücksicht genommen das Etablissement zu
Erbringung eines Vermögens wonach kaum
angenommen werden möge ist.

No 17

Die Uebersiedlung
des Pfarrers in Lauf
ist Jahres 1817

Sitzung am 19ten August 1817.

Nachdem der Bad. Rath die Gü-
tachten Königl Sanitäts Direction vom 21 July
in Betreff der Uebersiedlung

der Landrath mit Standesherrschaft mit
getheilt worden und beiläufig anzugeben,
welche Erschädigungen im Laufe dieser
Jahre statt gehabt, so hat der Rath
Rath nach der Monarchie gezogenen Aufnahme
in beigefügter Tabelle ersichtlich, der
Ursache der Land die Abnahmsberechnung
vorgelegen Strich Zigeunern als Grundlage
Gütter gerechnet, auf die Summe von
Drey und vierzig tausend sechshundert
und vierzig Gulden, angeschlagen.

Es kann sich über die Richtigkeit dieser
Ein in Zukunft äußerlichen Erschädigungen
vorgebracht werden kann. Der Rath hat
glaubt das Land Aufhebung folgender
Vorschläge die Absicht seiner Regierung
nunmehr wurden könnte.

Die Abbrennungen zu schaffen Theils
unmittelbar Land den Theil theilweise
die nur als die günstigen
Jahre angelegte Summe begegnet werden
und Rath. Rath ungeachtet übrigens
da die Hohe Regierung die Grundsätze
die Leiter der Finanzgesetzen Handhabung so
sehr genau Obrigkeit worden, allmählig
Grundsätzen bestimmt, so will es jedoch der Rath
Land nun Einrichtung die Hände, besonders

der Abfuhr Bäume beizusammenstellen. die
Abbauschwierigkeiten welche dünn die Stoß
bäche verursachen sollen, können, und
wirklich zu vermeiden sind, nicht allein sein
sondern in 6—8 weiter entfernte Einzelnen
Gruppen. — Diese Abgänge können
die Entwässerung einer ganzen Abflußrinne
des Kanals, auf der Südseite Eingehen
nachtheilig, weil die Entfernung zu klein und
Gefälle ist, damit das dünn der Abflußrinne
kommende Wasser besser in den Kanal
und gegen den Rhein abziehen kann, und die
Fällungen, damit durch den Abzug dieses Gefälle
finden können, so sind die Fällung
der Kanalbäume zur größten Nothwendigkeit
in der die Abdämmung welche Herr Königl
Regierung anordnete und ausführen ließ,
für die Folge nicht bestehen kann, weil
dadurch der ganze Kanal gänzlich vorzüglich
auf die Südseite gegen Rörsch durch welche
der Wasser v. der Abflußrinne kommen kann
abgehalten wird, wenn der Rhein über
Mittelwasser steht, und bei der gegen
wärtigen Abdämmung, durch die
einen Wasserzufluß, wenn andere der
Damm reparirt werden soll gänzlich

sein gebaut würde, allein seine Dienste
wären der Militär Kasse zu wenig
beträchtlich, um einen Abzug zu machen.

Seine Uebergabung der Gräben und des alten
Grundstücks an den Abzug des Fasses.
Endlich befohlen, Kasse aus für die
Gemeinde sich an den selben anzueignen als dienlich
sein möchte.

No. 18

Sitzung am 27ten October 1817.

Der Bau-Rath Adolphi würde in seiner
nächsten ordentlichen Sitzung die Königl.
Regierung Direction von 16 " d "
mitzutheilen, um sich über die Militär zu
Dienst, wie der benutzte zu machen
und dann für zu bauende Dienst. Magazin
das neue Catalog von 352 Stamm
Kostet, bezahlt werden kann.

Rath dieser seiner Dienstes Catalog
Vorlegung in dieser Behörde beschlossen.
Zu Folge Verfügung der Regierung d. d.
vom 24ten September d. J.

In Vertretung des Bau-Inspectors

Mittel zur Bezahlung des Postens
Erdaushub und die unmittelbare Umbauung
Brückenkopf vorhanden, als die städtische
Kasse, und da man schon von Pr. Pregin
Brücke genauesten Abschluß des Baujahres
dieses Postens hinzuzieht, der Rest Ueber-
schuß von fl. 2860.27 Cent. betrüge
so stehen die im bezeichneten Baujahr
vorgeschlagene genauere Umbauung
der Brücke über den Fluß Obereck dieses
Jahr nicht umbaut wird, so folgt, daß
der dazu genehmigte Betrag von
fl. 1450, dauerhaft hinreichend wird
bahet wird, und also der disponible
Rest sich auf die Summe von fl. 310
27 Cent. reduziert, wovon der Betrag der Ver-
wendung dieses auf fl. 127 beträgt.

Der Rest der Post wird dazu verwendet,
den Betrag zu decken, um das Magazin zu
überbauen mit 3525 fl. auf den Disponi-
bel. des Budgets dieses Jahres.

Für unsern Herrn
Landschaft Bau.
Rath städtisch ständiger

№ 19

den 26. 8bre 817

Sitzung des Stadt-Raths vom 26 8bre =

Güterschaften wegen Bezahlung der Post-Tax für die Gleichstellung der Inscriptionen

Auf Hochfürstl. Königl. Bayerische Direction vom 8. dieses wurde der Stadt-Rath aufgefordert, sich zu äußern, wenn die Portofreyheit der Gleichstellung der Inscriptionen die Genehmigung Special-Commissairs zu genießen, würde zu Lasten fallen, wer = zufolge selbige Güterschaften ausgegeben wurden, wenn diese Ausgabe nicht aufgegeben genommen, und Entschädigung dafür begehrt, und ein Hof die Entrichtung der Einquartierung einzuschlagen wäre.

Der Stadt-Rath kam hierauf wieder auf seine vorherige Erklärung, daß die Gleichstellung der Inscriptionen alle diejenigen Attributionen der Portofreyheit genießen, welche Commissairs. genießen, und daß auch Niemand zu diesen Geschäften aufgefordert, wenn der Gleichstellung Inscription die Portofreyheit, nicht Einquartierung die der Portofreyheit Commissair gleichkommt, für die der Stadt

gabriel Lehn Simon Schaffstadt wurden
Paul, Wilhelmine de Bedienstellen Ab-
wegen auf Ihre Gesuche Entlassungen
ertheilt. Auf Ihren Grund
der Rath Stadtschreiber Lassalleaux
da Er die Vorlesungen die nächsten
Pfingstfeyertage unterlassen hat, für den
Rückstand 6 Tage zu bezahlen sey.

No 20

Begehren
des Conrad
Kessel

Sitzung am 26ten October 1817.

Im Rath Stadtschreiber Staudtmeister
für Innerordentlich versammelt, Ein-
der Ober Burgermeister Lautz, in
Gemäß Seit Verfügte Königl Bezirks
Direction vom 30ten v: M: um seine
Gutachten über ein Begehren des Vorstands
der Gemeinde Odigheim zu geben, welches dem
Entlassung von Fr. 742. an Einen Conrad
Kessel Bezahlung alle, wie Ihr
Gemeinde Odigheim denselben wegen der Bür-
Gnaden Aufnahm zugesicherten Ab-
stand gethan hat. Es resultirt wie Ihr
aus dem vorliegenden Königl Ein Kl Direction
mitgetheilten Gutachten der Gemeinde

Rathe von Edigheim hat den Reclamanten
Conrad Kessel auf seinem in der Edigheimer Gemarkung liegenden Acker Pfahlgraben, allein der Pfahlgraben, Rathsgerechtigkeit sein, daß dieser Pfahlgraben durch seine Edigheimer und auf Anweisung derselben von Landschaden, geschehen, nicht sein, als dem Rathe Rathsgerechtigkeit zustehe, ob schon Landschaden, selbst Klage den Pfahlgraben beschädigt zu haben, und sogar schon mit den Edigheimern über den Streit tractirt hat. Auf diesen Grund hätte mithin der Rathe seinen weiteren Anspruch beruht
und Rath. Rath hat aber dessen für gemeinschaftlich erklärt, der Gemeinde Edigheim dasselbe zu gemessen, auf dem selben die Ordnung der Conrad Kessel auf seinem Acker übertreten will. Demnach Mitglieder des Rathes in dieser Sache einstimmig sind und der Klage abweisen, der Rathe Kosten, Landschaden beschädigen

stallung der Frage gegeben worden
auf in der Eingabe Gemarkung Ver-
wundet worden, und mit einigen Löcher auf
der Land ausgefüllt worden, indessen aber
ganz nicht angeschlagen ist, so kann Rath
Rath nicht mit sich auf diese Frage
ab mit Gutachten zu machen, und die
Z. E. zu Ehren, die Eingesessen
abzuweisen in so mittel an sichtige Rath
genommen.

№ 21 Sitzung am 26ten October 1857

Gegenwärtig wegen
dem Kindbetterinnen
Besuch der Wilhelm
Kaisers von Offenbach

Der Rath Dorf von Frankenstein
Nach Durchsicht seiner Anzeige,
Eingabe vom 22ten d. Monats
im welcher der Ulm Kaiserau-
gegeben worden, seine augenblickliche Ver-
mögens Umstände, so mittel an sichtige,
so man sich über seine Aussagen be-
stimmt an dem Rath.

Selbe diesen Punkt gethan, und den Betrag
von 300 Gulden vorgeschlagen hat.

Da dem Selben seinen Subscriptions
Liste vorliegt, dem nach derselbe zu
bemerken sucht, da dem sich mit seinen

Familie seine zu unterstützen und Barmherzigkeit
wenn nöthig thätig beizustehen. Diese seine
Dokument ist, auf das der Bittsteller
sich beruft, so zeigt das doch das Urtheil
selbst, wie in der Zeit seines Hierseins
das Zutrauen unserer Einwohner zu ver-
dienen gewußt hat.

Der Rath, daß gibt dasselbe seine
Zustimmung dazu dem beantragten Wilhelm
Theiler die Aufnahme als Bürger hiesiger
Stadt zu ertheilen wurde stimmen.

No. 22

---

den 26ten September. 1817.

Auszug
aus dem Protokoll des Valentin
Diehl dasiger.
bestätigend

Dem versammelten Rath-
hause, wurde in seiner heuti-
gen Sitzung, auf das Gesuch des
Valentin Diehl dasiger, gür-
tlich aus Hessenheim, um Ein-
bürgerung in hiesiger Stadt,
zur Begutachtung vorgelegt.
Daß Gesuch der vom Bittsteller
bei gelegten Attestate seiner
Taufe, Confirmation, Verehelichung

vorhanden denselben die Abänderungen
in die festsetzen Landgrenzen,
so sich dann ergiebt, d. h. denselben
Vermögen besitzt, indem über-
dies, sich mit einem festsetzen Vorzug,
Lasten verschlossen wird, die abzusetzen
einzelnen Vermögen zur Abänderung
nöthig, sich über den Rest. Rath.
der Landstand, das D. dem Staat,
sein Vorschlag vorbehalten wird.

No 23

den 10 Febr
1824

Die in den Section Häuser
Matter, Rollen und Katastern.
Register der Stadt Frankenthal
betreffend Abänderungen.

Zu der Anlage benachrichtigen wir Ew. Excellenz
Die Landrenzirsection der Rheinpfalzbaiern.
Die Stadt Frankenthal, Haben gleich bei
Aufstellung ihres Antrags Nro 12, das die
Sections Häuser fünfzig Ruth, somit
die Müller Rollen, mit 4 gesetzig mit
einer die Besitzer und Abänderungen
betreffend, 16. gedruckt sind, die sie das
die Abänderungen welche sie in der

Gegenstand, seit der Einführung der Sections-
Linien einzig und allein, nicht in der dazu
bestimmten Colonne bemerkt sind. Sämmt-
liche Notationen der Jahre 1816.
& 1817. und der 1818. wirklich der Mühe
Werth ab und zu gerechnet sind, wird
die Ordnung ergeben. Aus den
Notaten der Tafeln und Listen
die folgen, die mit den Gütern
in den Sections Linien benannten
Räumen gerechnet sind, als die der
wirklichen Eigenthümer, deren man
nicht im Stande ist, einen gültigen
Rückzug zu verschaffen, und deren Zeug
und Feldständigen nicht, beschrieben kann
werden Güter. Diese oder jenen Eigenthümer
gehören in den mit den Ziffern
Ordnungen gezeichnet haben, sind diese
Linien gerechtigt sind, die übrigen in den
und Nachbarlichen Folgen nicht zu ge-
stehen. Die des Notariates die ver-
pflichtlichen Obliegenheit einer Vorstandes
nach sie gerechnet wird. Die zweite
Benachrichtigung sichert unmittelbar
zu der größten Bewunderung in der
Verwaltung, und wenn sie der Güter auf

einer Eigenthümer Stadt oder Hof. die sich
zwei Linien, während dem andern zwei
die Ihm angehören.

Die Gesetze und die Verordnungen
bestätigt der weitere zu Ihrer Sicherheit
dieser auf diesen Fürstenthümer Ihrem Wohn-
sitz zu verschaffen, sondern solchen
der Verfügungen zu eröffnen, damit die gesetz-
ende Verfügungen eröffnet werden
können und denselben gehorsamer
Folge

Zu diesem Ende haben die der
Königl Preußen Lauenburgischen
Kollegien nöthig sich auch der Landschaft
für nöthig, und selbige sind, diesem
Vorhaben aber dieser Protokoll geschlossen
zu Frankenthal den 2ten Febre 1817.
Unterschrift: H. Räder. Crayer.

No 24

Anno 29ten November 1817.

Der Landrath von Frankenthal.

Die Feierlichkeit der
Hr Landrath
Weiss, Zibelin & André
Eröffnet.

Unter dem 20ten und 29ten November
und Jahr nächsthin Landrath und Einberufen
haben wir Heinrich Valentin Räder nach
Adjunct die Verrichtungen als Landrichter
der Landrath nachsuchend, den Landrath
in seinem gewöhnlichen Sitzungs-Saal in gehöriger
Gegenwart Weisung zu nehmen, und in
den Ihnen Ertheilung Rescripto vom 5ten
dieses, so wie in einem der Königlichen

Königl. Directive vom 17ten ejusdem die Installation und Einleitung der zu Mitgliedern des Stadtrathes ernannten Herren Martin Daniel, Friedrich Weiß und Anton Zibelius betreffend. —

Nachdem der Rath sich versammelt hatte, und die Session eröffnet war, hat man obgenannte Königl. Rescripten Vorlesung, und die darin ernannte Herr Mitglieder zur Ablegung der vorgeschriebenen Eides aufgefordert. —

Die erschienen und sich vor einer Königlichen Commission zu Eydt dem Allmächtigen, der Dreyen Personen in Einheit, der Allwissenheit, der Wahrheit des Herrn und seiner Evangelien — für seine Königliche und Landesherrschaft in sowohl als sich mit dem — Eyrathe und Stadtrath verbundene in alle und jede nützliche Handlungen und Verrichtungen als getreue Unterthanen, in specie und Gemeinschaft seyn werden. —

Nachdem die abgenannte Herrn mit gebührenden Ehrerbietungen vorgetragen für abgelegte Eydt man Ihnen selben und Ihnen zum Einleitungen und dem Handwerksleuten Vorgesetzten Königlichen angenommen, gnädigst bestätigt und Ihnen selbige mit und Ausfertigungen sey. —

Es unterschrieben zu Frankenthal den Tag, Monat und Jahr wie Eingangs gemeldet. L. S. Unterschrieben H. Roeder, C. L. Folz, Fleischbein, Weiß, Zibelius, Endré, J. Kügelgen, Hillgärtner, Bordello, Jobs. Trom. Jos. Gentner. Adam Levasier. J. C. Schmitt und Edelay. L. S.

Die Tilgung der ersten Königsfelder Anleihe.

Nro 2.

Der Rechnung über die zum Behufe der Tilgungsmasse in Folge Höchster Weisung verwendbaren Summen, um über die Mittel zur Tilgung der ersten Königsfelder zu beschließen.

Ergiebt die sub. lit: a. beygefügte Abschrift, wie der Stadt Königsfeld, daß am 31ten December 1815. auf die Stadt zum Antheil für Würzweiler Hof- und Weisenburger in Abzug und Passiv kommt, ergeben worden und zwar in dem Betrag von ——— 2000. ——.

Daß seit wie dem Empfang der Entschädigung von 11ten Februar 1811, der Stadt zu Last gebracht worden die Summe von ——— 393. ——.

Ergeben die über die stattgehabte geflogene Liquidation daß wie der Stadt für Entschädigung der während der Monathen Febr. Dec. und Febr. 1815. dann für den Monath Januar 1816. zu Entrichtende Betrag ——— 278. ——

Mithin der ganze Stadt den ersten Königsfelder Antheil die Summe von ——— 671. 21.

Entrichtet. —

Nach Einsicht dieser unterthänigen

vorgelagten Cassa vom 5ten Sept: 1817 mit den
hiesigen sonstigen Liquidationen übereinkommen
Hauptsächlich: als, wie

a, die Gold-Rückstände . . fl 4688. 32.

b, die Natural-Rückstände
die Einnahmen Ergänzungs Artikel des
hiesigen Amts aber in dem Betrag von 2052. 69
bestehen.

Nach Abschlag mind Abzügen der
Rückstände b, Ergänzungsein. des Amts
nahmen Holtz und Servicien
monats der Hauptwache Garde Magaz
zin &c. &c. Weber Fürs Ganze.
Cassa die Summe von 768. 30

Nach Abschlag endlich der Ganzen
Einnahmen ordentlich Ausgaben
Diesen Amtsjahr auf provision recep
ven 420. 88
für Cassa verbleibt . . so ist der
ganze Status Activ für nachstehende
Rückstände, ergiebt die Summe
von 7930. 19
beläuft =

Zu Anmerkung, daß der Status der wirkl.
Ganzen Rückstände auf die Summe von fl 7671. 21
Kann der noch ausgezogenen Rückstände
über sich auf die Summe von = 7930. 19.
beläuft; daß diese letztere Summe
nicht als gewiß ist, weil sie theils gänzlich
verloren gehen, theils schwer

die Einsetzung der Vorstände und Ausschüsse zur einzigen und ausschließlichen Mittel zur Erfüllung des neuen Vereinszweckes

Auf die Frage, ist der Verein Statt des Vorstandes die vorhandene bisherige Vereins Commission als Mittel zur Erfüllung des neuen Vereinszweckes anzunehmen = Ist Vereinig: den 6ten 1817 =

VI. Jahr. 1818.

No 216

Den 3ten Januar.

Vorschlag zur Ergänzung und Stellung der Ergänzungsfond=

Vorschlag hat in unbenannter Gegenstand beschlossen, daß die Ergänzung der Vereins von den Vorsteher Herr bis an die Grün= Stift des Frankenthaler Comité auf Prüfung der Vorschlag einzelnen Vorschlag zur Entscheidung dieser Angabe, welche dann einem der Vorschlag mit zu Schlanden Vorstand Abstimmung endlich werden dürfte, vorläufige Mittel in nächster Sitzung zu nehmen sey, und zwar auf den Grund, um einzelnen zu ergänzung vorläufig die monatlichen Fondsumme zu genehmigen, ob die vorhandene vorläufige Vorstand auf vorläufig Casse allein oder mit Hinzuziehung der Vorstand Einnehmer zu bestreiten sey

Frankenthal den 31ten Xbre 1817.

№ 27

Die Lage näher bestimmt.

Stadt im Frankenthal.

Local Untersuchung.

Nachdem sich bey der Vorlegung der Lage näher bestimmt. Klägers ob nun mehr polizey liche Gegenstände, oder zu den attributionen des Nachtwächters gehören, von diesem dabey in seinem Verhalten gemeldet worden, und Beklagter dieses Verhalten des Nachtwächters königl: Direction nicht bestimmt genug vorstellen wollen, das man jedes

Wie die Einführung der neuen Gesetzbuch, durch Abänderung der Nachtwächter bedingt, finden sich die Nachtwächter bemüßigt, seine Dienstpflichten Meinung auf einen bestimmten Fuß zu bringen; so lange es nun seiner Bestimmung ab hängt an einmahl ein einmüthiges Benehmen der die Einführung der Nachtwächter, wie die Anordnung der Nachtwächter zur Sicherheit der Einwohner eingeführt worden ist, durch Klage und nun Abänderung oder Aufhebung

Versammlung der Bau Männer beschäf=
get worden, das Gesetz die Bau Männer betr=
effend wieder in den vorigen Zustand zu
versetzen, die Bau Männer, wo=
rauf die Ober Vorsteher der Gemeind
Casse zu taxiren, berathen wurden, und
Gutachten sollten worden sollen. —

1818.

Den 3ten Januar.

No 28

Die Verfassung der Bau Männer betreffend.

Gemeinde Vorsteher Bau Amt.

Es wurden in der heutigen Sitzung nur Commissionen wegen Verfassung der Bau Männer, Weis. Hellgärtner, und in wie weit Bau Amt Rechnungen des Bau Amts mit den Gemeinds Vorstehern zu revidiren.

Den 3ten =

No 29

Sitzung.

Den Bau Amts Rechnungs Gutachten betreffend.

Der Gemeinds Vorsteher Bau Amt, und der Bau Amts Gehülf Jacob Schuster sollen ihr Gutachten, wegen der Verfassung der Bau Amts Rechnungen, und wie solche zu revidiren, und in Ordnung zu bringen, abgeben.

13 Xbre 1817

No 30

Sitzung von 13ten Dezember 1817.

Die Verfassung der Bau Amts Rechnungen betreffend.

Der Assistant Jacob Fürling von Wasserthal, wurde der Königl. Regierung vorgeschlagen,

N. 31

Frankenthal am 3ten Januar 1818.

Die Anlegung neuer Polizeyen Ordnungen betreffend.

Der Bad. Polizeyrath Frankenthal'schen Bezirks hat sich veranlaßt gefunden, die Anlegung neuer Polizeyen Ordnungen, in zweckdienlicher Fügung zusammen berufen, wozu ihm auf sein Ansuchen Termin bestimmt worden auf den 22ten Dezember v. J. und zu folge dessen Einladungen sämmtliche Distrikts Ortsvorsteher hier erschienen.

Nach dem Vortrag des jüngsten Oberamtmanns.

Daß sämmtliche vorhandene Polizeyen Ordnungen, und besonders die Feuerordnung, da man sich mit Recht die Erfahrung täglich vor Augen stellt, daß die Feuersbrünste meistens durch Unachtsamkeit, und Unwissenheit der Feuerordnung entstehen, und somit die Brandstätten vermehrt, und somit die Polizeyen vermindert, einer sorgfältigen Revision bedürfen, wo zwar alle Mißbräuche abgestellt, neue, aber alle Verbesserungen eingetragen werden, und die Aufbewahrung, der genehmigten, für künftig nothwendigen Punkte möglich zu machen und zu befördern.

Die Feuerordnung insbesondere, da die Brandstätt

abgleich sich in dem hiesigen Abschwemmung
den angegebenen Canäle einzuleiten vermag,
damals durch seine Local Commission, und
durch vielfältige Localaufnahmen überzeugt ist,
daß sein Damm der Abschwemmung
und den Quellen, so in diesigen Gegend
kommen kann, so lange den Land einschlie-
ßen wird, indem

b, die Anlegung des Bassins der bey
Edigheim, beyseiten auf der Pikelmat
Abgrund ist, wodurch Wasser in den Alb-
abfließen, als viel günstig und gün-
stig ist,

a, wegen Aufschüttung des Schlamms, das so
lange wegen seiner feinen, leichten Abzug
kommt findet;

c, wegen Abgang des Sand, der auf dem Bassin
am Dämmen Abgrund nicht gehörig abgefal-
lenden kann, wodurch, in der Zeit kann
Bachbett kommt, das Wasser Zwischen
wall durch den Sandmassen den Häufung
der Canal selbst ganz mit gar überhäu-
fet wird, folglich der hiesigen Haupt-
mit den kommenden Länder, auf der
allen Land der Bach und nach dem
Ausgang gerichtet der Gemeinschaft gehemmt
und der Stein einen ausgedehnten Umfang,
namentlich der Commercialstraß, so auch
der Entwässerung, der die Wiesen

Herstellung und Erhaltung der Canäle von den Communalgemeinden insgemein, und das
Recht Sr. Königl. Majestät unsers
Allergnädigsten Königs, Ihnen im Sommer 1816.
das Recht, dieses allen Fürsorgen zu genügen,
Ihnen Pflichten haben,

Die Verwaltung kommt, wie das ganze Recht
selbst, dem willigen Eigenthümer zu,
der Communalgemeinden insgemein und
Privaten, wobei Einsprüche und
Rechte, welche Dritte an
Grundstücken haben, ihre
Gültigkeit behalten.

Art: 1

Das Recht, und Gemeinde Communalfall
verbleibt sich bevor, zweckmäßige Verfügungen zu
den Feldbauten zu geben, welche die

Indess, dass die Einberufung und Verabschiedung der Landwehr damit gemeinschaftlich geschehen soll.

Art. 2.

Die Truppen dieser Contingente sollen bestimmt werden, sowohl um die verfassungsmässige Integrität im Allgemeinen sicherzustellen, als auch insbesondere die Aufgaben des Bundes in Beziehung auf Verpflichtungen gegen auswärtige Staaten zu erfüllen.

Art. 3.

Ueber die Aufstellung und Verpflegung dieser Contingente sollen in einer Ministerial-Berathung das Nähere festgesetzt und das Resultat protokollirt werden.

Art. 4.

Die Bundesfestungen Ulm und Rastatt sollen unter Mitwirkung des betreffenden Ober-Befehlshabers eines jeden Bundes-Contingents unter die Direction der Bundesversammlung, der Bau jeder einzelnen Festung aber unter die besondere Direction des betreffenden Staates gestellt werden.

Die Bundesfestung

№ 32

Sitzung am 24ten Januar 1818.

ad: № Ch: 1557/11.

Das Ersuchen des Conrad Hesselbon Frankenhof um Entschädigung wegen Abnahme eines Theils seiner Aecker

hat berathen, daß die Gemeinden Gau-Odernheim angehalten werden die Länge des Canals festzustellen. Der Regierung Rath Nebel wird ersucht, den Commissair Gau-Odernheim dahin zu bescheiden, daß folgende Gemeinden Theil an diesem Canal haben, welche angehalten werden sollen, die Festsetzung dieses Verhältnisses zu besorgen, und der Regierung einzusenden, die Gemeinden sind folgende:

Gau-Odernheim
Frankenhof
Bosenheim
Sommerau
Hergenfeld
Sarmsheim
Laubenheim
Dietersheim
Bockenau
Winterburg
Monzingen
Hochstetten
Meddersheim
Hargesheim
Hüffelsheim
Sobernheim
Odernheim
Waldböckelheim
Boos
Meisenheim
Lauschied
Lettweiler
Desloch
Gebroth
Hundsbach
Hundsbacherhof
Hundsbacherhütte
Hundsbacherhammer
Hundsbacherhöfe
Hundsbacherhöfe
Hundsbacherhöfe

No. 33

Die im Jahr 1813 neu errichtete Gemeinde Güsten im Herzogthum Anhalt-Bernburg

1) den am 20 Aug: 1813 zu Güsten verstorbenen Vaillant und hinterlassenen Gattin und Kinder die Erlaubniß ein Haus in der Vorstadt, das Terrain, in dem diesseitigen Plan aufgenommen in dem Jahr 1781. als ein Garten benützet worden, und also benannt und gebraucht worden, welcher zwischen Nicolaiplatz auf die Asphaltstraße zur Hausbenennung gebraucht worden ist, in dem Ober-Lehngerichts Amt, und Radnacht Amtsbezirk; der sich wünschte, sich daselbst zu häuslicher Niederlassung zu setzen, wenn er mit Willfahrigung von Herzoglicher Landesregierung zu Bernburg Nützen und Nothwendigkeit, sowohl auch die Bequemlichkeit der hiesigen Nachbarschaft hinsichtlich dieses Baues, so allenfalls benöthigen würde &c.

No. 34

S. 24.

Bewilligung zu Aufsetzung des Schildes

Vorgetragen

Bestätigung des Schreibens

Hummler

Vorgetragen

Verwilligung wegen Besetzung

Vikariat allen

Sitzung am 24. Januar 1818.

Das Kanzleyfach
der Kirchen und Gemeinde
Güter im Staatsrathfach.

Contrastand.

864. Das Gesuch der Kirchen Vorsteher
Gemeinde zu Bergen um Bewilligung
zu Aufnahme eines Capitals
von 1000 fl. zu Ablösung
einer Gült.

Vortrag des Kanzleyfachs.

Nro 35

Das gesuchte Kirchen Vorsteher Amt zu Bergen
ist gesinnet, zu Ablösung einer jährlichen Gült
von 50 fl. ein Capital von 1000 fl. aufzunehmen,
und hiezu die Bewilligung des Kreis Amts
Ulm zu erhalten. Da nun diese Gült
auf Martini und Walpurgis jährlich
abgetragen werden soll, und Bergen
zu dem Gerichtsbezirk des Land Amts
Illertissen gehört, so

Nro 36

Sitzung vom 31. Januar 1818.

Die Einrichtung
des Kanzleybüreaus
des Polizeyfachs.

Praesentes.

Die übrigen sämmtlichen Mitglieder
des Staatsrathes,
die Herren Lehmann, Statthalter
Reichard, Mitglied der
Civil Hospital Commission
und der Kreis Collegien gnädigst und
als Commissarius Kanzleydirektor
adjunkt.

Der Gebäudezeugmeister Lutz in der Residenz
beschreibt gnädigsten Befehl

Barbara Hospital Verwaltung,
als Fortsetzung seiner Collegium Sitzungen:

Es war ein angenehmer Anblick von
der Fürsorge Sr. Majestät unseres Königs
Friedrich Wilhelm IV. Sich zu überzeugen, wie
Sorgfältig Er Sich um das Wohl Seiner
Unterthanen bekümmert, und wie Er
Sich zum Vater seines Volkes gemacht hat.
Es war ein Anblick, der jedes Herz
mit Freude und Dankbarkeit gegen
Gott erfüllen mußte, der Sich
so wohlthätig um alle Seine Unterthanen
bekümmert, und Sich zum Vater

Verschiedene Anzeigen.

Glaubte den Herren meine Klasse
Lateinischen Bücher wieder geben zu können.
Unterschrift und die Willens Erklärung
Lehrer, und daß die Anzeigen
Anzeigen mit der Frau Andre in
Verbindung.

Die Kündigung, welche die gewöhnlich
den Herrn Lehrer, Schulmeister zu
Ende, was sie zu Ostern wünscht, billig,
Die Kündigungen welche man über Frau
Andre selbst, und über die Lokalität
eingezogen hat, lauten alle günstig
so fragt sich aber was allen Dingen über die
Noth, sobald gesonderte Lokal allen Räumen?

Ist jetzt Ostern, so ist obgenannte
Haus Gebäude, wovon gegenwärtig
ein Theil zum Logiren eingerichtet
ist, und wenn der angezeigte Termin
der Einzieht Preuß, und der Übergang
mit der Stadt Schule, und die Für-
sorge Unterhaltung zum Lehrer der
Philantropin, die jetzige Schulzimmer
geräumt und bestimmt werden ist, das
so auf die ganze Zeit über alle jetzt sichtbar
sind bestehende Räume andern Zwecke dienten.

Es gehört zum Amt der Pflegerin auch die Pflege der Kinder, die das Hospital nach dem Ausscheiden der Mütter (wenn nicht anderweitige) Fürsorge nöthig macht.

Auch ist sie für den Ankauf zu halten, das das Hospital das nöthige Material zu Leibwäsche, Betten, wenn sie nöthig sind, Bestimmung aufgespart hält.

Sie wird in der Pflege zu halten, das das Hospital das nöthige Material zu Leibwäsche, Betten, wenn sie nöthig sind, Bestimmung aufgespart hält.

Sitzung ordentlich über die Verpflegung Verpflegung für Anstalt; ausserdem

a) sind zwar gemeinschaftlich zwischen den beiden Anstalten Collegien "

" ob, auf den Fall der Findelanstalt " das Findelhaus für junge Frauen "

" zimmer das Hospital "

" Pfründen Pfründen der vorsitzenden Pfarrei
" der Gnadlichen Pfründen, oder der Pfarrei
" Holzen, der Pfarrgemeinde zu verwenden
" beschließen wird, beschließen wollen und muß:

und im Falle der Ziffer

2) von den Pfarrgemeinden besonders:

= oder Annalen, unter den gewöhnlichen
= Abgaben, wovon Pfarrgemeinden der
= Pfarrei, die Pfarrgemeinden der Pfarrei
= für jährige Pfarrgemeinden zu klag
= zu beschließen und zu bezahlen.

Pfarrei: Pfarrgemeinden.

und die übrige Pfarrgemeinden:

a) das die Pfarrei Pfarrgemeinden
wollen, als eine der Pfarrei, der Pfarr-
gemeinden Abgaben der gewöhnlichen Pfarr-
und Pfarrgemeinden, darüber zu stimmen und
gemeinen, und der Pfarrei abzugeben
aufzunehmen Pfarrgemeinden, mit Pfarrei
Pfarrgemeinden zu Pfarrgemeinden
aufzunehmen der Pfarrei Pfarrgemeinden
lassen, in Pfarrgemeinden Pfarrgemeinden,
Pfarrgemeinden müssen müssen;

b) der Pfarrgemeinden gemeinden geben will
der Pfarrei Pfarrgemeinden der Pfarr-
gemeinden, auf der Pfarrgemeinden Pfarrei
gemeinden

№ 37

am 14ten Februar 1818.

Bürgen Anmahnung des Tabacs Händler

Ich Endesunterschriebener mache hiemit bekannt, daß ich Königl. Bezirks Pirmasens in mein Haus 14 Zentner Schnupftaback unverzollt gegen Baarbezahlung abgenommen habe

14.

№ 38

am 14ten Februar 1818.

Bürgen. Anmahnung des Bäckers Heintz

von Bendheim

Endesunterschriebener macht bekannt, daß er hiesige Bürgen anmahnt, daß sie ihre Bürgschaft einlösen und nicht die bezahlung schuldig bleiben =

14.

№ 39

Die Wiederholte (Zweite) Verpflichtung der hiesigen Einwohner Gemeinde betreffend.

Nicolaus Zinkgraf von der Landgrafschaft Neustadt zur Zeit Bürgermeister der Gemeinde Hatzlach

in i im Namen und Auftrag der Gemeinde Hatzlach

Da die Verpflichtung der schuldigen Leute

Schulkollegium Hirzgrund Sachsenfeld.

Hierdurch wird Ihnen hiesiges Ephorat
13ten December p. c. zur Prüfung des
Adspiranten Jacob Fiedler zu Sonnenwalde.
wohnhaft, hiermit Ihr Gutachten
Candidaten Zinkgraf & Krenzer in hiesiger
Schulsache Vorschlag zu thun

Obrigkeitliche Amt und Patronat

No 40 Sitzung am 14ten Februar 1818.

in Beisein des Schulvorstandes und
des Bürgermeisters Schmidt als Beisitzer.

Rechnung des Jahres 1817, über den
Ausfall der Rechnung: fl. 1018. 36

wurde der Vorschlag des Budget vom Jahre 1817
der fl. 300. und der Rechnung fl. 718. 36 kr.
auf den gesammt Rum Stadt Kollegium
zur Genehmigung mit Einholung der
fl. 28 72 kr. für Tag Reise und Anfertigung
der Rechnung, Register = zusammen
fl. 28 72 kr.

Fortsetzung von No 36 (Neuen Schulhaus)

Bestimmung des Gebäudes, worüber aufgeklärt
und in Berathung
und die zweite Frage beantwortet,
daß Sie mit dem Obrigkeitlichen
Antrag

vorgelegenen Gründe allein schon hinreichend sind, um den Beklagten zu seiner Verurtheilung zu bewegen.

Der Beklagte hat die Widerrufung dieser Injurien damals nicht verlangt, so wünschenswerth und nöthig sie auch gewesen wäre, allein seine Weigerung dieselbe jetzt zu leisten, wird durch die Klägerin dadurch gerechtfertiget, daß sie sich zu einer Aussöhnung, auf welche der Beklagte angetragen hat, nicht verstehen will.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

Art: 1 Es soll gegen Peter Schlosser wegen der injuriösen Behauptung, daß er seine Ehefrau durch Mißhandlungen zu Tode gebracht habe, und wegen der Weigerung, diese Behauptung zurückzunehmen, auf eine Geldstrafe von Zehn Gulden, oder Zehn Tagen Gefängniß erkannt, und

Art. 1. Die Direktion der Irrenanstalt, in welcher der Kranke sich befindet, ist verpflichtet, die Kapitulation mit größter Sorgfalt zu beobachten, insbesondere aber auf jede Gefährdung der Sicherheit, eigenmächtige Entweichungen, und die Verheimlichung schwerer Krankheitsfälle Acht zu haben.

Art. 2. Der Vorsteher der Anstalt ist verpflichtet, alle Mittel zur Verhinderung der Entweichung der Kranken anzuwenden, und wenn die Frau André, welche die Aufsicht über die Kranken zu führen hat, oder der Kassier über die wahrscheinliche Gefahr einer Entweichung Anzeige machen, sofort die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Art. 3. Sobald die Entweichung bekannt, und die nöthigen Mittel zur Verfolgung derselben angeordnet sind, soll einer der Aerzte, welcher die Kranken abgestattet hat, und die Direktion der Irrenanstalt, sowie der Königl. Regierung davon Anzeige machen.

Art. 4. Absonderlich soll der Vorsteher der Anstalt, und der Königl. Regierungs-Direktion zur Kenntniß gebracht werden

41.

Die Fassirung des Jacob Bernhardschen Hauses in der Stadt Frankenthal betreffend.

Der Stadtrath daselbst hat sämmtliche Hausbesitzer aufgefordert, ihre Häuser fassiren zu lassen, und in gesetzlicher Anzahl in seinem gewöhnlichen Sitzungs-Saale vorzukommen.

Nach Anhalt des Rescripts von Königl. Bezirks-Direction vom 16 ten October 1817. Nach Anhalt seiner Zuordnung v. 3 ten Januar l. J. —

Nach Erscheinung des auch seiner Mitte ernannten Commissaire — vorgetragen worden. —

Da Einigung daß auch dem oben angezogenen Gesuch und seinen vorgelegten Acten Folge zu geben; daß die Stadt Frankenthal für gedachtes Einsetzung an die K. K. Österreichische Regierung in dem 1790 er Jahre eine Forderung hatte, welche von dieser Regierung mittelst Schuldscheins in dem Betrag von 5991 f 18 x. Reichs-währung anerkannt worden; daß auf diesen Schuldschein verschiedene Abtragungen gemacht worden, daß auf nachherige Benachrichtigung dieser Schuldscheins verschiedene Unterhandlungen angeknüpft worden sind, und endlich dieses Begehren von der Churpfälzischen Regierung die Mittheilung gethan, daß der Gegenstand Seiner von Commissaire — die gütliche Forderung des Landes in Wien negociren wolle, daß dieser auch wie das Geschäft übernommen, — der Stadt 70 p Cent offerirte — und diese Abtragung Commune, von der Churpfälzischen Regierung gütig angenommen worden, — daß Zinsen und Hauptsache

des agent Seeligmann, dem Hand sprechen auf
einen Offert einging, in welchem er Fl. 79 Cent.
baares Geld — 80 Cent. in Hungarischen Staats
Obligationen Lit. D. anbot. —. Da Beide diese
Obligationen in einem Zeitpunkte, in dem
Waldstadt sich über seine Forderung
gütlich stellte — diesem vorgeschlagenen Einkom
men 1 Cent nicht abgeneigt zu seyn schienen und gegen
eine so mäßige diesseitige Entschädigung sich
dem Begehren dieser Partey zu fügen
schienen, so ging die Verfügung dahin, die Obligationen
dem baaren Geld zu substituiren, in Folge wovon
die Auszahlung erfolgte. — Diese Hungarischen Obligationen
waren so selten, daß sie nicht gegen baares Geld
mehr zu haben waren, auch gegenwärtig schwer
wie zu der Zeit, als sie dem Beklagten Seeligmann
per Verfügung vom 28ten Juny 1797
mit dem 16ten 8ber 1797, dahin mitgetheilt,
dem Beklagten einen Revers darüber ausstellen möge, daß
wenn ihm die selben Fälle verfallen, und Hungarisches
Geld dagegen erhalten wollen, wenn der Klagende Seeligmann
zu Wasserburg in die Folge Einstand machen, und
die Vergütung dieser Differenz von dem
Staats-Obligationen Gewinn wollte; —
daß diesen verlangten Revers sich wirklich
in den Akt und folgenden Inhalts ausfindet
worden. —

= Da diese Verhandlung und Vergleichung
= über den einmahl streitenden Fall einen Anstand
= worden können, so wird
= Hr Beklagter diesen verlangten Revers
= zum Verbrauch verschlossen ausfinden, daß Sie

= Wird auf diesen Fall ihre Anordnung erfolgen, und
= Zahlung geleistet werden. —

Dass sowohl diejenigen, welche die streitige Forderung
Obligationen — hypothekarische Schuldscheine sind
welche von Sr. — Durchlaucht dem Churfürsten
Carl Theodor, dem Herzog von Zweybrücken
und dem Herzog Wilhelm von Birkenfeld nachgelassen,
und in denselben verschiedenen Abänderungen der —
Churpfalz, als Rechtsnachfolger worden, —
der Betrag dieser Obligationen 5½ procent stipulirt,
und in denselben auf diese Rückzahlungen dieser
Capitalien (jährlich) bis zum Jahr 1814 Termine
seyn müssen; dass zufolge die Zinsen Zahlungen
richtig bis zum Jahr 1803, (laut des Luneviller
Friedens Schlusses) geleistet, dass der durch diesen
Tractat die publicistische Verhältnis Sr. Churfürstl.
Durchlaucht gegen Sr. Majestät dem Kayser
Leopold Glorwürdigsten Andenkens, als Churfürsten
der streitigen Obligationen verlegt sind — über
diese verschiedenen Punkte gütlich vereinbart werden, —
die sich sämtlich unter nachstehende Bedingungen
von der Verbindlichkeit der Zinsen und Capital
Entrichtung sind zu beziehen seyen, dass Sr.
diesem Zeitpunkt, und durch diesen den Grund-
sätzen der Gerechtigkeit gemäss sind
und auf die Macht des Churfürsten gegründete
Sonderung, die streitige Obligationen in ihrem
Werth setzen — und nun noch die Entgeltliche
Lehen zu nehmen die Pfandt aufstehen — und die
Zahlung des Nominal Werthes und Zinsen
dieser streitigen Obligationen verbindigen. —

In Erwägung, dass die Entgeltliche Lehen sich
bis dem von dem verewigten Landgraf Ludwig
16ten Febr. 1797. und zu Selzen Revers stützen,

und auch diesem die Verbindlichkeit zu leisten, daß die Stadt schuldig sey, den Nominalwerth der von ihnen subscribirten übernommenen Pfandbriefe einlösen und Zinsen zu zahlen, weil der darin vorgesehene Umstand im Gesetze einen Grund nicht findet. —

Die Frage, daß Niemand mehr die Existenz des königlichen Revers nicht in Abrede stellt, ob der Lehnsherr noch etwas obliege um daß man darüber und über seine Legale Rede zu stehen, ob ein Umstand mit dem die Unterhandlungen abgebrochen worden, mit Stillschweigen übergangen werden könne, — daß obwohl der Stadt Eigenthum seien, — daß obwohl der Repräsentation die von der Landesherrschaft eingesetzten Grundsätze nicht gemäß zu — zu einer Klasse gehört — daß Collegien sind, die zu Kommissionen oder Untersuchungen oder welche für die Landschaft vorgeschlagen, welche Stelle einer Civil und Staatsrechtlichen Bestimmung zu sagen — Einberufung der Mitglieder einzelnen Ausschuß stehen. —

Die Erwägung, daß der königliche Revers nur von Verwaltung und Schuldentilgung auf den Fall spricht daß ein von der Hypothek sechzigstem, in Einsicht der Zinszahlung Umstand ungewiß oder Einfalle Zahlung wollte —; daß darauf Einberufung Vorgängig — daß der Stadtwall damit zugleich einen Vollgewalt in Ansehung des Capitals verbunden hat — daß es in Rechtsgeschäften wesentlich darauf ankäme, die gemeinschaftliche Absicht der Contrahirenden Theile zu untersuchen, — daß die der Abschließung Geschäftes über die Güte des Capital Forderung unter der Landschaft nicht der mindeste ~~einzelne~~ Zweifel obwalten könnte, indem die königliche Stadt Obligationen durch gewisse Naturgründe gesichert und durch Tilgung Verordnung selbst alle disponible pupillar Gelder zu diesem Institut verwendet werden sollte — daß in Ansehung der Zinszahlung der Fall dunkler war, daß der Darin Einverstandene Vorgang Seeligmann durch willkürliche Absichten

den provisorischen Einrichtungen derselben nichts hindernisses in den Weg legen dürften. —

Die Convention über die Entschädigung durch den deutschen Bund ist noch nicht zu Stande gekommen, und man diesen Punkt nicht wichtig genug ist, — daß dieselbe erst nun dann nicht mehr existirt würde, als den Friedensschluß von Luneville die Pfalz unter dem verschiedenen Fürsten theilte, welche den bittersten Klagen Anlaß gab bis jetzt ihre Verbindlichkeit unerfüllt ließen. —

Die Königin — [illegible] wollte, daß der französische Revers allerdings eine Verbindlichkeit auferlegen der Bund zu begründen vermöge, wenn gleich von den Grundsätzen in dem Rheinischen System aufgestellten Grundsätzen gewiß abgewichen werden, — daß so viel man sich überzeugen kann in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Entschädigung der Autor nur dafür zu sorgen habe, und für garantie angenommen werden kann, wenn den Ansprüchen gemäß der acceptanten entsprechenden Weg und Mittel gewählt werden — daß in der gegenwärtigen Lage die Lage oder Hindernisse unsere Forderungen in der Zeit actionem stellen Gültig anstellen müßte, wodurch sich gestellt haben würde, ob dadurch nicht durch Umstände die Erfüllung die Mittel existirt nicht die Pfalz als cedenten — gestattet hätte, —

das B. selbst über diese Verwahrungen die ausgesprochene wandrew wollande Garantie auf Anfrage des Art. 1695 des bgl. auf die zur Zeit vorhandene Zahlungs-Mittel des Schuldners zu verstehen ist, das andere die wichtige Frage entsteht, in wieweit das Recht der Erben eines der Ehegatten Einsprüche gelten und wenigen zu können auf offenstehen. —

Die Entscheidung endlich, das B. des Eingehen der Ehegatten Ehen zu wichtigen Entschädigungen führt, deren ungeeignete Wahrung einen Eingriff in das Rechtsleben Commun Dem abgeben kann, indem die von Seiten der Braut mit Grund Erwirkten Sicherung zu Entschädigungen Entscheidung B. giebt mehrere wichtige gesetzliche Bestimmungen zu den Attributen der Königl. Gerichte ungeeignet sind — das jedoch auf den Fall — als die Erben eines Entschädigungen nach dem Rechte weiter zu verfolgen geneigt sein wollen, die Localverwaltung verweisen nur authorisativ eines oberen Gerichtes Entscheidung in einem Rechtsstreit mit einzugehen, Frauenthal der Tag, Monat, und Jahr wie eingangs genannt

Fest dessen das Erwähnte!

1.) — Die Eingesessenen Erben mit einem Eingehen — oder eingegründet abzuweisen, wie den Fall wäre als diese selbe sich zur weiteren Verfolgung eines Verweisungen von den Competenten Gerichtshalber nicht weiter geneigt sein sollten, die städtische Localverwaltung zu authorisieren, in diesem Rechtsstreit mit einzugehen, Frauenthal der Tag, Monat, und Jahr wie eingangs genannt

vom 5ten März 18

No 42 Sitzung des Friedensrichters Rathhofs vom 5ten März: —

Einzige Anwesende Friedensrichter Adam Stephan von Landstuhl

Nachdem verlesenen Rathhofs Protokoll des gestrigen adjournirten Tages wurde durch den Vorsitzenden Friedensrichter Adam Stephan von Landstuhl zur Tagesordnung vorgeschritten. —

Rathhof beschließt vor selber aufgenommen wurde —

Zu

No 43.

Einzige Anwesende Friedensrichter Jacob Löb von Landstuhl —

Rathhof wie obige aufgenommen

Zu

No 44.

Verordnung des Herrn Präsidenten des Appellationsgerichts zu Frankenthal —

Anbei Rathhofs Protokoll Communication vom 5ten d. Mts. Tagesordnung vor Rathhof zu Handen Königl. Direction über Einholung rubrizirten Gutachtens zu unterbreiten, damit dasselbe gefällig Eingang finden möge, die Eintragung mit diesem Gutachten bis zum

bestimmen zur eigenen Zufriedenheit den
ins Reine zu machen =

57te

No 45

Den Ankauf mit
Actuar Zur Linde
Grüb betreffend

In Hinsicht das die Hälfte
der Landgrube auf seinem Herrschaftlichen
Grund und Territorium Rodner für den
jährlichen Zins und ausgesetzte Gülden ausgesetzt
worden, der Rest den Landrichterlichen Gü-
ten von 26½ Jauchert abfin. von denen 3 Jüchs
einen jährliche Abgabe von dreyßig Gülden
entrichten müssen, da die besagte
Landgrube jetzo ein ganzen neuen jährliche
Revenue von fl 48. zum Vortheil der
Stadt Cassa substituirt = Als die Stadt
für diese Revenue nun ein Capital von fl 480 =
zum Ankauf und der damit verbundenen
Lasten ausgesetzt hat. Als somit
der selbe von jenem Capital netto 10 fl %
zu ziehen, welche künftighin andern dann
von Verpachtung zu entrichten haben, =

15te

No 46

Sitzung des Innerhalben Rathhauses
vom 15ten März 1818.

Das Rathhaus von Frankenthal und
das Local des Königlichen Tribunals
Commissariat betreffend

Der Bürgermeister von Frankenthal, Landes-
Commissair des Bezirks des ehemaligen Oberrheinkreises
Commissionirender von dem Directorium,

nach Anordnung des Königlichen Herrn
Königlichen Regierung des Rheinkreises
d.d. 20 Novembre 1817 durch die Hochlöbliche
Königl. Direction, dessen dem Oberbürgermeister-
Amte mitgetheilt worden den 22 Nov. dieses
Monats, wonach die Orte, welche der Bür-
germeisterei Landcommissariats anhalten, im Folge
Allerhöchsten Erlasses des Königlichen
Regierung, auf Anordnung dieses Herrn Commissairs
wegen Localitäten des Empfangs, wie auch
ständiger Lösung für das Landcommissairs-
amt Lokalitäten, wie der Zimmern für
die Amts Localitäten, für Soldaten vor-
handen, sind:

einzusehen, seinem Ersuchen Herrn
Bürgermeister Hasenbein wohlgeborn sofort
nachzukommen, und auf Anordnung des Herrn Landcommissairs
Königl. Regierung, Bezirks Kusel d. Nov.
welche am 20 Nov. d. J. Otto in Folge des
oben angeführten Erlasses mit dem
Herrn Empfangs Herrn Otto, wegen der ein-
zigen Anordnung der Königl. Amt
Localitäten des Königl. Landcommissariats
zu Frankenthal, Einsendung der Aufschlüs
einer Amtlichen Belege für die

der Königlichen Verwaltung beschuldigt,
in Haftung genommen sind;

in Betracht, daß das Local
endlich gegenwärtig der Königlichen Ver-
waltung beschuldigt ist, nicht genü-
gend ist, sondern durch einen Neu-
bau ersetzt werden soll, und daß die Königliche
Verwaltung, nur andauernden Verhinderungen
ausgesetzt hat, und daß die Königliche Regie-
rung abwartet, ob zu räumen, indem Pro-
rector Braun sich nicht lange in der Anstalt
aufzuhalten, ihm provisorisch Aufenthalt
gestattet mit seiner zahlreichen Familie
beizubehalten kann.

in Betracht, daß der wirkliche Abgang
der Anna die Pest, — abgerechnet von jenen
Opfern, — denn einen dürften, der sich in
die noch übrigen Theile der Stadt ausge-
dehnt hat, — gemindert ist, indem der Königl. Regie-
rung Präsident, den selben noch innehat, und vor
Einräumung der neuen Gebäude nicht
räumen kann, daß auch die verbrannte
Stadt der Stadt zum beträchtlichen
Theile und Hauptsächlich, durch ihre
Civil-Verfassung aufgehört, daß dadurch
noch mittelbar einer Wirkung zu dem

angegeben werden soll, wie viel Zimmer
können.

In Anbetracht, daß die Raumlichkeiten
des Landesarmen-Provisorats-Hauses den Er-
fordernissen nicht entsprechen, und daß,
wenn dieselben vollendet sind, alle Gemächer
leicht besetzt werden sollen.

in Erwägung, daß die Kärntnerische
Provinzialregierung beschäftigt und genöthigt, folgende
Localitäten benützt, nemlich:

1) einen Saal für die Sitzungen der
Landstände und für die Versammlung
der Gemeinde Glieder;

2) ein Arbeitszimmer für den Präsi-
denten oder Vorsitzenden;

3) ein Zimmer für die eigentliche
Rath-Schreiberey;

4) ein Polizey-Bureau;

5) ein Militair- und Polizey-
Quartierung-Bureau;

6) ein Zimmer für das Landes-Archiv

7) ein Zimmer für die Landtafel und
die Casse; und der Diejenigen
Gemächer, welche der Herr Präsi-

Direktor in das Rathhaus und in
den gemeinigen Rath Einberufen, gemäß
Ernennung der Deputation, übernahm Empfang
wurden sämmtliche Landschaftsbücher gerichtlich
und das Archiv und die Urkunden
förmlich zum Eigenthum angenommen, sind, indem
als in den gegenwärtigen Empfangs-Saal
kaum zwei Zimmer gebaumäßig wurden
können, und der gemeinschaftliche Eingang
zu dem Rathhause, gemeinschaftlich
mit dem Land Commissariate, nicht
zu entbehren sein wird, sondern auch
Raum Platz ist vorfindet;

in Erwägung aber, daß das Rathhaus
und die Rathsschreiberey nun Eigenthum
nun und als das Landcommissariat
da Platz bleiben soll, und bis
die Bezirks Di-
gnen, unmöglich
gebaut werden können, indem das einzige
zu einem Gefängniß bestimmt ist; —
dann auch die Abtheilung der
Gebäude an der Königl. Landcommissa-
riat und die daraus entspringende Ver-
mehrung mit einer neuen Rathhaus zu ver-
bessern und die Landschaft der Gemeinde
nicht übernehmen ist; — daß auch diejenige Ver-

1

des Königl. Landes-Commissariats
des Fürstenthums Lokalen bilden kann
und das der wenigen Enklaven-Städte
Mittelgrabow
Lübz Ganzow Plätzkow

in Erwägung, daß Gnadenfreiheit
Privilegien, die Einen und einen
Landesherrlichen Gnadenakt,
privilegirten Städten zu acquiriren, welche
mit Rücksicht genügen Rechten für das Königl.
Landes-Commissariat einzurichten Stadt angehörigen
wandte können;

in Erwägung, daß Räume des Amtsgerichts
der Stadt Lübz, und Räume die für
die Stelle des Landes-Commissariats des
Lokal für Archiv und Kanzlei nicht mehr
genügen, die Stadt zu Lübz genügt,
und daß Räume die für das Amtsgericht
der Verwaltungsbehörden
die Stelle des Amtsgerichts
Lokalität
mag stellt;

in Erwägung endlich, daß Aufhebung
Amtsgerichts, mit Aufhebung
die Amtsgerichte der Stadt
über die Rechtsprechung
sung der bezirks Notariats aufgehoben

und das die Baubeschränkungen,
über die gesetzlichen Baubeschränkungen
hinaus Eingaben machen, und
bis zum Eigenthümer
nicht zugelassen.

Die Bedingungen der Bauordnung sind
der Baubau:

Art: 1.

Das Baubau soll der Gemeinde
zum Besitz des Land-Lokals der
Landschaft Bauordnung besonders zu
verhängen, und seine Bürgerschaft
Land-Maßen nach der Bauordnung
vorgeschrieben werden.

Art: 2.

Die Bauordnung in Verbindung
mit der Verhängung Land-, so wie
das Polizeybau, soll eine öffentliche, unter-
was zur Bestimmung Bedingungen der
Land- und zu schützenden Dorfeinwohner, an den
Bürgerbeschränkungen Eigenthümer
den selbe besonders Prüfung gehalten
werden.

Art: 3

Es soll ein öffentliches, besonderes
Gebäude für die Bau, zum

Sonstige der Königl. Land-Commissa-
riates angestellte, oder dazu
dazu aus dem Inländer der im Art: 2.
benannten Städtischen Gebäude
Versicherungs-Anstalten, der
Vorstand abwechselnden Städtischen
Beisitzer gebildet werden.

Art: 4.

Die jährlichen Versicherungs-
gegenstände Versicherungs, soll, sogleich
gerichtlicher Vollziehung derselben ein
Supplementar-Budget, discutirt
und aufgestellt werden.

Artikel 5.

Zu Aufbringung dieses Versicherungs-
Fonds soll dem Königl. Land-Commissa-
Directer in Verbindung mit den
vier andern Städten ein besonderer Deputirter
Sr. Königl. Majestät ernannt
und solcher selbst die Zusammen-
setzung der Versammlung
zu treffen werden.

Art: 6

Die Deputirte, Stellvertreter
sollen nicht adjungirt werden.

Nachricht wegen Setzung eines Pfahls
auf Weis.

Dem Königl. Ober-Bergamt
zur Nachricht und Achtung.

Berlin den 31 März 1818.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nr. 47

In Veranlassung
des Minimal-Berges
Entscheidung

Auf Ansuchen des Königl. Directorial
Conseils vom 24 Febr. und 23 Juny
1817, wegen des Gesuchs vom 28 Pluviose
8, und des Conseils vom 4 Thermidor
10.

ist Nachstehendes festgesetzt.

1) Der Lauf des Jahrs 1818. wenigstens der
Berg längs dem Canal bis zur Grenze der
Gemarkung von Eigleim diesseits gegen Calbe
angelegt soll, zu welchem Ende das Ober-
Bergamt auch die nöthige Anordnung
dazu treffen mögen, daß die Provinzial-
Arbeiter, durch einen Commissarium aufgenom-
men und die mit Cathalischen Gemeinden
Eigheim, Pfahlen in die Concurrenz
gezogen werden.

2) daß die Nachbarschaft zu Pfahlen
die Pfähle auf Requisition Ober-Berg-

ersetzt und ersetzen wurden.

3, und endlich wollen die Gütar Eigenthümer ausgefallene wurden, die über den übrigen Raben Stangen sich befindliche Lösungsorten zu bringen. Der Rathsherr, unterzeichnet H. Räder, Frauz, Kiesel, Fleischlein. Tarusello, Zahl, Holtz, F. Schüttlau, Gibelin, Bordollo, Hildgärtner F. Zöller, Adalay, Weis J. Schmidt Andre, Suns. Schux, H. Heydweiller F. Wille.

Tafel

No. 48

Sitzung vom 31 März 1818.

Installation. der neuen 18 Herrn neuen Wahl Glieder des Rathes von Frankfurt

Heute sind von den versammelten Rathsherrn die neuen neuen Wahlglieder Herrn Peter Jac. Suns, Maximilian Heydweiller Ludwig Wille, und Christoph Schux in Pflicht, und die Sitzung dann abgehoben.

14.

No. 49

Sitzung am 14ten April 1818.

Burgen Ausschuß Gesuch des Steinhof Stümmler betreffend.

Der Rathsherr Bürgermeister Bethmann Bürgermeister Bürgermeister Bürgermeister

Verfluß des, vom 24ten Januar d. J., wo-
rin der königl: Regierung Direction
zu folgtem Auftrage vom 6ten Februar
d. J. sich

die Zumessung der Pension
für die Witwe seines verstorbenen Collegen
abzugeben über sein einbringendes Ver-
mögen einen Vorschlag thun
und gleichen Pension vorgeschlagt
war, gefallen zu die Summe von fl 310 =
Baar in die Cassa zur Auszahlung
einzuliefern, — der Herr auf den
beigelegten Status Status Abzug
der königl: Landgerichts zu Würzburg
sorgfältig, der Witwe Frau Barbara
Bertha von seinem noch lebenden Gatten
die Summe von fl 300 = in die Staats
Witgabe gefallen sind — wovon Sie selbe
ein Baar Auszug von 610 fl beg.
seiner Kinder Erziehung sich einbringt.

Die Zumessung der Pension dem
Herrn Pfarrer Collegen eine sorgfältige
Abwägung in Hinsicht seines, als Inhaber
von der einträglichen Pfarrei Ebern
von 1200 fl., und von der sehr drückenden
Lasten die wichtigsten Gründe nicht un-
seiner abgewiesen werden kann.

Er stirbt

Da dem Gesuche des Pfarrers

ünd Rüksassen als Bürgen der Rath-
mannthal und dessen Ehefrau Barbara
Bertha Bürgin von Würzburg auf den Bürg-
= schein Bezahlung, und die
Pfandlage willkahrt worden wäre, da
dasselbe bei der Pfandlaufs bestimmten
Einzugsgeld mit f. 20 x in die Raths
Casse zu entrichten habe.

No. 50 ——— 14. April. ———

Sitzung vom 14ten April 1818.

Die von dem Rathsherrn Simonsen ange-
= stellte Ausladung einer Summe von
f. 465 72 Kr. die derselbe vorgeblich,
wegen Anwesenheit der Pfandherrn nicht haben
zu können. " —

Der Rathsherr Simonsen berichtet von dem
Rathsherrn Simonsen vorgelegten Ver-
= zeichniß, in welchem derselbe
sieben Pfandschaften aufführt, die zu Sum-
me f. 465. 72 Kr. in die Raths Casse
eingeliefert zu haben, und dabei
anzeigt, daß derselbe in den Pfandschaf-
ten noch alle vorhanden habe, und in die
Pfandlichkeit gerathen könnte, sol-
che Casse zu entrichten, was die Aus-
ladung dieser Summe nothwendig "
= Zur Anzeigung des Vorgetragenen die
Gemeinschaft hat, daß die Pfänder die

der Englische Kaiserin in den Jahren 1816 und
1817 der Liber Stammrollung überhaupt
16 Jahren unrichtig geführt constatirt
ist, daß derselbe sich weiter in Ehrfurcht
Erkundigen, ihren Contract über Zeugen Verbind-
lichkeiten erfüllen zu können, bat.

Erklärt

Der Finanzrath, Hellwig der Hand nimmt
Herrn 1, einen Abzug der Ring bedingen der.
zu Chur 2, die Rechnungen über die gegen
den Schuldner bereits früher abgeschlossenen
Verfolgungen vorlegen, wonach sodann
weiter verfolgt werden soll, und der Rathschluß
genau für protokollarisch genommen wird, zu-
welchem Ende den Reclamanten, unter
Rückgabe der eingegangenen Ausweisen
zu gehen ist.

14 April

No. 51 Die Capital Forderung der L. L.
Speierer an die Gemeinde Frauenfeld

Zu Erwägung der Frage, ob der gerichtlichen
Liquidation, über die Capital Post Schuld
Speyerer Erben, in Heidelberg gemacht
als Gläubiger mit seiner Capital Summe
von 691. 53 Xr eingetragen ist, da Frauen-
feldischer Seits alten nachgewiesenermaßen
und auch weder Zins noch Capital
Zahlungen der Rest seiner Schuldigen

Capital auszuschneiden.

Die Ausgänge der allgemeinen Bücher zu dem successiven Eintragen der ausserordentlichen Capitalausschreiben müssen für den Augenblick der Abtragung in Zahlen sogleich möglich machen.

Dritter Art.

Das Patent, die von der Land ausfallenden Capitalien auszuschreiben, auf welche die Ansprüche meines Vaters Jakob Scheerer, zu Landau begründet sind, damit die definitive Regulation in Hinsicht der amortisation der städtischen Schulden abgethan habe

Der Rathsch

No. 2. 8 Mai 1818.

Die Abtragung
einer städtischen Schuld.
an den Rathsch
Weis Entschluss

Dem Rathsch kommen
Häufig die städtischen Obrigkeiten
Eingaben und Anzeigen
Vorgelegt,
Daß Bürger den neuen Anwald
Weis einen 16 April Eingereichten
Vorschlag, in welchem der selbe einen
Abtragungsplan bey dem Mannheimer
Hof einreichte, Gehör gefunden, bis-

der Herr Gall in dem Gewölbe der Herrschaft
Lang und dem Herrn Hofrath Neumann und Plaats
Stellen angewiesen ist.

Zu Tausend Gulden in Conventions Münz, die nach dem
Fuß von 20 Gl. als Kaufpreis, die nach dem
Fuß von 24 Gl. Reichswährung. Als Zahlungs
Termin wird 1/10 tel dieses Schlosses,
allsogleich bey Unterfertigung des Kaufbriefes,
Zwey Tausend Gulden aber Ende Juli 1786 ist.

Zu Tausend, dem Herrn Leibarzt Ritter von
Quarin auf Lebenszeit seine Collegialische
Gefälligkeit zu vergelten, wird ihm Quarin
die Herrschaft Langenhaußen 20 St. samt
zu seinem eigenen Nutzen haaren Zahlung über
20 St. von Hundert, sodann die ganze
von ihm zu entrichtende haaren Kauf,
Zwey Tausend Gulden Conventions Münz 2000 St. wovon
Zwey Tausend in seiner öffentlichen Ver-
steigerung dieses Zwey Tausend ausgelegt
werden sollen.

Zu Tausend und mehrere, dem Herrn Rath
Roth als sich gnädigst ausbedungen hat
worüber mit Ihro Excellenz gnädigsten Be-
willigung die Herrschaften Langenhaußen
Fünfzig Tausend Gulden Conventions Münz
[illegible]

Die Genehmigung gehörig nachzusuchen.

Fest einmalig die Dispensation

der gehörigen Frist, daß, da die jährliche Präsentation dem Fürstlichen Patronate ordentlich zusteht, nachgesucht und Nachsicht gegeben werden möge, daß Seine Königliche Majestät mit Allerhöchster Entschließung allergnädigst geruhen,

Vorgeschlagen, Fraubronnthal am Regen

Mai Regierung Landrat Regierung.

Der Land. Rath p. t.

9ten Mai 1824.

P. 53.

Die Ertheilung der Lizenz zur Errichtung der Pfründner-Anstalt zu Fraubronnthal betreffend

(pro 1824)

§

Der Land. Rath hat den Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Obervogteiamtmann Hofmann aufgefordert, die ertheilte Genehmigung einzusenden, welche

Carl Friedrich König. Hofmann Regierung des Rezatkreises vom 18ten d. M. nunmehr das fürstliche Einverständniß für die Errichtung der Pfründner-Anstalt auf den Namen von 1325 fl. ertheilt haben.

Nach Eröffnung des Stadträthlichen Gutachtens vom 3ten Heumonat 1817 die Forderung des Progymnasiums betreffend —

In Erwägung daß der Stadt-Rath zu diesem Anstalt bereits nach obigem Gutachten so wie in dem Vorschlag des Budgets vom 1818 den Beitrag mit 1500 Gulden oder 696 fl. bewilligte — daß bey diesem Resultate der Stadt durch die finanzielle Verfassung der Stadt es unmöglich wäre, gänzlich von seinem bisherigen Beytrag abzustehen, daß die Stadt-Rath zu Erhaltung des Progymnasiums die ordentlichen Stadt-Einnahmen gänzlich verfügten.

In Erwägung daß der mit dem Gebrüder Ehrenmitglied, auf wenn allenfalls die Stadt-Rath die Direction des Schulgebäudes mit Buchenzweig den Wohnungen des Directors und zweyen Professoren fürjährlich auf die Summe von ..... 450 fl.

beträgt,

Daß dann der von Königlicher Regierung ..... 1325 fl

festgesetzt — der Rath mit jährlichen Ausgaben von ..... 1775 fl.

[illegible] Landschaft [illegible], [illegible] [illegible] Ihrigen [illegible] Stadt-Kassa zu bestreiten,
[illegible] wird,

Da [illegible] auf Falg[illegible] [illegible] Landschaft Königlich Sächs. Regierung [illegible] Ermächtigung [illegible]:

1.) Die Stadt [illegible] sich zu [illegible] jährlichen [illegible] ..... 696 fl.

2.) Sodann zu Verbesserung des
jährlichen Mehrzuschusses mit .... 450 fl.

in Summa zu ... 1146 fl.

endlich [illegible] das [illegible] Landesherrschaft, dass [illegible] die Stadt [illegible] Mittel
[illegible] [illegible] jährlich [illegible] zu [illegible] — und,
sofern [illegible] allein das [illegible]
Mittel [illegible], diese Summe [illegible]
[illegible] — [illegible] Ersetzung [illegible] so lange bestehen
soll, bis [illegible] Verhältnisse [illegible]
Stadt sich [illegible] Last [illegible]

Der Stadt-Rath, mit Genehmigung der
[illegible] Landesherrschaft, [illegible]
wird mit [illegible] Königl. Sächs.
Regierung [illegible] zu [illegible] — und
[illegible] [illegible] Stadt [illegible]
Bewilligung [illegible] Willen [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]

Extract aus dem Protocoll des Stadt-Raths
zu Frankenthal, die Pfälzische und die
Pfalz-Zweibrückische Gemeinde betreffend.

De præsentis, Frankenthal den 13ten Mai
Mai Tausend achthundert Achtzehn.

Das Stadt-Rath: P. P.

Lb. 1066

No 54.

Frankenthal am 13ten Mai 1818.

Der Stadt-Rath

Der Vereinigung der
Gemeinde Pfalz-Zweibrücken
der Stadt Frankenthal
betreffend.

nach dem an Ihre Königliche Majestät
Ihrem Allergnädigsten Herrn, die Gemeinde
Pfalz-Zweibrücken, Ihrem treuen Unterthanen, so wie
dem Ihrer Pfalz am Rhein Königlich Gnädigst
Regierung vorgestellten Verlangen und
Einwilligung war, haben in Gemäßheit Allerhöchst
dem 12ten d. M. die Vereinigung der
im Jahr 1803 gütlich getroffenen Liquidation
mit Commissarien und Gemäß Willen von
fünf Mitgliedern genommen, welche
in der Gemeinde Pfalz-Zweibrücken
Gemeinde-Raths, und denen nun

[illegible] mündlichen Vortrag des Rathsherrn —

Nach Einsicht des allerunterthänigsten Vortrages vom 2ten November 1815.

Nach Einsicht des von Königlichen Hochpreislichen Regierung unterm 31sten December v. J. an das Commun Directorium und Hochpreisliche Cammer eingesandten Protocolls de dato 5. 35, 36 & 39. —

Hat man für gut befunden, das Decret vom 9ten Vendemiaire XIII so wie alles auf dem Platz dem Haus des Nachlassenthalz angehörig Inventirte zu Gunsten der Erben zu bestätigen.

In Erwägung, das Haus hat im Jahr 1803 zufolge der Liquidation des Nachlasses dem Bürgen Erwägnis, das dem Bürgen Haus mit Capital und Zinsen bis dahin allmählig auf die Summe von 110,959 fl. gelaufen, — das Haus hat im Jahr 1803 die Veräusserung des Bürgen mit dem von 36,000 fl. abgeschlagen und gewünscht, sich lediglich an das Gut des Bürgen, — und die eingetragene hypothekarische Pfand, welche man damals mit Jahr 1794 von dem Verzeichnis aufgenommen Pfandschatzung herausgezogen, mit Summe von 150,000 Livres bestätigt — Das Haus damals angenommen Pfand —

Falz, welchen die Gläubiger Gemeinschaft bestätigten, und somit die Gläubiger auf diesem Fuße gänzlich abzufinden, und zur Liquidirung ihrer Forderungen zu schreiten.

In Erwägung daß die Liquidation der Gläubiger im Jahre 1796 effectuirt und zu Ende im Jahre 1806 liquidirt worden, daß durch diese Liquidation die Zinsen zu 5 pro cento den Gläubigern berechnet und dem Capital beigeschlagen, so daß diese Zinsen seit 1803 die Jahre als Capital werden genommen, seit dem.

In Erwägung daß durch diese gemachte Arbeit die Gläubiger Rath mit Last aufgelegt haben, den nachgelassenen Briefschaften, nach dem Rath und Gutbefinden der alten mit neuen Gläubigern auf mehr solche Fuße Abrechnung zu machen, — das selbe dieses Gemeinschaftlich und einen mit gutem Gewissen das ganze Geschäft durchsehen — das gedachte die Liquidation des Bureaus mit 1ten October 1804, worauf sie sich die von dem 29ten September 1799 zu Fallenden Zinsen den alten Gläubigern,

abwesend zugegen vertreten, und sonach Selbst wenn
fünf, in Verhinderung gekommene repräsentirt wären. Das
sonach zu Recht erkannt: in Erwägung der, in dem Protokolle
vom 1ten Blatt, wie auch angeführten Umstände, dass
zum festsetzen Tage zu erscheinen — das Gericht
auf Ihrem eben so weislich als schwierigen Geschäft
das Collegium sich genöthigt sieht einschärfend, dass wenigstens
Sieben Herren auf beiden Seiten, Sieben aus Mangel an Zeit,
Sieben wegen nicht Einhelligung, nicht beisammen wären
Herr, — das Band sonach nicht auf gestern Abend, als dieses
Geschäft zum Schluss. Commissarius zu überlegen,
worüber zweifelhaft das ganze nach diesem in dem angezogenen
hiesigen Präjudizium und Decretum aufgestellten Grund
sätzen beurtheilen, — das gerichtlich dieses zu allerdings
gewünschten Geschäft möglichst Immanente überlegen
worüber unterm 9ten Monathen das Blatt, Rathes die
fürlaufenden Sätzigkeiten und äußerlich Kommissarien
sitzen — zu verlesen Kurden Gnade Gottfried Leger wegen
Gegen Gemeinschaft Zeugen Vorgenommen Verhandlungen.
Erkannt wie folgt.

Rechtliche Gründe

Leidet sich Blatt. Rathes wegen Recht, inhaltlich
gesetzlichen Gebrauch dazu zu stellen, dessen Kenntniß
einer wegen Liquidation der respective gegenseitigen
Provision der Spezialcommissarien, wegen Special-Com
missarien in schwebenden Sachen von Gegenstimmen
genügend gestellen zu wollen.

Urgenschein zu Frankenthal am Tage angesetzten
Datum. Gerichtsschreiber: J. L. Richter, L.
J. Grün, Bardello, Hildgärtner, J. L. Pfahl,
Liebelin, W. Isaac, Kleinschmidt, L. Schmidt,
Seltz, L. Zarrisello, J. L. Weller, Inf. Zweig,
Rader, und W. Val. Kleinweiler.

N.° 55

Frankenthal den 8.ten Mai 1818.

An Schuldner des
Stadt Frankenthal
Contumacial.

Hiemit werden Sie Schuldner des Stadt Rathes von Frankenthal, des Inhalts, sich als Gemeinderathen dieser Stadt, wie sich das ihnen durch Entschluß vom 14.ten d. M. rechtlich, dem Commissionair zu verkündigen, haben, sich zum mal binnen acht Tagen, und haben Sie sich anmelden, um der gesetzlichen Liquidations- und Abrechnungs-Verhandlung beizuwohnen.

Sie haben sich zu erklären, nach Verfassung des §. 35. der Instruction seines Amts d. Eingesessenen vom 31.ten December v. J. ob sie mit der gegen sie Contumacial-Verfügung und mit der gegen sie Contumacial-Vollmacht des Schuldners zufrieden, zu Protokoll zu

Sie haben aber, daß allen gegenwärtigen Verfügungen, Liquidationen und Protocollen vom Tage der Zustellung des Decrets XIII gerechnet acht, alsogleich Folge zu machen; daß also dagegen auf die Verfügungen der Stellen nicht

obrigkeit wurden Kommissarien, welche sich sowohl
persönlich Einsicht von dem Vermögens Stand haben;
dass Keine innere Gründe gegen die Richtigkeit der
Zahlungen, und deren Berechnungen gefunden werden,
und Einige Compensationen zu erfolgen wären,
die wenigen Differenzen möchten wenden,
die Sache nicht zu Lange fallen;

Dass also nun ganz nun Liquidation,
ohne dass man gründlich wird schleunige
Decision von obsolvirenden Klagen nöthig hat
ist.

Die Commission ist zugleich der Meinung,
dass diese wichtige Materie nun Special
Commissaire übertragen werde, weil
der Gerichtsstellen allzu viel mit Concursen,
wenn schleunige Geschäften überhäuft
ist. Man schlägt unmaßgeblich den
Herrn Gerichtsrath Heyer von Pegau,
zu diesem Verfasser vor.

Welcher gutachtet und unterzeichnet,
den Tag, Monat und Jahr wie oben.
Unterzeichnet: H. Rauer, Heise,
F. Schmidt, Zibelius und André.

No. 56.

Neuenthal den 5ten Juni 1878.

Der mit geschlossenen Urkunden zu dem Entwurfe einer Verordnung

Nach Einsicht der

beiliegenden Entwürfe einer

Verordnung, über einige

Veränderungen der Ehegesetze

in den Herzogthümern

Schleswig und Holstein

wird

1.) Daß Dem zu dem Entwurfe der Verordnung, über einige Veränderungen der Ehegesetze in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beigefügten Gutachten beigetreten, und

2.) Daß Dem zu dem vorgelegten Entwurfe der Verordnung vom 15ten Juni 1778 und 6ten Juni 1792 dann Ehescheidungen betreffend zu machenden Zusatz; und Einschaltung des zwischen den Worten Mann und Ehefrau stehenden Wortes Ehegatten, die Genehmigung ertheilt, und Dem anheimgegeben wird, die Publication der Verordnung in der vorgeschlagenen Weise zu veranlassen.

Verzeichniß der Bauern-Höfe Datum wie oben.
Bauern-Schulden. Rüdiger, Grimm, Weiß,
Hübschmann, Richter, Hüllen, Pfeil, Hannemann
Hagen, Hillgärtner, Arndt, Hille, Schmidt,
Kühlhagen, Walter, Pleischmann und Hentze.

Neustadt Gut den 24ten 1828.

No 87

An die Königliche
Hochlöbliche
Landschafts-Direction
zu Neustadt.

Ich unterschriebene, daß Ihr gnädigst
verordnetes hohes Collegium, Ordnung
zu Verfertigung der hiesigen Taxe
gütigst befehlen möchte.

7

No. 58.

Frankenthal den 1ten Juny 1818.

Lr. 1252
Lr. 1516

Das Einfuhrverbot
gegen die Bayerischen
Gränzen wird zurückgenommen
Dagegen tritt ein

Die Land-Rathsamter
Frankenthal und Landau
werden beauftragt, die Einfuhr
einer Quantität Salz und die ausgeschlagene
Quantität, welche in verschlossenen
Fässern und Säcken ist, zu verhindern.

Da, wie so lange der Ertrag auf den
Salzwerken nicht vermehrt
und ganz neuen Bedarf nicht
befriedigt werden, Einfuhren auf Handel
Privatsalz, — und das so
bald diese Verfügung nicht mehr
vorhanden ist, den Verkauf Salzen
den Einfuhren und Ausfuhren
entgegenstehen.

Die ergehenden an Ort, Tag, Monat und Jahr wie
oben. Endunterschrieben: Fl. Rader, L. Pistor,
Fuchs, Faber, L. Tamseau, Salomon Böllner,
Schifflin, F. Blaudt, Holz, Andre, Rudolph
Zibelin, Franz, Bordeau, Pfeiffer und Haab.

No 59

Sonnabend den 20ten Iuli 1818

[illegible]

Regierungs-Assessor Mayer von Rudolfswerth wegen Löschung
seiner, in gerichtlicher Verwahrung, der Stadt Gemeinde-Theil wirklich gehörigen 5 Stück
baldigen Schuldigung — dieser Sache dienstlich Kenntniß
zu nehmen; sachdienlich scheinen — diese Regierung
gefälligst hiezu gütigst anweisen — diese Regierung wolle
gefälligst dieses gütigst veranlassen — dieses geschieht mit
Bezugnahme, sondern mit einer eigenen Zuschrift
bestimmten Preise, und zwar mit dem der
Stadt Gemeinde-Theil; sobald als über diesen Kaufschilling
= vollständig verhandelt und bezahlet sein — wodurch
allein die vorwürfige Löschung dieser Sache wegen
dem Bezirks-Vorstande billigst gänzlich vorerst endlich
erfolgen werde. unterfertigen. J. Gründer
Adolari, Kalz, Weiß, Fibelein, Hase, J. Wille
Joh. Zöller Max Vet. Heidweiller, Jans —
Jozum Lützelstein, Hillgärtner, H. Hoffelt
Fleischbein, J. Schmidt, J. Franzello — Joh. Baud.
W. Franz: und Bordollo

Nro 60

Die Löschung der
Gemeinde-Theil
betreffend.

Gemeinde-Theil den 1ten Oktober 1848

Verfügt

Nach vollzogener weiterer Löschung dieses übrigen Gemeinde
von 70,107 fl 49 kr die vormerkung aufbewahrt
gutachtlich anher gehorsamst werden —

A Im District der Klein erhält 167 morgen 8 morgen
128 Ruthen entfallend. in 165 Loos bestehend in der
Lot D. no. gelegen gegen Osten. der schneidigerbau
gegen Nord die Schmiedsmeid Loosha gegen Westen die
Schiffmeri weiße gegen Süd die Landmessinner grunerstraße
die Grundsteuer für diesen District beträgt nach
seiner Durchschnittsbonification hier in Capital mit
150 f. Hundertel Schillingsteuer Reinertrag für diesen Districtes
und die Immunen — 25, 217.

B. Im District die neuen Gärten 20 morgen
entfallend in 36 Loos bestehend in der Lot
D. no gelegen; gegen Ost die mittelweise
gegen Nord Brennäpferten weg gegen West
die Bornemeisha gegen Süd die Hofgärten.
Die Grundsteuer für diesen District beträgt
52 f. 302 der ganze District ist verpflichtet
zu beständig fehlenden Acquisten mit der jährlich
festgesetzten Rate von 68 f.; die Festsetzung dieses
Districtes wird mit dem 1ten Juni 1821
der Hundertel Schillingsteuer Reinertrag in Capital
von 36 Loos mit 380 f. — 13, 680
mithin die 36 Loos in ganzen zu
B. mit den diesen 36 Loos sind die zwey
Besoldungs Häuser sammt Hof Loos und schwimmischen
zu einem Loos zusammen begriffen.

C. Im District die Klein gerechnet 8½ morgen
entfallend in 11 Loos bestehend in der
Lot D no gelegen

= 38, 897

gegen Ost die Wiesenfälle, gegen Nord den
Neugutsmayr, gegen West die Neugutsau, gegen
Süd die Neugutsau
die Grundstücke par. dieses Districts beträgt

16 fl 30 kr.

Dieser District ist in Billigkeit vollkommen
A consortium mit dem jüngsten Zinns B.
von 117 fl. 30 kr.
die Gesamtsumme sich mit diesem in Summa

1821 fl.

der Grundsteuer schätzbaren Realitäten in folge
der Grundsteuer Rectifikation vom Jahre
der ganzen Gemeinde Jahre 1820 vom

210 fl
mithin die Gilt vom ganzen Jahr —— 2, 310

Dieser District die besten weiten 100 Joch
enthalten wie der fast 8 mal ganzen Wiesen
Land Lehmen — andere als diesen gleicher Art
Stück ist Einschlagsfeld, und wurde bisher zum
Nutzgut der gemeinschaftlichen Hutweide
mehr der Gemeinde überlassen.

die Grundsteuer sinken beträgt abgesetzte
die Summe von 87.
der Grundsteuer schätzbaren Realitäten
Districtes mithin Summe von —— bov

Dieser District wiesen fürderhin Neugütern
die Beschreibung Täler abgesetzte 2 Morgen

1, 1807

1807 /

in Forst D. 210 zahlen
für die Forstmeisterey Forst, anderseits der
Burgstallgraben, oberhalb der Marzahner Brunn
mühlen die Canalhäuser und der Bürgheimer
Wasserfluß diesen District ist nicht vorhanden
und daher zur Zeit zu streichen
die Grundsteuer hievon beträgt beiläufig 25/.
zur Ablösungszeit schätzbaren Realwerth
der Leistung der ganzen mit die Summe
25. 00

Von

Es sind vorhanden gewesen die städtischen
Wasserleitungen 2½ morgen gehören
der Forst D. 210 begrenzt gegen morgen
vorwerg mühlen Häuser gegen mittag Brunn
mühlen wolf, gegen abend die Forstbach
gegen mitternacht die Bürgheimer Häuser,
dieser District ist daher selbst nicht vorhanden
und würden die Grenzen der Forstbey zu
öffentlicher Vorsteigerung ausgebothen
die Grundsteuer hievon beträgt beiläufig
87. der Realwerth schätzt den Landwerth
der Leistung für das ganze mit die Summe
800/

Von

= 4.5,107

von Forst

No 61

Bonn d. 28 Februar 1818

An die resp. Stadtrath
des Bonn-Trierschen Canals
hierselbst.

Auf die Mittheilung des hiesigen Regierungs-Rescripts vom 19ten d. M. wohin ad acta deponirt ist wurde die Meinung des Stadtraths dahin zu äußern

dass man sich für jetzt sich über die gute des beitrages der Stadt zu dem Canal-Vorhaben gutachtlich äußern die wünschung des Canals zu äußern die wünschung des gütachtens über ob sie und die wie hoch Sie einen beitrag zu leisten sind der Regierung überlassen

Köln.

Das gutachten wird etwa über kurz oder lang nachgesehen oder bei — der gemeinschaftlich mit dem Handelsstand abgefaßt werden.

No. 62

Das neue Haus
Hochstraße
und die Johannisstraße.

in der unterthänigsten Anzeige wurde der antrag des Oberbürgermeisters Bethmann wegen der Benennung der neuerbauten Häuser

---

Sitzung vom 10ten Juni 1818

No 63

Bürgerliche Aufnahme
des Stoffel Bruder und
Bruder Joseph Stoffel
von Bönnigheim

wurden affirmativ beschlossen

Sitzung vom 14ten Juni 1818.

No.

Die gesuchte Zulage
des Schul-Adjuncts Dorfner

wurde einstimmig genehmigt, dagegen
die gebetene Zulage des Fruchtschaffen Michael
Frey gesuch nicht willfahrt werden können.

No. 65.

Der Meyerhof betr.

In der heutigen Sitzung wurde
der Stadtrath Frey Meyer, der Adju
dicatur von Groß und Dr. Deis Deputirten von
Seiten Collegium wohlbestimmt über
beschlossen

N. 66. Verhandelt den 20ten December 1818

Den mündlichen
Vortrag des Inbrector
Braun betreffend.

In Gemäßheit des Beschlusses des engern Ausschusses des Inbrectors Braun — die für den Kollaborationsstelle bestimmte Vorlesung durch die Bürgerschaft — , über die Frage, ob Inbr. Braun nicht für geeignet zu erachten sey, die Stelle eines Kollaborators zu bekleiden — , ist heute Nachmittag um 3 Uhr die Bürgerschaft in dem Saale des Gymnasiums versammelt worden, um über diese Frage zu berathschlagen. Nachdem der Präsident der Versammlung, Herr Bürgermeister Smidt, die Sitzung eröffnet hatte, ward der Inbrector Braun hereingerufen, und der Präsident machte ihm bekannt, daß die Bürgerschaft ihn zu sich berufen habe, um ihm mündlich Vorstellungen über seine Amtsführung machen zu lassen. Hierauf las der Präsident aus einem Aktenstücke, welches er in der Hand hatte, Folgendes vor:

Nr. 47.

Die Bürgerschaft
Ausschuß
Dreidrittel
Bürgerschaft
Mündlich

7 months durch die nächst benachbarten
Landesherrn in dem ganzen Bezirk Sr. Maj.
vorgenommen

Sobald, daß der nächsten monatlichen
Musterung für 7 Monate 1806 bestimmte
Vorfall durch Abgang einer Person in
= mittler Zeit gehoben sind und der
gesetzliche Zweck erreicht ist, darf die Aushebung
bestimmt Einziehungen vorgenommen werden.

Der Herr Minister des Innern
hat die Gnade gehabt die für Gumbinnen
Insterburg Stallupönen Angerburg Goldap und
Darkehmen vorgeschriebene Musterung
vorläufig zu suspendiren.

No. 87.

an Münchhausen.

Die bürgerliche
Aufnahme der Nachgebornen
Friedrich Albert von
Münchhausen in Königsberg
Neumark:

wird Hierdurch bestätigt
und weiter die Zusage der Immatriculation
zu kommen hoch Königsberg
Borgen

No 68 Sitzung vom 20ten December 1878

Die Expropriirung der Salzgitter Güter, der Amtshäuser genannt betreffend.

Inhalt: Ist in unberathschlagend bekannt der einstimmigen Vorstand?

Der Beschluß in Betreff der Salzgitterschen Commission vom 21ten August 1878 wegen Expropriirung der Salzgitter Güter, die Amtshäuser genannt, ausgeführt gründen, allerdings die Nothwendigkeit dem Interesse der Salzgitter vollkommen entsprechend sein.

Dies dennoch die vorgeschlagene Expropriirung der sämtlichen Güter, obgleich Theile der Forsten des projectes bis nächsten Früjahr liegen – der Schaden für den der zu erwerbenden Areale wenige Influenz auf die Forsten der Stadt der vollen Capital werthes der Güter Forstverbindungen böten, wie jetzo sichtlich zum Vortheil gereichen, auch selbst die Operationen Einwendungen der Intention des höchstseligen Stifters nutzlos machen wird, wie sofern der Verkäufe der Güter mit jenen Forsten nicht = gleichzeitig vorgenommen würden, wodurch der Salzgitter mit dem Capitalstock nie ausgeführt gebrauchst werden könnte.

Der Stadtrath ist selbstverständlich auf der Meinung, daß die Expropriirung der Güter, obgleich Theile der Forsten benutzen bezahlt, die übrigen einen Theil Gründen aber als wenige Acker mit gegolten = der Forsten nicht ohne Güter – jedoch mit einem Ihnen gehörigen in Summa à 330 der bürgerlichen gepachteten gestatten Vorbehalt, in sofern den Verkaufspreis der Acker, dieses Theile der Forsten, keinen Abbruch

und dessen Genehmigung jedoch jedesmal mit
dem abberufen von der Versammlung
sollen.

Sitzung vom 27ten December 1818

No 69.

Die bürgerliche aufnahme
des Georg Hermann
Anton bäcker von
Großherlbach

Beschließt der mit Stimmigkeit Meinung,
daß bittsteller eben aufund als bürger
dasiges städtgen aufgenommen werden möge,
wogegen deßhalb jedoch die dem jeweiligen
bestimmte gewöhnliche beisteuer von gemeldtem
gülden an die stadt Casse zu beistand haben
soll.

No 70

Die Abmeldung des Conrad Christ
wegen reparationen an dem von
der Stadt Commun gemiethet haben
ansässigen Hofbauern zu beraten.

Ward dem acten beigefügt

Verordnung, wie es mit der Ausübung der Jagd in den Herrschaften Ober- und Unter-Lindau, Bregenz, Hofen, Gebhardsberg, Hohenegg, Alberschwende, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Schwarzenberg, Bildstein, Mittelberg, Langenegg, Krumbach, Hittisau, Sulzberg, Blumenegg, Thannberg, Rothenberg, Sonderdorf, Hohenems, Lustenau, Fussach, Gaißau, Höchst, Gaißau, Rheinegg, Wiesenberg, Rheinau, Widnau, Balgach, Berneck, Au, Heerbrugg, Marbach, Rebstein, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Kriessern, Rheineck, Thal, Staad, Rorschach, Goldach, Mörschwil, Steinach, Arbon, Roggwil, Egnach, Hefenhofen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Güttingen, Münsterlingen, Bottighofen, Kreuzlingen, Tägerweilen, Gottlieben, Ermatingen, Triboltingen, Berlingen, Steckborn, Mannenbach, Salenstein, Arenenberg, Eschenz, Mammern, Steckborn, Berlingen, Triboltingen, Ermatingen, Gottlieben, Tägerweilen, Kreuzlingen, Bottighofen, Münsterlingen, Güttingen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Egnach, Hefenhofen, Roggwil, Arbon, Steinach, Mörschwil, Goldach, Rorschach, Staad, Thal, Rheineck, Kriessern, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Rebstein, Marbach, Heerbrugg, Au, Berneck, Balgach, Widnau, Rheinau, Wiesenberg, Rheinegg, Gaißau, Höchst, Fussach, Lustenau, Sonderdorf, Rothenberg, Thannberg, Blumenegg, Sulzberg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Mittelberg, Bildstein, Schwarzenberg, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Hohenegg, Gebhardsberg, Hofen, Bregenz, Unter- und Ober-Lindau.

Vom 29ten März 1817.

No 71

Verordnung, wie es mit der Ausübung der Jagd in den Herrschaften Bregenz, Hofen, Gebhardsberg, Hohenegg, Alberschwende, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Schwarzenberg, Bildstein, Mittelberg, Langenegg, Krumbach, Hittisau, Sulzberg, Blumenegg, Thannberg, Rothenberg, Sonderdorf, Hohenems, Lustenau, Fussach, Gaißau, Höchst, Gaißau, Rheinegg, Wiesenberg, Rheinau, Widnau, Balgach, Berneck, Au, Heerbrugg, Marbach, Rebstein, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Kriessern, Rheineck, Thal, Staad, Rorschach, Goldach, Mörschwil, Steinach, Arbon, Roggwil, Egnach, Hefenhofen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Güttingen, Münsterlingen, Bottighofen, Kreuzlingen, Tägerweilen, Gottlieben, Ermatingen, Triboltingen, Berlingen, Steckborn, Mannenbach, Salenstein, Arenenberg, Eschenz, Mammern, Steckborn, Berlingen, Triboltingen, Ermatingen, Gottlieben, Tägerweilen, Kreuzlingen, Bottighofen, Münsterlingen, Güttingen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Egnach, Hefenhofen, Roggwil, Arbon, Steinach, Mörschwil, Goldach, Rorschach, Staad, Thal, Rheineck, Kriessern, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Rebstein, Marbach, Heerbrugg, Au, Berneck, Balgach, Widnau, Rheinau, Wiesenberg, Rheinegg, Gaißau, Höchst, Fussach, Lustenau, Sonderdorf, Rothenberg, Thannberg, Blumenegg, Sulzberg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Mittelberg, Bildstein, Schwarzenberg, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Hohenegg, Gebhardsberg, Hofen, Bregenz, Unter- und Ober-Lindau.

Vom 29ten März 1817.

Nachdem Seine Majestät der König von Dero souverainen Rechten Besitz genommen haben, und Dero nächster Absicht von Dero oberbayerischen Provinzen aus königliches Landkommissariat zu Bludenz beauftragt und ermächtiget haben, über die Ausübung der Jagd in den Herrschaften Bregenz, Hofen, Gebhardsberg, Hohenegg, Alberschwende, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Schwarzenberg, Bildstein, Mittelberg, Langenegg, Krumbach, Hittisau, Sulzberg, Blumenegg, Thannberg, Rothenberg, Sonderdorf, Hohenems, Lustenau, Fussach, Gaißau, Höchst, Gaißau, Rheinegg, Wiesenberg, Rheinau, Widnau, Balgach, Berneck, Au, Heerbrugg, Marbach, Rebstein, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Kriessern, Rheineck, Thal, Staad, Rorschach, Goldach, Mörschwil, Steinach, Arbon, Roggwil, Egnach, Hefenhofen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Güttingen, Münsterlingen, Bottighofen, Kreuzlingen, Tägerweilen, Gottlieben, Ermatingen, Triboltingen, Berlingen, Steckborn, Mannenbach, Salenstein, Arenenberg, Eschenz, Mammern, Steckborn, Berlingen, Triboltingen, Ermatingen, Gottlieben, Tägerweilen, Kreuzlingen, Bottighofen, Münsterlingen, Güttingen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Egnach, Hefenhofen, Roggwil, Arbon, Steinach, Mörschwil, Goldach, Rorschach, Staad, Thal, Rheineck, Kriessern, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Rebstein, Marbach, Heerbrugg, Au, Berneck, Balgach, Widnau, Rheinau, Wiesenberg, Rheinegg, Gaißau, Höchst, Fussach, Lustenau, Sonderdorf, Rothenberg, Thannberg, Blumenegg, Sulzberg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Mittelberg, Bildstein, Schwarzenberg, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Hohenegg, Gebhardsberg, Hofen, Bregenz, Unter- und Ober-Lindau, die Ausübung der Jagd in den Herrschaften Bregenz, Hofen, Gebhardsberg, Hohenegg, Alberschwende, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Schwarzenberg, Bildstein, Mittelberg, Langenegg, Krumbach, Hittisau, Sulzberg, Blumenegg, Thannberg, Rothenberg, Sonderdorf, Hohenems, Lustenau, Fussach, Gaißau, Höchst, Gaißau, Rheinegg, Wiesenberg, Rheinau, Widnau, Balgach, Berneck, Au, Heerbrugg, Marbach, Rebstein, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Kriessern, Rheineck, Thal, Staad, Rorschach, Goldach, Mörschwil, Steinach, Arbon, Roggwil, Egnach, Hefenhofen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Güttingen, Münsterlingen, Bottighofen, Kreuzlingen, Tägerweilen, Gottlieben, Ermatingen, Triboltingen, Berlingen, Steckborn, Mannenbach, Salenstein, Arenenberg, Eschenz, Mammern, Steckborn, Berlingen, Triboltingen, Ermatingen, Gottlieben, Tägerweilen, Kreuzlingen, Bottighofen, Münsterlingen, Güttingen, Romanshorn, Salmsach, Uttwil, Kesswil, Egnach, Hefenhofen, Roggwil, Arbon, Steinach, Mörschwil, Goldach, Rorschach, Staad, Thal, Rheineck, Kriessern, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Rebstein, Marbach, Heerbrugg, Au, Berneck, Balgach, Widnau, Rheinau, Wiesenberg, Rheinegg, Gaißau, Höchst, Fussach, Lustenau, Sonderdorf, Rothenberg, Thannberg, Blumenegg, Sulzberg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Mittelberg, Bildstein, Schwarzenberg, Andelsbuch, Mellau, Schnepfau, Hohenegg, Gebhardsberg, Hofen, Bregenz, Unter- und Ober-Lindau, wie auch über die Ausübung der Fischerey in den Seen und Gewässern, worinnen die Jagd und Fischerey ab nützlich und nothwendig ausgeübt werden, daß dasselbe nunmehro wieder hergestellt werden sollende, gewogen, nicht nur allein ab etwas, sondern zur Beförderung ab nothwendig gegen die ausgeschweifungen der etwas Per-

dimmen; und zu dem Ende mehrmalige Schätzung mit Ende erlöscht worden solle.

Zu Folge dessen — wird die Eigenthümer der Schaft-
-waren hiemit bedeutet, von diesen sich ändernden
Zeiten die übergesetzt und nöthige Eigenthümer zu
gehungen — über den Kleinen Verkehr Distrikt hinaus
werden, ohne daß die Stadt Zapfen zu einer Entrichtung
zugelassen werden; — daß dennoch die Stadt
durch den gehungen Vorfall nie das gesetzliche
Recht, ihre Stadt-Thore zu verschließen, verlieren;
dem Zweck gemäß die Thore zu öffnen, und zu schließen
vorgenommen werden; — daß dennoch die Stadt
Thore nicht ohne Noth geschlossen werden sollen; —
folglich jedem der einen gehörigen Eingang nicht stören, und
vorsätzlich jedem der einen gehörigen Eingang und angehörigen
Thore nicht übertreten kann; sondern bei
Strafe mit seiner ganz unbegründeten besonderen
Anzeige, als jemand der seinem bürgerlichen nicht
Vorsatz — abweichen zu wollen
sogestalten Ehre.

No 72 Pesth, vom 13ten Februar 1810.

Das Postwesen betreffend.

Durch die Verordnungen eines Allerhöchsten Decrets
vom 10ten August 1810, wurde das Post-Amt Provinz,
-sial das gemeinschaftliche Postwesen aufgehoben, und
das Zustands Postwesen — wurde momentan dem

Militärdienste gewidmet waren als Eigenthum

anerkannt;

Das weder diese Gebäude noch Baustoff,

und das zweitens alt Fourage Magazin.

Die Schätzung geschah unter der Einschränkung

daß diese Gebäuden, wenn ab die Umstänten nr,

, sowohlen zu dem namlichen Gebrauch wiederhergestellt

werden sollen.

Diese Gebäuden bedürfen dermahlen einer

bedeutenden Reparation denn Restaurirung der

Dach sowohl als bey innen dass die Plattgänge,

, den Ringmauern gänzlich zurückstehen

Einwölbungen zu verschiedenen unnöthig wird man

sie soll übergehen bei der vorgesetzten Civilbehörde

In Betracht dass die Taxe die rund der Plan sich

auf die enorme Summe von 96000 f belaufet, - zu

dem Tilgung der zweiten Theil das ständigen Ver,

, mögens verwendet werden müsse, wodurch die zur

nothdürftigen Instandsetzung der Verwaltung übrigen

, den wesentlichen Mittel - wo nicht gänzlich verschwin,

, den doch wenigstens bis zur völligen unzulänglich,

, heit reducirt werden, und zwar die übrige noch

wenige nothwendigen completirung derselben nie

mehr zuwachs von Corpus beweglich. - auf die

Anwendung dieser Gebäude welche in diesem Augenblicke nicht besonders in Betracht kommen können
und wegen nothwendigen Abzug des Brennholzes um so
viel Vertheuerung verursacht werden dürfte, so
kann Unterzeichneter die Anschaffung des Eigenthums-
Rechts für die Stadt in seinem Hinblick befürworten
kann, wenn jedoch die zu gewärtigen Militär Einquartierungs
vorgenommen Modificationen dieser nicht mit der obigen
militär Behörde zu Verständniß worein bezüglich
beschleunigen könnte, - zu welchem Ende man sich bemüht
erklärte, den gutachtlichen Theil des Anerbietens der Abtretung
zu regierungsseitigen Behörde der genannten Gebäuden
über oder unter einer Summe von 1500 Thl. Thl.
Beschaffung für die Anzeigestellung seiner zu
sagen Antworten an die Militär Behörde zu mel-
den.

Es wurde demnach der Ein gehende Königl.
Hochlöbl. Stadtministerium der Antrag dieser
Behörde einstimmig genehmigt, der Vorschlag mit
der ungenügenden Titel, und sofortigst
dem gehorsamsten Schreiben mitzutheilen zu
wollen, damit man sich darüber mit dem Stand zu
setzen wünscht mit welcher Verwaltung man

die vorliegen die Abschrift über diesen
Gegenstand zu vernehmen wegen dient.

Mit ausgezeichneter Hochachtung verharre
Euerm hohen Königlichen Staatsministerium der Prinz
[illegible]
der ältere Gehorsame
Abgeordnete nächster und Landtag
der Stadt Frankfurt

No 73

Die mit die Comm
Frankfurt genommene
Forderung von Thurn
der Stadt Frankfurt
für Schuldverschreibung

ad 83,15 fr 35 Cent.
bestand.

Sitzung vom 13 Januar 1819.

Hohe Königliche Commission.

Die Stadt Frankfurt gehört in die Classe
derjenigen unglücklichen, welche durch
den französischen Revolutionskrieg von
der Stufe ihres Wohlstandes in die traurige
Lage versetzt wurde,

Alle die Freund, alle die ihrem Lande mit Treue
wie durch Thaten in mancher Hinsicht so beobachtigen
Pflegen übersandt worden sind, sie würde mit zufrie-
den, würden die Empfindungen unseres Herzens,
sobald wir nach in einem hohen Verein vereinigt,
und Deutschland und dem gesetzlichen Folgen die
wir in diesem Augenblicke noch schmerzlichen fühlen
als in dem Allgemeinen wo wir mitten in dem
Genuss der Früchte glückseligsten Zeit den sanften
Pflicht verfallen — aufgeben können.

Wir beschränken uns nur darauf, einer hohen
Königlichen Commission zu bemerken, – dass
Frankenthal müsse dann mit dem Preis
überzeugenden Lasten, um belegen zu können, müsse
dann starken Erwägungsgründe vor in diesem speziellen
Fall bei dem Evacuationssistem – im Jahr 1794
nun Preis contribution von 150,000 Franken, so
wie uns der obschwebenden Pflicht zu entsprechen ist –
zu thun müsse – müsse nur dem die Umgebungen
davon bekannt – und bloß diese Ursache wegen
bekannt bleiben, weil nun Frankenthal als nun
Provinzialstand betrachtet nur von der französischen
Regierungsbehörde diese Ansicht mit der Anerkennung
bestätigt erhalten hat die diesen unseriegen Grund,
den Schätzungen von Seiten der Stadt Frankenthal
in Concurrenz gezogen werden sollten.

Von diesen Daten datirt sich der mit den Mittel
der Stadt so übereinstimmende Preis die Summe
von — 96018 Gulden für bekannte Schätzungsstand
zu dem Tilgung beginnen der ganzen städtischen
Vermögen vermindert werden muß wenn man
nicht auf gewissen Theil sollen darf.

Auf den Grund der Friedensschlüsse vom
30ten Mai 1814 und 20 November 1815 sollen die
Stadt Frankenthal einer Forderung an die Königlich
Französische Regierung von 83,157 fl. 35 Cent. auf. –

alle nothwendigen Belege zur Constatirung derselben
würden der hohen Regierung der preußischen Lande
von Rhein zugestellt, und durch die von seiner Majestät
dem König für die Liquidation der Forderungen von
Frankreich eigends mit Zuziehung abgeordneten Com-
missarien um so gewisser liquidirt als wir damit
auf diese Forderung von der für die Ausstellung
der Forderungen von Frankreich in dem Rheinkreise
besonders ernannten Special Commission eine Abschlagszahlung
von 1093 fl. 98 Cr. erhalten.

Wir hatten demnächst nach Abzug dieses
empfangenen annoch die Summe von 82063 fl. 35 Cr.
zu fordern.

Wenn wir der Dringlichkeit dieser Forderung
nachsetzen zu dürfen, so fanden wir vorhin
beschränkende gütige mittel annoch einen Theil der
rückständigen Anerkennung thätigen, und sonach mit
wenigere Belastung der hiesigen die Rest-
verbindlichkeiten der rückständigen Forderung
besonders Special Commission eine Abschlagszahlung
Bitte wagen, unter gefälligster Berücksichtigung
der vielfachen mißlichen Lage der Stadt Coblenz
eine gefällige Anerkennung unserer ehrerbietigst be-
gehren und unsere Bitte die wichtige von
ihrer Gläubigen unterzeichnete Stadt zu ihrer und die

Wenn Forderung reclamirter und noch nicht angemeldet
Verordnung ad. 8215 f. 35 d. gehörig ist werden.
damit man sich hinwerth in Stande gesetzt sehe,
hinweis der angemeldeten in Hinsicht der Folgung zweifel,
ohne Schuldner verfahren zu können.

Im schuldigsten Gehorsam

Einer hohen königlichen Commission
unterthänig gehorsamster
Oberbürgermeister und
Rathsherr von Feuerstein

No. 74

19ten Januar 1815

Gesuch des Johann Lever
um Forderung der Gutsherr
schaft Bundenen für ein Jahr 1794.
à 1795 gelieferte 93 Ctr 80 ℔
für und 64 Ctr 36 ℔ Stroh
und 2 ℔ 45 ℔ baares Geld. —

Decret.

Ist bekannt, dass die Forderung der Gutsherr schaft Bundenen ein der
gemeinen Liquidat. vorgekommen, und derselben noch 101 ℔ 192
schuldig bleiben

wären gestattet mit seiner reclamation abzuweisen
die Leistung der obigen Schuldigkeit aber gegen
den Bundenischen Erben zu verfügen

No 75.
Die anstellung eines Hebeamt betreffend

Actum 27ten Januar 1819

Landrath v. Rohdich an das Königliche Land Commissariat
Die anfrage über die Nothwendigkeit eines Hebeamts
betreffend — und Vorschlag seiner Person als Hebeamme
gehalt 160 f nebst der gewöhnlichen gros Hebe
Taxe etc.

No 76
Das Gesuch des
Michael Hannuth
um Niederschlagung und respective
Compensation seiner
rückständigen Prästanden betreffend.

Eodem

Der nicht ganz günstigen Vorstellung des
Bittstellers bewendet — will Landrath zu
Protokoll, dass dem Bittsteller die seinem Schuldigkeit
mit 17 f 3 Gr rückstehen, für dem nicht mit 35 f 12
mehr bezahlt wo nicht wenigstens bewilligt werden
wo der Fall gestatten wird — Justiz Comm

No 77.
Die Verordnung der
hebeamtlichen Gebühren wo
die Stadt Immediat
betreffend.

Eodem

Berichte von dem oberbürgermeister amt dass die neuen
Taxe betreffend die vorher gestattet gewesene Freiheit,
vorgelegt worden, wovon die Stadt Immediat zur
Schadloshaltung der hebeamtlichen Gebühren verurtheilt ist —
beschlossen Landrath:
1) das beschwerde führende mit sämmtlichen anderen Städten
königl. hiesiger Regierung mit dem nächsten einzusenden
anzuhalten vorzutragen wären, ob es Billigkeit habe. dass
wegfallenden Gebühren die appellation fortzusetzen.

No 79
Justizsache des
Vaillant

No 78

die Forderung der Jacob Hartenbergen Erben betreffend.

vom 9ten Februar 1819

auf die von den Hochlöblichen Erben beg. königlichen Commissariat unterm 25ten v. M. mitgetheilten billigkeit wornach die Stadt Forderung auf die Stadt Emmendingen mit vorderung von 1774 f 52 x für die jahr 1795 an die Hochlöblichen armen abgegebenen Hölzer nicht entrichtet.

In betracht daß die Forderung mit keinem Rechtsgültigen Titul begründet ist, daß Jacob Hart billig Falliten verblichen auf der im jahr 1802 Statt gehabten Dreyherrlichen Liquidation und die Preise der general liquidation pag ibi ihm betrag von 232 f 30 x schuldig verblieben, auch ihm daselbst für an die Stadt geliefertes Holz 17 f 30 x vergütet worden, - daß in dieser liquidation Ihro Excellenz von dieser für entgangene Forderung gutachten, und ausdrücklich darauf nicht reflectirt worden.

beschlossen

daß billig Falliten mit ihrer Forderung. als unbegründet abzuweisen, für den aber noch schuldigen liquiden Rest mit 232 f 30 x unterthänigst angehalten werden möge.

No 79

Justizsache der Stadt Emmendingen appellantin

Contra

Faillant et consortes appellatos

gutachtliche Vernehmung über Streitigkeit der Stadt

Conclusum

daß das Oberamt Hochberg mit dem appellaten seine vorgehabte Rechnung abschließen möge worauf die Stadt Emmendingen gehalten, und die darauf für ihren Theil geschuldete Restanz an die Stadt bezahlen möge.

vom 18ten Februar 1819

No 80

Dem Michael Dahl Bürgerbürgschein
wird Dem Bildhauer Bürgerbürgschein.

Vom 8ten März 1819

Auf das Anschuldigen Ansuchen des
als Bürger aufgenommenen Bildhauer Gehilfen
Dieser und nach Inhalt des Art 4 der Ver-
ordnung vom 9ten August 1816 sind die Ein-
stellung auf in besonderen Betracht kommen, daß
Bittsteller sich wirklich Ersparnisse abzugezogen
Verordnung als Bürger gemeldet kommen
Dem Bürgergeld bis mögliche Summe von
15 f sind zu bezahlen und nicht für die Abzug
dieses bezogen die von fünf Thlr. nicht, und dabei
und selber gemeinschaftlich verbürgen, mit dem bevorstehen
Vorbehalten, daß hierüber die genehmigung der Königl
Landcommissariat einzuholen wäre.

Vom 10ten März 1819

No 81

Der Bürger annehmen gesuch
der Bildhauer Johannes
Held und sich Landgericht
Quedlinburg

Nachdem vorgelegten genügenden Ein Schreiben
der Stadtrath
der Quedlinburg
= daß dem Bittsteller Carl Landsmann gegen die
beantragte Einwilligung keine gesetzliche Anstände
obwalten, hierauf nicht zu erwarten, indem
von derselben zur Einrichtung der gewöhnlichen
beizutragen taxe für jedenfalls mit 20 f zu gedenken
der Stadt-Kasse anzuweisen.

No 82

Dem Bürger
zu
gehörige
gehörigen
gehörigen
bestimmt

No 83

Dem Ma

No 82

vom 11ten März 1819

Zu bestätigt, dass billstellen notorisch arb
=mögliche Mann bekannt ist, sich mit neun
=jährigen Familien in Verbindung gesetzt, denen
gütlichen Vorschlägen dann vortheilhaften Etablisse
=ment des bittstellers Erwähnung gethan, und
=lassen, und diesen gewünschten Verein übrig
=gen, jedoch aber dabey die Belagung
der für dem Rathhause bestimmten Box
zu genehmen der Stadtlage ermessen
zu wollen.

No 83

Dem wie der Tribunal
gebäude respective der
gefängnisstuben mit bemerken
zu gewarten ist Allerunterthänigst
bittstand.

vom 17ten März 1819

Zu bestätigt, dass unterm 12ten ybr 1818 der oberbürgermeister in der eigenschaft als vorsitzender mitglied der verwaltungs commission des St Elisabethen Hospital dasselbe in der mit der königl bezirks Direction abgeschlossenen übereinkunft ermächtigt über das dem stadt allen abgetretene bezirks gebäude gegenüber 28 meter in der länge, und 6 meter in der breite von der städtischen seite abgetheilt, und verkauft an den eigenthümer mittelst dem Kaufbrief

man Thor, und nächst der Landstraße mit einer
Zwerg Mauer versehen ist.

Im Entwurf ist, daß die vorigen Zwerg Mauern wegen
der an die gesetzgebende Versammlung Stadtmauer gegen
dem Widerstand der gesetzgebenden wofür Zeitpunkt dürfen
und Dennoch die Verordnung der vorigen für dem aufgen
-blick zur Besetzung der bezirksgesetzgebenden dienen, und
nach zur Zeit dem Entwurf der Stadt nicht Nachtheilig
ist, wenn jedoch jenen Theil der vorigen der hinzu dem
Garten sie bis an die Landstraße zieht, und beiläufig 2/3
des ganzen ausfüllt und Landstadt einigen vor-
-theil für die Sicherheit der gesetzgebenden Versammlung
ist dennoch der Entwurf:

daß dieser Theil der ehemals zur Synagogen Dispositions der
Stadt, welche jetzo Eigenthümern ist zu genommen werden
jener Theil aber welcher hinzu der bezirksgesetzgebenden
mündlich von Landstraße Thor bis an den Theil gerechnet
aber soweit der gesetzgebenden zieht, und wie jetzo Linie mit
diesen vorderen Hauß gezogen bleiben können; daß dadurch
über dieses zu gestatten der Stadt Gemeinschaft durch hinzu
setzen Einrichtung eine Absicherung gegeben werden, wie welche
der Eigenthümer der Stadt zu Nutzen der Landstraße
gebrauchs Recht der hinzu setzen Stadtthore dessen beibehalten werden
diesen Theil der städtischen vorigen zu öffnen, und
der Stadt zur dispositions wieder zu genommen
sobald die Stadtmauer vorhanden wird.

No 84

Die Bürgerannahme
gesuch des Wilhelm
Appel aus Offenburg
Großherzogthum Baden

Eodem

Beschließt Rath dem Bittsteller vorgelegten
Attesten

1, über die Lutherische und sein gutes sittliches Verhalten

2, über sein Vermögen und Profession

3 über gute aufführung.

4. über Militär Verpflichtung und in betracht, daß der Bittsteller sich
schriftlich Bürgerrechte von hier abkaufen will.
Ist Inhalts des Conclusi.

des Wilhelm Appel aus Offenburg, Großherzogthum Baden
gegen die bezahlung des gewöhnlichen Bürger Einzug gelden
und 40 f das Bürger Recht zu haben zu zeigen.

No 85

Die Verweisung des
Arrest seiner Effecten
der Zahlungs Sache
Sonnenschein

Vom 25ten März 1819

Nachdem Rath vorgenommen worden, und der Inhalt
gemäß- erstellt Inhalts dem entsprechend.

1, daß die Verweisung des Arrest seiner Effecten mit der
Stadt Sonnenschein, als vorläufig und möglich, sowohl
für den Provisorischen Interessen der majorität der Bürger
schaft als auch für den Allgemeinen - bei höchster Strafe
sich gehorsamst unterstützt, und das selbige über die vorgenommene
Arrest gründen durch eine ungenehmige
Commission weiter vorgenommen werden soll ——
Indessen die acta über territorial Einfahrung / und das Register
des Oberbürgermeisteramts Vol. 232. und Mod. III.

№ 86.

Die Verlassenschaft
weiland städtischen
Spitals an das
Sankt Elisabethen
Hospital daselbst
betreffend.

Frauenthal den 29ten März
1809.

Nach Zusammenhaltung
gründlichen Materien
ist den Stadtrath das
dasige Gericht:

1.) Dass den in Frage stehenden Spitals
dem Schätzen-Inhalt nach 27 Pfund
6 Pfenn dem St. Elisabethen Hospital-
rathamt auf den nun Pitz des Hospital
Hauf und Garten dass die angezeigten Rath-
mann gefolgten Pf, — die so lang zum
Gebrauch überlassen werden, bis dass
jemand gültige Verordnung und Anzeige
den Rath beschleunigen wird, selbe
diesem in dem Ausgabebuch nachzuschreiben,
dem Senior mit Quittung zu be-
stellen.

2.) Die Inventarisation, Communication soll zu dem
Ende der Empfang-Schein, den zu dessen
Abfolg, allen so viel über dasselbe Einlangen,
zum, welche von Pitten des Rathsch
dem Königl. Landes-Gericht, wegen Abstim-
des städtischen Spitals Leiten dem Empfang-
Empfänger zu zustellen wären. Die
bei dem Leiten mit mehr Zumutungen zu
stellen, die gerade allen Pein Eigen Schutz,
Ernst Angemessen, und mit gutbemaligen

Lengenheim wieder abgenommen werden soll.

3.) Dagegen wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Februar 1811 dem hiesigen Bäckermeister Johann Wilhelm Hoffmann unentgeltlich, die Backstube im Hause des Gebrüder Hoffmann'schen Erben käuflich zu überlassen schuldigen Backofen samt Zubehör, wovon alle Jahre Fünf Gulden Kapital gezahlt, ohne alle Entschädigung-Anspruch auf den Fiscus, des Königs. Cassen-Casse des k. Hessischen Gesamtgerichts Hasenau Genehmigung einer Hinterlage abgeschlossen, wiederrufliche Dispensation ertheilet wird.

Vorgelesen &c.

Nro 87.

Frankenthal den 20 April 1819

Gesuch des Johann Kindermann, Bäck. Lehrjung wegen Königl. Lehrjung Zeugniß Ertheilung.

Verhandelt Frankenthal den 20 April 1819.

Ist Erschienen der Gesuch-
den Lehrjung Kindermann,
um Ertheilung des Lehrjung
Zeugnis.

Zu [illegible] Der Stadt und wünscht, wenn sie sich in Frankenthal zu verheirathen gedenken bestimmt darüber zu vernehmen Zu gefallen [illegible]

№ 88.

Frankenthal den 22ten April 1809.

Die Landrathsstelle betreffend.

Ordnung mehrerem Vorschlagen und Wahlen des Landraths und der Herrn Beisitzer Commission Der Majestät, das B.

Demnach die Landrathsstelle des Fürstenthums Simmern auf den Tod des Herrn Wilhelm Schlag auf den Landtag vom Jahr 1808 durch Ableben, erledigt und hierzu Kommissarien festgestellt worden sind, Sie nach Simmern zu gehen, Ihre Majestät Königl. Befehle in Ihrem ganzen Umfang zu vollziehen, und gleich jenen auf Ihren Vorschlag zur Wahl eines Landraths und Beisitzers abgefertigt zu werden.

Befehlen Ihnen Gnädigst.

№ 89.

Frankenthal den 11ten May 1809.

Die Landrathsstelle des Landgerichts Lahnstein betreffend.

Des Herrn Rath Schlag

Ordnung mehrerem Vorschlagen

und Modalitäten des Verfahrens:

" Das Recht der Gläubiger Einsprüche erheben zu können,
" das Abweisungsverfahren kennen zu lernen,
" die Pfandeinsetzung, deren wichtige das Grundbuch
" Klarheit enthält, nach dem Verfahren [illegible] Falles
" in Empfang zu nehmen, die Fälle kennenzulernen
" zu benutzen, und das Falle der Einzahlung des
" Falles auf Abschlag ihrer Capital-Forderung
" mitzuhandeln, die hinaus über klarlegende
" Forderung an Capital, Zinsen und Kosten
" alles dem Pfandherrn, Cataster hinzuschlagen zu dürfen,
" und die im Falle mitgetheilten Urtheile zu
" gewinnbar und mitzutheilen.

Die Vorsteher.

№ 30.

Frankenthal den 29ten Juny 1819.

Der Pfandrath will — unter [illegible]
Einwilligung — der nachgesuchten Einsetzung
des Einzugs dessen nicht widersprechen —
und da die Umstände sich nicht in Einklang
Einwand. Umstände befindet, so
ist der Pfandrath der nachsuchenden Forderung
Dass der Einzug der Einzugsgelder
zwar auf zwanzig Gulden festgestellt
bleiben, zur Vollziehung des Einsetzungsakt
aber zur Kasse in Casse Ingrossatur
und zur andern Kasse in Casse des Depot
1820 mitgetheilt werden soll.

Die Vorsteher.

Gesuch des Jacob Freber wegen Widereinsetzung in Frankenthal Pfandhaus.

№ 91.

Betreffend den Brauer Rougue
Kauf- und Handlungsverm
gen
und Entlassung des Curators,
und Adv.

Frankenthal den 20 Juni 1819.

Der Landrath

will — auf eingelegten Contract
— daß der schuldige Contract der
Caufgenossenschaft und den Verkäufern
bey auf zwanzig Tagen vorgelesen
werden, einliegend den Königlichen
Land-Commissariat zu Bamberg
den Art. 1. der sechsten Ausführung
vom 9ten August 1816 zur gefälligen
Benachrichtigung in gehorsamster Kenntniß
Antwort gehorsamst werden soll.

Ergebenst

Frankenthal den 23 July 1819.

№ 91.

Abschrift
eines Königlichen
Landgerichts
Amtsbezirk
an das
Königlich Bayerische
Landcommissariat

Der Landrath

von Frankenthal, Ludwigshafen
und Germersheim, Oberamts,

Königlicher Land- und Landgerichts
Assessor in seinem gnädigsten Auftrage,

Vidimirt,

Hat in anderweitiger
Contract Angelegenheit, wie folgt

Das Ausschreiben des Herrn Präsidenten von Arnswaldt vom 8ten, wegen Ausfüllung der Landschaftlichen Stelle, das Ableben des Königl. Landraths Adrian von Arnswaldt auf Bierstedt betreffend, ist in der Landschaftlichen Canzley eingegangen, auch Eigenhändig unterschrieben worden; Worauf beschlossen worden, die Anzeige auf Eigenhändig, das Ableben des Herrn Landraths auf Eigenhändig, das Ableben des Herrn Landraths von Arnswaldt auf Bierstedt, so lange die Stelle offen stehen wird, auf dem Schloß des Hrn. Eigenthümers zu Bierstedt, wöchentlich zwey, und dabey die zeitliche Bürgermeister unsers Fleckens der Landmann, endlich zwey Eigenthümer der Landschaftlichen Stelle, nemlich, nemlich: Hr. Landrath von Arnswaldt auf Bierstedt, Hr. Landrath von Arnswaldt auf Arnswalde, Hr. Landrath von Arnswaldt auf Arnswalde, Hr. Landrath von Arnswaldt auf Arnswalde

Hand Stein einen in Eyder Sonn
gestaltigen Plan anlegen, aufmerksam der
genau Umfall, der obgestandenen Klägerin
die Einsicht der Akten und den Plan
in anlegen die Stein genau einnehmen soll
sonnen der zugestellten Zeugfluß mit den Entsch
meinen und Parteien unter nimm den ganz
und sonnenden Flüchtlingen, angedeutet zeigen
und das innerhalb der Zeugfluß in die
auf der nördlichen Seite gelegenen Parteien
der Parteien vorgetragen, sonnabend neben
dahin mit Klage einen über der ganze
ein zwischen Gastein Verein Auflag
einigen vorgebracht und den Civilsachen
besonders benannt einnehmen sollen, das
in Hinsicht der Haltung in den ab.
zu stellenden Handlung alles wenig sonnen
wenn, was seinen Zeit den Sachen der
Rath präjudiciell einnehmen könnte — ist
19 ½ Sr. nach vorgesetzten Akten Vorgr.
Legt, Fert. — ab.

a, einstens Gr Füs

b, einmal nach den Civil Conducteur Wolf

zu sentigsten gehörig wie sind und registriert

Klein

c, das deshalbige Commissions Protokoll

d, den Entwürfen nebst den beigebrachten Experten.

e, den Experten Gutachten. —

f, Gutachten des Friedensrichters Diaber

den Vorschlägen Kasselt, insbesondere

g, das Certificat der Baum-Schwestern;

Vielmehr in Erwägung, daß das ganze

Unternehmen Eisenbahnen zwischen Hanau

mit wesentlichen Nützen wird, indem da-

durch die projectirte

und zum Theil genehmigte Verbindung der Landstraße

von Hanau nach Frankfurt gänzlich

verfallen würde, dem

Erkannt:

1, daß das von dem Herrn Advocat Willich

vorgelegte Anerbieten auf den Grund

der Acte & Co beigebrachten Gutachten

vom 8ten & 10ten dieses Monats

19 Augus, wegen Anlegung einer Eisenbahn

zwischen Hanau, Frankfurt

Hanau vorzüglich zu berücksichtigen

Hanau vorzüglich zu berücksichtigen, und hierbei

Hanau vorzüglich zu berücksichtigen, und hierbei

Hanau vorzüglich zu berücksichtigen, und hierbei

in welchem Falle sich die Stadt dem Commissionär
nach Belieben, ohne Klage und Einrede bis zur
Linie des Hauptes gelegenen Plätze
auf dem ganzen Umfange des Weichbildes
Hause besitzen, auf Eigenthum ablassen
soll, dabey denjenigen Theil, so für den
städtischen Wallgang gehören, welcher
über die auf dem Platze befindlichen
gesetzig begränzet, und die zum
Graben im gerader Linie angezogen und
der Umfall vom Thore abgemessen
werden muß, die Bürgerschaft nicht
belangen im temporären Besitz
gelassen werde, als wenn sie Stadt diese
Platz zu ihrem eigenen Gebrauch, Nutz
Vortheil, oder Eigenthümlichkeit angenommen
und zu nützen gemacht wird.

Die Gerichtsbarkeit, und die
Einkünfte gehören ——

wenn Stadtgerichten Schreiben. ——

Frankenthal d. 21 Juli 1819.

Der zwischen der Curatel
der Pfarrey Dannin
bestehende Gesellschafts,
und den Herrn v. Seitz
und Horn abgeschlossene
Miethscontract bestätiget

Der Stadtrath von
Frankenthal

Nachdem der zwischen dem Vorstand
der gesellschaftlichen Pfarrey Dannin und den beyden Herrn
Horn & Seitz mittelst Uebereinkunft abgeschlossene
und gerichtlich registrirte Miethscontract,
wonach die neuen dem Rath dem Progymna-
sial Lehrer Horn zugestandene Wohnung
in dem Progymnasial Gebäude zum Gebrauch
der gesellschaftlichen Pfarrey — dagegen die
dem Herrn v. Seitz als Nachfolger
des Herrn Müller überlassene Wohnung
dem Progymnasial Lehrer Horn auf
die in dem Miethscontract bestimmte
Zeit und unter den darin festgesetzten
Clauseln und Bedingungen übergeben
wird —

In Genehmigung des Inhalts dieses Contracts
die Pfarrey dem Rath wirklich zugeständet
wird — so will Rathsrath seine Zu-
stimmung zu dem benannten Miethscon-
tract hiemit geben, und demselben gerich-
lich die in dem P. V. nöthige Kraft

O 2

Aufnahme und Klage über die Verletzung
durch die Partei gegen Einreichung
verbeten und Zustellung der Beschreibung des
Zustandes der Sache an den Beklagten über
gegebene Schätzung des Werthes und Verkauf mittelst
Feilbietung des Verkaufes des Pferdes
übergeben und zu seiner Zeit zum Gebrauch
in der Vorgerichtlichen deponirt zu
werden. —

Das Obergerichtsamt auch einmal
im Verfolg der Vollziehung das weitere
Nöthige anlassen. —

Gegenschein am Tag, mit Einlegung
genehmigt. Der Kanzler

No. 94. Frankenthal den 17 August 1819

Die Verpflichtung
eines neuen Klägers
an den Speyer Thor
gelegen.

Der Kanzler
von Frankenthal, angesagt

Die Verhandlung der Frau Lorbacher
in welcher dieselbe um Widerlassung
auf einen gepfändeten Karch zum
Nachtheil Frankenthal zu gehörigen
Einwohner den Speierer Thor gelegen,
Klägerinnen gegen einen zu bezahlenden
Pfändschein Zinsen von Frau Pfälzer
Beklagten. — Nach Anhörung des

von dem Bürgermeister Ehrengeehrten
Herrn und Bürgermeister Protokoll.
Nach Anhörung des Berichtes der gefertigten Re-
visoren Herren Esperten wegen Verkaufung der
Capital Gründe dieses Platzes auf Hundert
Gulden genehmigt worden. —

In Erwägung, daß die Civil Gallerie
sich unbenützt gelassene Plätzchen auf
der Vorstadt mit einer Baldachin Allee
einzufassen, — wodurch hauptsächlich die
Verschönerung dieses Platzes der Stadt
bezweckt wird, — daß dieses Plätzchen
für Niemand anderes, als nur Stadt
Fabrikanten als Fürsorge Potentin
indem sie mit ihren Wohnungen an
nächsten an demselben gelegen sind,
sehr in blosse Umgebung mit Allein
Gerechtigkeit von ihrem Hause zu haben
wünschen; — daß der unbebauten Plätzchens
in Verbindung mit dem Esperten
Punkte der Baumanne, welche dasselbe
begutachtet wünschen das Platz zu überlassen,
Baltus, der Karl Coska einen Kaufs
Gesuch, der nun allein dürftig sind,
Forderung der Civil Gallerie nemlich der
Gründe, — die Summe Hundert Gulden.

dass das Anerbieten der Etablissements als Vortheilhaft angenommen, und demgemäß Seine Majestät Allerhöchst Ihren Befehl dahin ertheilt haben, daß die Königl Ober Bürgermeister Amt verrichtet werden soll, mit den Etablissements auf den Grund dieses Anerbietens einen Contract auf zwanzig Jahre abzuschließen. —

N. 95

Frankenthal den 18 Augst 1819

Der Beitrag der Stadt Frankenthal zur Rhein Pfalz Dotation, betreffend

Königliche Hohe Regierung des Rheinkreises

(Kammer des Innern.)

Da man gegründet von Königl Hoher Regierung gefälligst ertheilten Beitrag von f 1000 — für Rhein Pfalz Dotation für das Jahr 1819 — und 19 abermalen bey Königl Land Commissariat zur Anzeige gebracht — damit dieselben von diesen Anlehensmitteln den Commun abstande genommen — daß da diese Gegenstand bereits schon von Königl Hoher Regierung entschieden seye, den Beitrag von stadt-

[illegible] sonach für jeden Tag in die Regierungs Kasse
einzuschicken. –

Als unterthänigst gehorsamster Rathschlag
im August 1817 das Ministerium, die
dasigen Kirchen. Anstalt betreffend, mit einer Summe
von f. 15800 – aus dem f. 696. 40 kr. städtischen
Willen zu Potsdam und die Vergleichung
dieser Summe Behufs der Stadt zufließ.
=f. Bauten gemeinen Nutzen wegen, Behufs
für den Grund. & Objectat der Königs
in Wohnerrichtung der Frankenthaler Schule
würdig zu machen. – auf den Fall auf die Al.
lerhöchste Vorsehung zu übernehmen, als in
den unterm Datum an die Dotation dieser neu
errichteten ganz günstigen Anordnung der
zur Dotirung bestimmten Waisen Distric
ten gar sehr Hoffnung sollte, –, so sage ich die
Uebergnügung des Königl. Hofs Regie
rung mit den finanziellen Verhältnissen
der Stadt günstigend bekannt, ein, daß
Allerhöchsten ganz gewiß als ein wichtiges
Stück der Extraordinairen Einkünfte, und Revenuen
dieser anzurechnen, daß also dieses Geschäft
von Königl. Hohen Regierung unterm 13 August
1817 genehmigt worden, – daß den unterthänigen

§ 696. Die Stadt zu diesem Beitrag von §1325 und §§ 1327 und 1328 jährlich angehalten werden sollen.

Wann es das Vermögen der Stadt erlauben würde, den so dürftigen Fonds zum Beitrag etwas Mehreres zu bestimmen, — so würde es gut sein, wenn die Stadtrath es gemeinschaftlich mit der Regierung, sowie auch die Königliche Regierung ermächtigt wäre, in solchen Fällen in diesem Beitrag auch den Umständen, daß die Stadt einen Vorschuß zu Tilgung ihrer Schulden für das Jahr 1819 einen Credit von 9,000 rh. genommen hat, daß die selbe zu den Behalt der Pfarrhäuser 500 —
zu allgemeinen Bauten auf Land 280 —
als Beitrag des Progymnasium 450 —
beitragen soll, nicht andurch daß Stadtrath an seinen Mitteln gehindert werden, indem sonst andere Mittel übrig bleiben als zur Ausgleichung der Ausgabe mit den Einnahmen, das Vermögen der Stadt in Anspruch zu nehmen, — was Schlesinger, bey den gegenwärtigen Geldklemmen und Kassenlosen Zeiten, wegen einem großen Theil der Staats Abgaben nicht wünschenswerth, sondern Noth, oft unmöglich wird.

In dem vollen Umfang auf die Besoldung

Billig und Gerechtig keit haben Seine Königl
Hoheit Anordnung getroffen, daß die äußer
dürftig gewordenen Bücher, welche Seine
Hoheit der Landgraf zu ausschließlichem Gebrauch
Allerhöchst Ihro Hofgericht zu Hanau
Nr. 696.

1819 ... 696.

und die hierauf erfolgte Hofgerichtliche
Genehmigung manutenirt und ferner die Ab-
schreibung der jährlichen Rückstände von
f 450. gnädigst genehmigen zu wollen.

Nr. 696

Das

gehorsamste Ansuchen Heinrich Kessler

Gedenkbüchern von Mörsfeld

um Ertheilung seiner zu Spleen

benöthigten Bürgerannahme

Hochfürstlichen

Landgrafl. Hofgericht zu Hanau

Nach Ansicht der beigefügten Acten,

Ertheilung des Bürgerrechts zu Spleen, die Supplicatin

Heinrich Kessler von Mörsfeld um

Ertheilung des Bürgerrechts zu Spleen,

Frankenthal d. 31. Aug.
1819

Landgrafl. Hofgericht zu Hanau

Nach Ansicht der beigefügten Acten,

Ertheilung des Bürgerrechts zu Spleen, die Supplicatin

Heinrich Kessler von Mörsfeld um

des ꝛc Königs Land-Commissariat zu sollen möge, dem auf zu fassten Ver-
zeichniß der Patronen zu nehmen die Gutsherr-
schaft von 120 Thaler zu bezahlen zu ver-
anstalten zu wollen.

Der Landrath

No 97. Sitzung vom 25ten Sept. 1819

Nachdem sämtliche versammelte Glieder des Ehrsamen Collegium, nach vollzogener Wahl des Herrn Bürgermeisters vom 23 July abhin zur Besetzung der Oberbürgermeisterstelle und zweyen adjuncten Stellen mit der Vorschlag von 6 Candidaten zu schreiten.

Dieses geschah durch eine geheime Stimmsammlung wodurch folgende als Candidaten von dem Ehrsamen Collegium vorgeschlagen wurden, als:

Herr Peter Holz, Handelsmann
" Theodor Franz, Königl Notair
" Valentin Heydweiller Handelsmann
" H. C. Läder Apothecker,
" Adam Traupel Cassenrath
" Nicolaus Edelmann Fischerstadt

Nachdem sämtliche sind die Candidaten gliedert

N.° 98 Sitzung vom 21 8.bre 1809

Der Landrath von Krautheim hat in seinem gewöhnlichen Sitzungssaal und in gegenwärtiger Versammlung, folgende Klage vorgebracht.

Es ist nun dem K. Land Commissariat eingekommen, daß laut Rescripts vom 16 d. verordnet worden, daß die ehemaligen Landsgerichts Häuser besichtigt, auch die Zimmer, Küche, Keller und Gärten den Landämtern zu ihrem Gebrauch zugewiesen werden.

Nach Ansicht der Beylagen, die Eingekommenen Akten, Berichte, Logis Beschreibungen, Landsgerichts Leger und die Lage seiner Amtsverrichtungen gegen einander, erwägt Kläger die Nothwendigkeit, daß das Landgericht nicht

Eigenthümlich

Der Landrath der Krautheim

Das Stadtgericht Legen das fragliche
Logis außer den Räumen, worin dermalen
[illegible] die jährliche Abgabe von fünfzig
Gulden in die Stadt Casse anzuhalten.
und dazu allenfallsige Entschädigung seiner
Amtsverrichtungen nach einer vorhergegangenen
dazu monatlichen Aufkündigung zu wissen
habe, auf seine Ansuchen allergnädigst
Platz genehmiget, daß sich über
[illegible] und die Wirthe von Häusern
1820 anfangend, gestehen.

Gegeben am 2ten Monat und
Jahr wie Eingangs gemeldet.

Der Stadtrath, unterschrieben F. Roeder
Hillgärtner, Franz, Gerhardt, Bordoli,
F. Kühlthau, Güns, Jacob Riel, L.
Gans, J. J. Kast, V. Kisel, Max.
Valent. Heydweiller, J. L. Wille, F.
F. Holz, Schmidt, Philip Hauch,
J. M. Vincenz & V. Eschelmann

No 99 Am 7ten December 1819

Die Zeitung der alten Gemeinde
Deputirten, in Specie die Verabredung
der sämmtlichen Bürger zu Frankenthal
betreffend

Da in vorbesagter Entwurf in Folge

Königlich Hohen Regierungs Präsidio
zu Düsseldorf

Die Unterzeichneten Beamten des Ober-Eingnahmeamts zu Saarbrücken
Aufsicht des Hauptamts und der Einnahme-
Hebestellen, erklären

Daß die Anstellung des ausschließlichen
Verkaufs des Ober-Eingnahmeamts
über die neuen Preise der Tabaks
Düsseldorf & Consorten gegen die Verordnung
der Königlichen Regierung zu Trier,
daß den Verkäufern neuer Tabaks aufzugeben
Preise bekannt gemacht werden sollen —
Vorgeschrieben Frankenthal den 7ten Dec
1819. Der Aufsicht des Hauptamts und
der Einnahme-Hebestellen Kauf Frankenthal
sind unterschrieben: H. Laiblen, Traupel
J. Tarabello, Caspar Dietz, Reinhard,
J. Schmidt, Joh. Jöllen, M. Franz
Fortbuben, J. Pfalz, M. Franz
J. Kissel, J. C. Kissel, C. Ebenau, Endres,
N. Fortbuber, Philip Flauch, Nicolaus
Edelmann, Zibelin, Heim. Mattil
Heinrich & Map. Valent. Heydweiller,
Bordallo, J. M. Vincenz,

Pitzgau vom 18 Jänner 1820.

No 100

Die zum Dammbau im
Jahr 1816 verwendeten
städtischen Assist. Gärtner
Lichter

Der Stadtrath überreicht
Rechnung darüber, in seinem ge-
meinschaftlichen Pitzgauer Bezirk verwendet
Hilfsarbeiter Adam Lichtenfels
und Salomon Alexander eingewiesten
Gehälter. In Erwägung daß die
von dem reclamirenden gewesenen Assi-
stenten Lichter No 11. und 17 dieses Jahr
1816 verrichtete Dammarbeiten
aufgegraben und zu seinem Gemüse-
die Beete ganz unbrauchbar gemacht
worden; daß es daher der Billigkeit
gemäß ist, daß der Eigenthümer
verpflichtet werde, die beschädigten
in seinem Garten während dieser Zeit
gezogenen Gemüse, nach dem damals
sechsfachen Kaufpreis zu vergüten

Als

Den Lichter den neun Stücken
Gartenstücke sind das Jahr 1817 18 Klg
unbekannt, Kaufpreis à fl 81 daher
fl 37. 36x zu vergüten.

Der Stadtrath

№ 101

Frankenthal den 12 Jänner 1818

Das Gesuch des Philipp Jay um Verleihung des Bürgerrechts betreffend

Königliches Land Commissariat.

Mit Bezugnahme auf die unterm heutigen Tage gefällige Zuschrift des Königl. Bürgermeister- und Stadtrathes vom 10ten dieses Monats, womit Sie mir Ihr Gutachten über das Gesuch des Philipp Jay um Verleihung des Bürgerrechts dahier mittheilen, und mich ersuchen, Ihnen meine Meinung darüber zu eröffnen, ob Ihrerseits gegen die Ertheilung des Bürgerrechts an den Gesuchsteller Jay kein Anstand obwalte, beehre ich mich Ihnen zu eröffnen, daß ich Ihrem Gutachten vollkommen beitrete, und mich mit Ihnen dahin vereinige, daß dem Gesuchsteller Jay das Bürgerrecht dahier ertheilt werden könne.

Da Sie mir aber zugleich Ihre Meinung darüber zu eröffnen belieben, ob dem Gesuchsteller Jay, da er in Ihrer Gemeinde nur Wohnung und keine Güter besitzt, — das Bürgerrecht gegen Erlegung des gesetzlichen Bürgergeldes zu ertheilen sey, oder ob er, da er Güter besitzt, — das Bürgerrecht gegen Erlegung des doppelten Betrags des Bürgergeldes, nämlich gegen Erlegung von vierzig Gulden in die Stadt Casse zu bezahlen habe, und mich gleichfalls darüber zu äußern ersuchen, so habe ich Ihnen hierauf zu erwiedern, daß ich der Meinung bin, daß dem Gesuchsteller Jay

N.° 102.

Pitzing am 18 Jänner 1820.

Die Abtheilung
der gemeinschaftlichen
Gründe in der Gemein
von Pötsch betreffend

Der Radnatz
Pitzing betreffend, in
gemeinschaftlichen Pitzingbesitz
in gerichtlicher Augenscheins B.

ff

Laut Auftrag der Löblichen
Commissions-Protocolls der Löbl.
Kreis Gemeinde Pötsch vom 12.ten Nov:
v.J. und nach genauer Untersuchung der darin enthalten
Gründe, der einstimmigen Meinung
1.) daß der bisher gemeinschaftliche der Gemeinden
Pötsch und Frauenthal-gemeinschaftliche
gewesene District genannte Abtheilig
in zwey der Lage der selben nach gleichmäßige
Abtheilung durch Experten vorgenommen
und dabey der Boden gemessen werde
daß die Stadt Frauenthal in der Abtheilung
des ihr zukommenden Antheils in einem billigen
Verhältnis an den Gränzen ihre Feldbaum
reihen halte, und daß bey diesen District
der Gemeinden von Frauenthal ein
Hauptes bilde. — Der Radnatz

№ 103

Pitzing am 18ten Jänner 1820.

Das gerichtliche Gränzgeschäft
Johann Rosner und
Ludwig Pichlmayr und
Abmarkung und Bezeichnung
wird am 19ten und 20ten
Bezeichnung zugehörigen zum
Gerichtlichen Commissariat ge-
hörigen Orte abgehalten

Königliches
Land. Commissariat.

Ueber Remission des unterthänigen
des Ober Bürgermeister amts und Rathes
dass das ausstehen der Bittsteller wegen
willfahrt werden könne, indem das gerichtliche
Abmarkungs Geschäft in Folge der Landes Gnädigen
ausdrücklichen Verordnung zum Vortheile der
Stadt vorgenommen ist

gehorsamstes Ober
Bürgermeister. amt
& Rath

№ 104

Pitzing am 18
Jänner
1820

Das Bürgermeisterliche gesuch
des Kramermeister Consorten
Ohl wegen Lauterexen betreffend

Königl
Land Commissariat

Ueber Remission des in unterthänigen
Bezeichnung Contexts mitgetheilten gesuches

[illegible] Obereinnehmeramt Frauenthal die genehmigte Schätzung
des [illegible] Gütlein da-
rin Landeseingabesumme ist,

2) und sich auf über das einbezogene
Fürwesende Vermögen mit seinem Ertrag
Ausgewiesen habe, wenn sich Abgänge in
Obigen [illegible], — jedoch sollte derselbe das
für den Landbau bestimmte Einzugs
Einzugsgeld mit fl 20 an die Stadt
Casse für entrichten. ——

Diese Zusage vom 22 Januar
20.

N.° 105

Die Ernennung der Einzug-
[illegible] und adjuncten Stelle
betreffend

Der Stadtrath äußert
Berichtung benachrichtigt und in seiner gehorsamen
Berichtigung gesammelt, nun in Gehorsam
Folge [illegible] Königl Hohen
Einzugsverfügung vom 29ten v. M.

1) über die von dem bisherigen Einzugs
und [illegible] ernannten Ober-
einzugsmeister H. Röder eingegebene
Inclosirung und der Einberufung

dieses unbedeutenden Balles wurde als

Ursache die Annehmbarkeit des neuen
dem zum 1ten Adjunkt ernannten Herrn
Holzmann Ablehnung dieses Balles
vorgegeben. Gründe sind unbekannt
geblieben.

Nach Abgang des ersten 25er Ver=
zeichnisses wurde Scrutinium
der Herren Hauptmann Franz mit Zu=
ziehung des Herrn Assessor Lorck
den Stimmen assistirte, wobei sich Stadt=
rath Hinselbeen für den unbedeutenden
Ober=Bürgermeister Balle erklärte,
und da der zum 1=ten Adjunkt ernannte
Herr Holz, sein ausgestelltes Gesuch dahin
zu modificiren, indem er sich bereit erklärt
die Stelle als 1=ter Adjunkt zu bekleiden
wenn sämmtliche diesen Ingenieurcorps als bezeich=
net beizubehalten. Die gestrigen am
Tage, Monat und Jahr wie oben, der
Rathsherren Sprinken Röder P. L
Gerhardt, Hauch, Schmidt, Dr. Eschelmann
Kast, G: Reichard Albert Reichard, Trampel
V. Kissel F. L. Wille, L. Kirkeltau, Max
V. Heydmeiller, L. Gan, Jens, Riel
Jacob Riel

N.° 106.

Franzenthal den 2ten März 1820

Der Franzenthaler Bauknecht von dem Ober Bürgermeister Aus Brünn, um dringende und für das Wohl Seiziger Bauk höchst wichtige Angelegenheiten zu sehen, und darüber zu berathschlagen wie folgt. —

1) Die Planirung der Straße mit Pflanzung. Hiezu ist nun der ganze Theil der Straße von Mittags zeit längst der Kanal Chaussée aufzunehmen, wo sich aber die erste Eingangs einige Waidenbäume befindet, der sich längst der Chaussée graben hinzieht, aber auch Waidenwasser Stöcke ausgraben, auch sind auch die schmalige alte Barke wegen den übrigen Waidenbäumen des Platzes separirt ist, — Dieser Theil ist Morgen halb Stunde und einzig, das Dürfe nimmal Gebrauch Waiden darauf aufbewahrt, sondern zu ganz einfachen niedern Gebrauch verbrennt, so das das ganze Stück in zwey Theilen Durchschnitt, das Jahr nur hundert Gulden f 100. einbringt, diesen Theil höchstens zu 50 fl oder f 20- anzunehmen wäre.

Der Bauknecht soll zu Pflanzung der nöthig

Angabe dieses völlig unnützen Geldstückes,
und dass selbes sich zu Zwanzig Gulden
anzunehmen, — die Herausgabe des Betrages
an den Bach auf der Südseite des Kanals
anlegen, und im Fruchtfalle dass der Kanal
damit gegen die nasse Witterung geschützt
ist, — die Herausgabe dass dann ganz
klaren Vorfalle. Die sämtlichen Gartenbesitzer
der Gemeinde mit einer schriftlichen Erklärung
dahin zu unterfertigen sind, und noch grösseren
Verwirrungen zu vermeiden, dass die Zeit, wo von dem
Herrn Leiter des Kanalgrabens aufgegrenzt
auf dem Terrain benutzt Eigentümer Grund
einige zwischen Gräben auszufüllen, dass das
Wasser, welches seinen Lauf durch, endlich
in unterliegenden Durchgang, dass dass sein
der sämtlichen Gartenbesitzer auf Mangel
seines Platz, nicht offenen
Bassin vor sammt Zuführungs Mauer
Einzäunungen Mädchen und Jünglinge Aufsicht
sind, dass nicht gegen die Moralität und Religion
sein würde, wenn dessen öffentliches Scandal
mit noch einiger Zeit zu dulden, ist der Gesichtspunkt
eigenen Verfügungen selbst unter nicht zu Schutz garantiert
dass man die 20 nicht Einwohner sagen, sollten die
100 Häuserlichen Stamm zu vergrößern, dass alten Schaden

Präsentes die Herren Consulenten Hochstetter Gleichenstein
Ernestegut zu lesen, und den Vorgetrag wegen Ertheilung
Bestallung der Herren Minister in den Rathhaus
Passen

Frankenthal den 2ten März 1820

Praesentes die Herren J. Holz, Albert Reichard
J: Kast, L: Gans, Philip: Hauch,
J. Tarnello, L. Gerhardt, Lud: Wille,
J. H: Eschelmann, Schmitt, Sabab
Küstlau, Max: Heidweiler, Georg Reichard
J. A. Bordello, Friedrich Riehl.

No: 107

Königl Land Commiss

Das gesuch des Johannes
Lorch die Ernennung
seiner Eheleuthen beider
Länge der Hauptbücher von
der Handelsbank zum Eigen
thum betreffend

Das gesuch unterzeichnete Vorsteher Oberburgermeisteramt und Rathhaus von Frankenthal, fügen in der anlage neben verzeichnetes gesuch beobachtes Attest, worin der Antrag beigefügt, der die Ernennung angegebener Personen zu Commissairen über die Richtigkeit, sich in ihre wenden Handlungen mit einem Ihnen Ihnen angegebenen Eigenthum mit ihnen zu nehmen Landwirthschaftlichen Oekonomie Geschäft

ganz innerlichen Zusatz verfassen
zu können, allenfalls nach, sind, deshalb
von Rechtswegen genauste Anordnung, unter
Umgehung und beschränkte Lage zum
Verkaufe Bäumstandt, als wo zur Realisi-
rung dieses Assistats nimm nicht unbedeutende
Kosten Aufwand bedarf.

Im Entwurf, sind die Hinderungs
Ursachen bis auf die Civilstellung Eigenschaften
unter den Augenzeugen verschiedentlich Gradat, in
Form für die Baufrau die Benützung
der Casse, sowie der Remedur exekutionelle
Einzug nicht genommt oder erschwert
werden wird.

Ein Entwurf, das Hymen glückliche
Ursache gesetzlicher Grund vor Zeugen ist,
den Civilstellung in diesem Fall auf Probe
auf langen Jahren zu fürchten, das wo
Hinderung nicht Statt, so glaubt man doch,
Vorsicht man es als ein moralisches Verbrechen
Civilstand ansehen würde, Zeugen
zu hören und wo es überhaupt einer
andern gesetzlichen Form, und endlich

dadurch die nachgesuchte Genehmigung
in gehöriger Hinsicht nicht bewirkt
worden; sowohl von Seiten des
Abtretungsnehmers als Rathhaus
kein Anstand obwalte, das Petitum
Supplicanten zu bewilligen, das Erbe,
stellen, sich in einem deshalb coram
Notario abzuschließenden Contract zur
= bindlichmache

1) die Genehmigung der Hypothekarischen
der Stadt bis zu seinem Eigenthum
auf seine Kosten ohne die jetzige Existen
der Casse zu schaffen oder den Kaufpreis
= lauf zu Summen oder zu bezeugen sey
zu stellen,

2) diese genehmigung zu unterhalten, und den Gläubiger der Casse gänzlich
auf seine Kosten zu reinigen, oder das
derselbe sein der Eigenthums Titel wieder
von der Casse auf von den Genehmigen an
= gehörigen Raum.

3) den bestehenden Hausgang zu belassen
und den angränzenden Eigenthümer die
benutzung derselben auf seine Gefahr
zu verstatten oder zu verschaffen gewis
= überhaupt denselben allenfalls daraus
entstehenden unkosten hinzugefügt äußerst

bald möglichste Weise zu bestätigen, und über den ganzen neuen Parlamentär-Plan der Stadt zur Aufbewahrung neue zu fassen.

Der Rath erhält sonach den ehrerbietigen Auftrag, das Königliche Ober-Bürgermeister-Amt ersuchen zu wollen, den wegfallenden Lieutenant Simmenthal sofort zu ersetzen. —

Der Rathsch. wie vorgen.

am 2 März

No 108. Protocoll de dto No 107.

Proclamation von Philippine und Friedrika Wolf zum Verkauf der Wirthschaft beantragt

Der Rath von Frankenthal auf Ersuchen Weisung benehmen, und in seiner gestrigen Sitzung, heute im ordentlichen Saale in gesetzlicher Anzahl versammelt, nemlich in dem unterzeichneten Locale Herr Vorsitzer des Königl. Ober-Bürgermeister-Amts, und Herr Rath,

Die Proclamation ist zwar in rechtlicher Hinsicht der gesuchten nicht begründet erschienen, weil aber ein billiger Grund für den nothwendigen Grund gefunden

Z

daß die damaligen Zeitverhältnisse
einen nicht unbeträchtlichen Einfluß
auf den Absatz der Victualien und
Consumtibilien haben, welches
offenbar die hauptsächlichsten Artikel
zu seyn pflegen, was leider von
Tag zu Tag fühlbarer wird, daß
auch der gegenwärtige Tag vor den
Mitbrüdern nicht möglich machen kann
den jährlichen Abgang zu ersetzen, daß
derselbe Waise sind, die noch nicht Bürger
Pflichten, die zu aller Arbeit unfähig
sind, zu ernähren haben, und daß diese
Lehrlinge sind in der Hoffnung mit
Zuversicht die Gnade ihres Unterhalts
zu finden, sich diesem Geschäfte und
der Errichtung einer wirklichen Chor-
Leichten Classe unterzogen.

Der Innhalt

dieses Etats beläuft sich auf das
Jahr 1821 zu zahlende Verlauth
zum Betrag von achtzig Gulden
anlangen werden mögte, wogegen
am Tag ein Eingang

N.° 109

das Eingemeindsgesuch
der Johannes Kniel
Bauer zu Niederweiler

betr.

den 2 März 1820

Praes: wie bey N.° 107

Es wird der Bürgerschaft der Stadt
Saarlouis und Fremden, auch
Einwohnern dasiger mit einem gut fremden
Grund versehenen Hanf
aus der Stadt, den 4 Hillgartner
Hanf Gesetz hier bekannt zu
Burgerschaft, wonach derselben
die Eingangs Abgaben gegen
Entrichtung der Eingangszoll Quit
N.° 20 bewilligt werden soll.

Der Landrath.

N.° 110

den 15.ten Mai 1820

Praesentes die Herren Landrath & Ober
Bürgermeister Kraus, als: Brigand, Zeid.
Müller, Georg Hillgärtner, Jos. Hüne
Georg Brigand, Lud: Will, Philip Hauch,
F. Holz, Louis Gerhard, & Kast,
H. Vincenz, Fried. Riehl.

Gesuch des Johann von
Valentin Lohnbach in
Saarbrücken, um Liber.
Cassirung auf signalirten
einen über nachbey der
Kaiserslauter gelegenen
Räd: Hen Platzhen

Der K. Abwesenheit
wegen Landrath, nach Ausf:
der Instruction unbewilligt

Entwurf mitgetheilten Gesetzes, und in Be-
treff, daß sich in der Casse der Baierschaften
ein Fond von 5 Mill. befindet, welches aus die
von der Civilliste von der Stadt Bern
acquirirten Felder angewiesen, daß diese
Waldungen nicht veräußert, die Abtretung
derselben nützlich wird.

Der Antrag

des Herrn Civilliste Feldaufseher
und hiernach derselben nach den Bedingnissen
und nach dem verhältnißmäßigen Kaufpreis
nach der Entschädigungssumme, wie dieselben
diese Waldungen angewiesen und Felder
von der Stadt acquirirt hat, auf Eigenthum
überlassen werden könnte, über welches jedoch
der Senat, in Betreff der einzelnen Klassen
Bäume über welche bereits schon anders
wurde von R: Landes Commissariat
verfügt 25 Aff. abstimmend, welche Verfügung seiner Zeit
in gesetzlicher Vollzug gebracht werden
soll.

Der Präsident

Frankenthal den 15 Mai 1820

Prael: wie bey No. 110.

No. 111

Gesuch israelitischen Gemeinde um Bauer zur Erbauung einer Synagoge

Israelitischen Gemeinde Bauer

Die israelitische Gemeinde hiesiger Stadt hat um Erbauung einer Synagoge, für diese neue Stadtrath Gutachten ertheilt

An Stadtrath.

---

den 14 Juny 1820.

No. 112.

Prael: wie bey No. 110

Das Gesuch des Conrad Kessel um Entschädigung wegen der in dem Gasthaus zum Separatfrieden genommenen Einquartierung in Specie die Einräumung abgeschlossenen Transaction betreffend

An Stadtrath

von Frankenthal über in nachstehender Relation Bericht

erstattet, wie der Conrad Kessel mit den besonderen Umständen, Gesuch beigelegten Stadtrathlichen Commission, sodann der gütlichen Zusammenkunft zwischen dem Abordnungsmitglied und dem Wirth Conrad Kessel abgeschlossenen Vergleich; wonach selber eine allerdings Summe von 357 Entschädigung, so dann für die an den

Annual Rehmann für Auslagen und
Gebühren f 66. 42ᵏ, wovon im Gegen f 423—
42ᵏ dagegen Calton bewilligt wurden, daß
dieselbe an den von Rechnung der Stadt
noch schuldigen Capitalzins abgezogen
werden, und dem Capitalzins dann
gerechnet wird, dieß Abzug auf der Capi-
die besondere Specification ist heute
vorgelesen und in dem art. 3 des angen.
Gesetzes Vorgesehene benannten
Gegenstände mit Ja unserem Gelübden

Folgendes Gesetz

das Gesetz über angenommen Vorschlag
als vom Datum April abhin als den
Tag, wo die Stadt rechnung, die Löse
Zusammenziehung erhalten mögen

der Stadtrath seine
Ausgaben

1820

No. 113

Frankenthal den 12 August

Praesentes die Herrn Rathsh. H. Jung,
J: Schmitt, Balt: Hisel, Max: Hegewilder, a: Reichard
G: Reichard, C: Gerhardt, Haun, N: Eschelmann, F:
Riehl, J Kast, Lud: Wille, L: Gans, M: Vincenz
und abwesenden Herr Franz.

Nachdem Feldgast
von Jakob Berke =
beantragt

Der Stadtrath von Frankenthal

Hal. auf Johann Christung Brückner,
in seinem gerichtlichen Pfandungs Lokal
und in gesetzlicher Anzahl versammelt,
ist eine verbindliche Verabredung des Inhalts

1) daß das Resultat der von dem Aus-
schusse vorgelegten Liquidation
dahin geht, daß Collega annoch die Beitrag
rest. 115. 51 r. in die städtische Casse
schuldet.

2) daß der Stadtrath gleichfalls die be-
willigten Vorschüsse, Unterstützungen, Collecten
u. s. w. in Betrag von 115, 51 r. bis auf einen
rest. 18, 50 r. auf die neuerdings Königlich Land
Consistorial allerhöchst bis Martini und
spätestens bis Neujahr innerhalb vollendeter Zahlungs
frist. Dergestalt zu erklären genöthigt ist, daß
zwischen der Hand der hiesigen Gemeinde
vorhabe, über ihre in diesen Zeiten
Unterstützungen gegenüber Schulden nöthigen
Ersatz haben einstehen zu können, in wie weit
es dann seinen Beschlüssen liegen, daß
diese Sachen in so langen Zeitverhältnissen
verbleiben, — da doch die Zahlfähigkeit

der Schulden-Summen in beyden Fürstenthümern, und dem Ausmaße der Lage ist, und zu verwandten Theil, dann Vertheilung der Contributionen die Einnahme der Steuer-Einhebung aufgetragen worden, – was Sie wohlbedächtig und reiflich erwogen, als der Entwurf der Steuer-Ausschreibung auf 1 Million 200 Tausend Gulden, die nach der alten Liquidationen und Steuer-Einlagen, der Landschaft XII obliegen, und von derselben aus in diesen Zeit- und später beschränkten Raten auf der alten Bürgerschaft, der Prälaten als Vorstehern der Landschaft Ihnen vorgelegt worden. Die Frage aufgeworfen worden, ob in solchen Fällen, wo neue Steuer-Einlagen zu machen sind, nach der Zeiten die durch die gesetzlichen Verfügungen vorgeschriebene Maasse zur Einschreibung der Landschaftlichen Capitalien und Grundgülten alten Einkünfte neue Gelder gemacht und ihre rechtmäßige

die Abschätzung bewirken zu können,
der Finanz entsprechend Berlin die Stadt
oder den mit der Finanz beauftragten zu
leisten haben werden? —

Vorgeschrieben &c.

Der ursprüngl.

No 1/H. (Praesentatus wie bey No 113).

Die Vilgung der alten
Gemeinde Pfründen, in specie
die Abschätzung der Wörthen
betreffend.

Der Stadtrath; angeführt
in Folge der K. Hohen Verfügung
Rescripts vom 7ten April abschriftlich
den Gegenstand betreffend unterm 7ten Juny
abgefaßten Protokoll und den von dem
Geometer Pflüdemann gefertigten Plan.
wonach der Stadt Frankenthal zum
Theil an den Wörthen bereits zu
einem Drittheil der Gesammtfläche von
6510 □ Ruthen oder 50 Morgen 110
Ruthen und der Hälfte des Altrheingra-
bens, mit derselben zwischen dem Dignitäts-
der Gemeinde Wörth und jenem der Stadt
Frankenthal durchgeht, sodann zwischen
No 6 und 7 die beschriebene Ausmessung

welchen den beyden betheiligten
Gemeinden zum gemeinschaftlichen
Gebrauch überlassen bleibt, als
künftiges allenfallsiges Eigenthum zugetheilt
werden soll.

Zugleich sind die Einwohner der Gemeinde
Rath von Wörth innerhalb 24 Tagen
abgefaßte Benotschlagung

Zu Genehmigung der von den beiden
betheiligten Experten projectirte Abtheilung
allerdings der Gegenstand einer umfänglichen
Untersuchung an sich trägt, einmal das Interesse
der beiden betheiligten Gemeinden in einer der
Gerechtigkeit und Billigkeit gemäßen Abtheilung
genommen werde, in Betracht des Umstandes
daß die Abtheilung des Waldes bey
nachherigem Verschlag der Experten von
Tisch gethan werden.

2) daß die Zuziehung der beyständigen
Unterhandlung der beiden Benotschlagung
der Gemeinde Rath von Wörth einzuholen
dessen die Forstkommission, insonderheit
der Forstmeister Feller die wirklichen Verhältnisse
der beiden Güter besitzen welche einen Bestandtheil
dieses Abzugs soll genommen seyn, in Betracht

Königlichen Amtsgerichte Vorrath zu leisten,
und zu thun.

3) Ist über die Abtheilung eines öffentlichen
Urkunde zu entscheiden, und alle auf die Ab-
theilung bezügliche Verhandlungen von dem Gemeinde-
Vorstand zu zeugen, sind diese und von dem Land-
Gerichtsamt zu einer Entscheidung zu bringen
und zu thun. — Vorgelesen Ut.

12 Rangl

in der nächsten Sitzung.

No. 115

Das Heimathsangehörigkeits-Gesuch von
Johann Michael Lohmann
aus dem Königreich Würtemberg
betreffend.

Das Oberbürgermeister- und
Raths-Amt der Stadt Frankenthal
Einwilligung betreffs der Ertheilung
des Heimathsrechts,

hat

Zu Entwurf, daß die Gemeinde-Vertretung
über sein Gesuch und über sein Ge-
such Einwilligung aus dem Königlichen
Landgerichts-Urkunds-Verband, sich aus-
gesprochen hat, deren Beschluß-Entwurf
abgeschlossen wäre. —

Den 12 Aug. 1820

in der wöchentlichen Sitzung

№ 116

Die Schuldigkeit des adam
Lerdier an die Stadt
Hauptmannschaft

Der Stadtrath von Frankfurt
=thal ansetzen Sitzung Censuren in
seiner gewöhnlichen Sitzung Lokal
und in gesetzlicher Anzahl versammelt
ist nach genauer Durchsicht und Prüfung
der in nebenseitigen Betreff ihm durch
den gnädigsten Abordnungsmeister Wenger,
eingesandten Akten und nach Anhörung
von demselben, besonders hierüber vernommenen
mündlichen Erläuterung des Obamtes; daß
nach vorliegenden Umständen, und nachdem
in Antrag des Abordnungsmeisteramts
verfallenen und voll zu vergütenden Gründen
der Bittsteller und respective Schuldner
nur den Betrag von 45 alb. Pfd. Heller
Landes anzuhalten sey, das dessen
gegen aber wegen der Schulden mit der
Durchführung der Vergantung bis weiter
nichts fürzunehmen, den Rücksprung der
Civilinstanz vorzubehalten, und dem soll
diese Ordnung also unverzüglich angezeigt

werden sollte, der Zusatz derselben dem Einnehmer zur Last gesetzt werden müsse, indem er dieselben eingenommen habe, gleich bei der gemachten Zurückweisung dieses Rückstandes derselben auf das Register der Einnahme durch den Landsyndicus Bezirk und die Hebung derselben in Zukunft zu besorgen. —

12 Augl

in der ursprünglichen Sitzung.

#. 117.

Das Gesuch des Carl Kirchner um Anlangung des Bürgerrechts in der Stadt Frankenthal

Der Stadtrath von Frankenthal hat seine Abstimmung

bemerkt, und in seiner gewöhnlichen Sitzung Zahl in gesetzlicher Anzahl versammelt, in Anschung des Gesuchs des Abwesenden Bürgermeisters in nachbenannter Betreff des Fremden.

Das Mehrheller gegen die Zulassung des gemeinschaftlichen u. dann die Hofkammer vom 9ten Augl 1816 bestimmten Bürgergeldes als Bürgerrecht dafür aufgenommen werden könne.

№ 118. Pkl den 12 August

Praesentes die 29 № 113.

Der Landschaft Cassa
Landtägliche Einlösung
betreffend

Da Landschaft aufgefordert
Meldung in seinem gnädigsten Befehl
vom 29 Juli und in gerichtlicher Anzahl vorkommende
unerlaubte in unbenutzte Contracte
nachfolgendes Gutachten.

Cassa Aufsehung ist von dem praesidi-
renden Obercommissarius gemachten Vorschlag
einverstanden über Landtägliche Einlösung
№ 1766 bey dem Königl Landcommissariat billig
eingekommen ist, dass selbe vom 29 August
1817 die Landtägliche Einlösung bis zum letzten
December 1820 mit den jährlichen Zuschuss von
fl 170 oder fl [illegible] an dem Locale
dasiger unterhaltenden sey, Cassa aber
unter nachstehenden Einschränkungen besonders genau,
als sey er in seinem Gewölbe gesichert werden
bis jetzt noch keine Cassa eingeführt sey
dass da die Cassa sich in schlechten Umständen
befinde, so stehe er mit die Glaubiger, in
welcher die baaren monatlichen Einzahlungen sogleich
oder damit einzuhalten, in letzterem Fall den
jährlichen Einnahme betrag in Deutsch einzuhalten

Laut Beschluß vom 29ten August 1817
genehmigt abgeschrieben und von der hiesigen
Consistorial genehmigten Kassa Ordnung.

In Hinsicht, daß Quartalweise ausgezahlte
Kassa Ordnung der hiesigen Localien die Einrichtung
auf dem im diesem Act genannten Pfarren und
Filialen für den jährlichen Kassa Fond von fl. 170
von 3 zu 3 Monaten postnumerando übernommen,
und selbe sich verpflichtet für den Fond die
Einrichtung der Kassa auf die Dauer der Kassa Zeit
jedes Jahr den abzuhaltenden Kassa Tag zu halten.

In Hinsicht, daß bis itzt dem Pfarrhof
Klein Pegeln Grund bekannt ist, welcher der
hiesigen Expositur Leute, einigen Casual
oder die gänzliche Auflösung der gegründeten Kassa
eingezogenen Verbindlichkeit zu verlangen ist das
in einem oder dem andern zwar möglichen Fall, es
dem Pfarrer anzulegen, sogleich einen Tag
oder Jahr über sein allenfallsiges Ansuchen Deklaration
sein modifizirte Deklaration an den Kassa
Vorstand oder an die hiesige Localien, gelangen
zu lassen. Der Pfarrer Kassa Commissär
Pfarrer

Hat denen dem Pfarrer für die
Localien Einsammlung schuldigen Kassa Einnehmer
Emanzipation Distrikt der Gemeinde Einsiedel
ersehen, und in Betreff seiner Emanzipation

wurde gerichtlich findet sich ein Kaufla-
welcher auf den [illegible] gründliche Unter-
suchung der [illegible] Kaufes von dem
Kaufmann und der [illegible] Bürgerrecht
verordnen dürften. — &c —

Den 12ten August 1820.

No 119

Der Entwurf
zum bürgerlichen
Aufenthalts
Franz Joseph Jaffert

von Wilhelmsfeld
in Großherzogthum
Baden betreffend.

Der Oberbürgermeister Amt
mit der Vorstadt sind mit der
Remission darin unbestätigen
Bittsteller zur Aufnahme mitge-
theilt Gutachten und Meinung abgegeben
Inquisition der Umstand, daß
Li der Leibeigenschaft und Gemeinde mit
seinem Entlassen abgewiesen werden, und dasselbe
mit seinem Vermögen, welches sehr gering ist,
bei seinem dermaligen unbekannten Orten
und bei der Unsicherheit nachgesucht zu wie bestehenden
Anzeige der Vorwirkt Amt sich dahin
möglich mäßigen Kaum. — und da Ansuchen
nun allerdings ist, daß Petent die schul
allenfalls zu starke Anzeige seiner sämtlichen
Armen vermehren wird. —

No 120.

Vom 12t August 1820.

Die Anstellung eines zweiten Stadtlieuten Lokalstand.

Der Stadtrath von Frankenthal hat sich versammelt, in seinem gewöhnlichen Sitzungssaal und in gehöriger Anzahl versammelt, ist darauf in nachfolgende Berathschlagung über den Gegenstand:

Die Anstellung eines zweiten Stadtlieutenants und Adjutanten für die Bürgermeisterey und Polizey

betreffend, in Erwägung:

1. daß die Geschäfte der Polizey, welche dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegen, durch die Vermehrung der Einwohner, und durch die Vermehrung der Polizeyanstalten, welche zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums nothwendig sind, so sehr vermehrt worden, daß dieselben nicht mehr von einem Manne allein können besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

2. daß der erste Stadtlieutenant und Adjutant bey seinen vielen Geschäften, welche ihm als Polizeydirektor obliegen, nicht immer Zeit hat, die Bürgermeisteramts-Geschäfte zu besorgen, und daß dadurch die Bürgermeisteramts-Geschäfte leiden müssen;

3. daß der zweite Stadtlieutenant und Adjutant, welcher bey der Bürgermeisterey angestellt ist, nicht hinlänglich Geschäfte hat, um seine Zeit gehörig zu benutzen, und daß er sich mit Polizeygeschäften nicht befassen darf;

4. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

5. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

6. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

7. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

8. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

9. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

10. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

11. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

12. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

13. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

14. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

15. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

16. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

17. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

18. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

19. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

20. daß der Gegenstand der Polizey, welcher dem ersten Stadtlieutenant und Adjutanten obliegt, so wichtig ist, daß er nicht mehr von einem Manne allein kann besorgt werden, ohne daß die Bürgermeisteramts-Geschäfte darunter leiden müssen;

durch Einigung unter den Handwerks-
Lehrlingen und Professionisten mittelst
freywilliger Beyträge sondirten Unterstüt-
zungs Casse abzuhelfen. Die Lehrlin-
gen Geschenk sowohl der Handwerksgesel-
len gänzlich aufgehoben wurde. – Dekret.

No 121.

Vom 12ten August 1820.

Vom Gesuche des Jacob Fiber
um Nachsicht der gesetzlichen
Lehrjahren. –

Vom Stadtrathe ist dem um bittenden Lehrlinge
der Bescheid, dass sein Bittstellen
der Lehrjahren Einzugsgeld falls Einzubezahlen
nachgesehen werde. – Dekret:

No 122.

Vom 2ten September 1820.

Vom Gesuche der Gebrüder
Sprinkhorn und Schrader
um Uebernehmung eines
städtischen Platzes
in Grundbesitz.

Vom Stadtrathe auf Höheren Befehl
bewilligt, in seinem zweyten Sitzung

Locale und in gesetzlicher Anzahl versammelt,
hat in nachstehender Betreff nachstehende
Entschließung genommen:

Nach Anhörung des Bittstellers
Sprinkhorst und Schrader wegen „baumfor-
stellung, wurde erkannt, daß demselben das
daselbst gelegene Elisabether hospital
Gebäude, welches gegen Mittwoch an
das Lazareth grenzt, gegen Abend
an das nächstgelegene Wohnhaus, das
gegen Mittag an die Straße und
gegen Morgen an die Straße
Seite begrenzt ist, gänzlich, mit sämtlich
zugehörigen Hofraum, welches nach dem
angegebenen gemessenen Plan in dem
Quadrat Ruthen und sieben und vierzig
Quadrat Fuß enthält, gegen einen jährlichen
zu entrichtenden Abgabe in die Stadt
Casse, auf so lange in Erbpacht zu
„verleihen zu verstatten wäre, und daß
die Stadt Dasselbe zu diesem nöthigen
Gebrauche wieder an sich ziehen würde. —

Der Bittsteller, daß das fragliche
Platz in diesem Augenblick dem
städtischen Acker sowohl als dem
Lüneburgischen Rinnstein,

6

jedem durch die angränzende Bezirks-Gerichte
Manner die genge Passage ohne die geringste
Hinderniß, durch die unter diesen Umständen
der Stadt Interesse Einen Nachtheil
sondern vielmehr Nutzen bringt, indem die
Bittsteller sich zu einer jährlichen Abgabe
während der Gebrauchszeit beeidlich
verbinden; - daß die Eingangs
gemeldete Bittsteller, um die Bittsteller
zur vorläufigen Vorlage der zwar mäßigen
aber Abschätzung über den Werth der
jährlichen Vorsteuer nebst dem sonstigen
bezüglichen Anlagen angehalten, so ist
der Vorschlag der Commission:

1. daß der Gebrauch dieses neuen Platzes und der Bittsteller mittelst einer
aufzurichtenden öffentlichen Urkunde in
so lange in Gebrauch überlassen werden
könne, als nicht die Stadt gewinnen
will zieht wird; - und zwar unter
der Bedingung

2. daß Bittsteller jährlich in die Stadt
Casse als Pachtzins der Betrag von
Drey Gulden zu entrichten, und so weit
die Stadt wegen dieses Platz nicht schuldig,
auch jährl Kosten für seine Instandsetzung zu
besorgen haben sollen. — &c. &c.

No 123.

Am 12ten August 1820.

Die Stadtrath und Fünfer Wahl betreffend.

In einer gewöhnlichen Sitzung des Stadtraths, in seinem gewöhnlichen Sitzungs Saale und in gesetzlicher Anzahl versammelt, ist in nachstehender Angelegenheit Königlicher Landes Commissariat vom 6ten Juny und Auftrag Königlicher Regierung vom 15ten May laufenden Jahrs nachfolgender Beschluß genommen worden: —

1. Daß in Betracht der geringen Stimmen Zahl auf dem Rathhause nicht mehr 2 Fünfer Stellen, sondern nur 1 Fünfer Stelle mit 5 Stimmen besetzt werden solle, und daß demnach die Wahl der Fünfer Stelle nicht mehr alle 2 Jahre, sondern nur alle 3 Jahre vorgenommen werden solle.

2. Daß in Betracht der geringen Stimmen Zahl auf dem Rathhause nicht mehr 2 Fünfer Stellen, sondern nur 1 Fünfer Stelle mit 5 Stimmen besetzt, und daß demnach die Wahl der Fünfer Stelle nicht mehr alle 2 Jahre, sondern nur alle 3 Jahre vorgenommen werden solle.

selbst, wie auch den nöthigen Beizeugen den
nöthigen Eid der Treue zu Leistung der
Pflichten und damit Statt zu geben und neue
Königlicher Regierung genehmigten Aus-
fertigungen durch den Königlichen Notair
in öffentlicher Sitzung gebraucht werden soll.

2. Der Stadtrath besteht nunmehr aus
Acht der ersten Gemeindsleuten mit
Inbegriff des Bürgermeisters und denselben
zugesellten 6 Rath. Herren. Diesen
ist ein Gehalt von Einhundert und
Vier und Achtzig Gulden, und 1/2
Raum damit zugegeben Beizeugnissen
und Belegen bei:

Dass der Beizeuge wenigstens drei
sein soll, in Fällen wo die Zeugen denselben
zugesellten Herren nicht Angehörige
sind, und die Beizeugnisse Jeden
Falls, deutlich abzugeben, dass gegen
selben Zeugen dem ausgezeugenden Thatbe-
stand Keine und Einwendungen von 20 Jahren
20 Jahren Entfernung auf seinen
Rechten zu Stellen gehalten sein
sollen. —

Todt gelesen Acta:

der Notarius!

No 1214.

Den 9t September 1820.

Der Schaffner Gebündt zu Frankenthal betreffend.

Der Stadtrath daselbst Meldung thuend, in seiner gestrigen Sitzung seyen 10) eine gesetzliche Anzahl versammelt, gibt in unbedenklichem Betreff, und zwar auf Anfrage der Königlich Hohen Regierung Rescriptes vom 16t vorigen Monats, sodann nach gutachtlicher Anfrage und Ermächtigung des allerhöchsten Rescriptes vom 24t April laufenden Jahrs nachstehende Erklärung ab:

Der Betreff, daß der Stadtrath seinem am 2ten September 1819 gemachten Anerbieten sich zu nutzlichen Kenntnissen Willen ist, daß aber in Anerbietens gegründeten allerhöchsten Rescripts vom 24t April ohne einige dem städtischen Aerar günstige Modificationen genehmiget worden sind, 2.) Theil wegen dem auf der Stadt ausstehenden enormen alten Krieg Schulden Last, zum Theil wegen mündlich sich ergebenden nachtheiligen

Bey der wegen Einleitung der Erweiterung
und respective Anlegung eines Platzes
Platzes und Interesse der Stadt nicht
convenirenden Könne, so wie Rath und
Beschwerung zeigt, und der Stadt Frankenthal
in Land allerhöchsten Rescripts vom 24ten
April laufenden Jahres einen Kauf-
Antheil in dem Betrage von fl 7800.- anzu-
schaffen und mit Gulden Sorgfalt zu
acceptiren, als

1mo: Sind mit gnädigsten allerhöchsten
Rescripte benöthigten Baufälle in Anschlag
von fl 1500.- auf Kind Art und mit den
Kinnen Rücksicht der Bau wie projectirt werden
müssen; -

2do: Hat die Stadt Frankenthal diesen
Antheil Betrag ad fl 7800.- anzuschaf-
fen und wird kommend Eigenthum
a: Sind zwey mit einander verbundene behausliche Zu-
gehörungen nebst einem dazu gehörigen Gärtchen
in dem Anschlage von . . . . fl 1750.-
b. Aus zum Schaffneyn Gebäude
gehörigen Obst Garten und dem
kleinen Bauplatz von 169 □ Ruthen
in dem Anschlage zu . . . . " 850.-
und zwar beide Theile als ganz
freyen, und vollkommend Eigenthum
c: einen Betrag in baarem Gelde mit 5200.-
fl 7800. "

der Stadtrath sich die nothwendigen
die Bemerkung beifügen zu müssen, daß
wenn nun eine unvorhergesehene baare Einnahme
nur so wenigen bestehen könnte, als der
Zustand der städtischen Finanzen wirklich
beweist, nicht vorhanden, und die Tilgung
der so dringlichen Schulden nicht, und
der restanten, wichtigsten und dringendsten
Nothwendigkeiten die Erweiterung der gegen
die vorherige Localität der Stadt
so mangelhaften Locale der
Polizeibehörden nicht vorgenommen zu können;
zugleich beigefügt derselbe diese neuere
Erklärung damit dahin so genau stand
billigen Zusatz bis, daß sie zur totalen
Einverleibung aller sonstigen
Reclamationen und Ansprüche und
sonstigen in diesem Betreffe vorhandenen
Hülfsquellen geeignet erscheine —
Insbesondere sind genannten Herrn
endlich noch die privatives Eigenthum
der Stadt Frankenthal sind, der
während der französischen Herrschaft
und auch nicht gesetzliche Weise an den
Staat übergegangen, sondern lediglich die
Gesetze dictatorischer Maßregeln
und willkührliche Anmaßungen

von Seiten des Genie Corps als zu einer Festung zu Görz constatirt worden sey: die in dem Decret vom 10ten August 1810. noch für dem Bestimmungen abzuhalten zu Gunsten der Stadt aufgehoben zu wollen.

Ad No: 125. Vom 9ten September 1820.

Von Seiten des Königreichs Illyrien wegen der städtischen Einkünfte für Rud, und Gestattung einiger Termine zur Abtragung ihrer Schuld, Hilfleistung betreffend.

Der Stadtrath von Frankenthal hat auf seiner Eingabe, in seiner gewöhnlichen Sitzung saal und in gehöriger Anzahl versammelt; —

Nach Anhörung des von dem Oberbürgermeisteramte zu Lahn vorgelesenen Eröffnung von einer von dem königlich Bayerischen Regierung ergangenen Petition in welcher diese Behörde ersucht, die für dem die gegen diese Anordnung eingelaufenen Opposition in der Besitzungen dieser angehörigen Güter verfügt werden, und da zwar auf Rud gewonnen sein, die Schuldner die ermächtigt sind in jährlichen Zielen

in gar in Dictrikten bestrudung

in ... und den darauf haftenden Zinsen beizutragen kommen
zu verbinden sind den Ertrag dieser Kaution
auf den sie bei Ertheilung dieser Güter
zu versichern hätten, die daher nachgesehen müssen,
daß solche auf die Zinsen der Abzahlungen
erst von dem 17ten May laufenden Jahres
an bezahlet werden sollten, für welche sie
Kein Einwendungen sind ihrer bereits angewendeten
Mühe und Auslagen zu ersetzen und nöthigen
finden; so wollten sie in der Folge der in
ihrer Vorstellung ausgedrückten übrigen Gründen
wegen aber so billige als gerechten Ansuchen
verfallen; daß ihnen die Zinsen von den
respectiven Abzahlungen bis künftigen
Martini nachgesehen, für die Abzahlungen
der Abzahlungen aber fünf Termine
und zwar auf den Martini Tag des Jahres
1821. 1822. 1823. 1824. und 1825. jedesmahl
mit 1/5 Antheil mit Zinsen von Martini 1820
an, gestattet werden möge. —

Nach Ausweis des Abzahl Protocolles
vom 6ten October 1819, worinnen die Zahlung
der Zinsen vom 17ten May laufenden Jahres
in Terminen der Abzahlungen aber
von Martini 1820 bis 1824 bedungen
ist. — Der Entwurf, daß 6 der
Empfänger der Abzahlungen sämmtliche
in 5 Terminen Zahlungen nach

dann in ihrer Verstellung unterstellten Gründen
allerdings billig verfehlt, daß aber in Hinsicht
der Hinzuziehung von Petitum lediglich ohne
Nachtheil des Interesse der Städtischen Aerars
nicht entsprochen werden kann, indem der Beigezo-
gene bereits während dem Jahre 1820 gerichtlich
den Eintritt der Gebrechen, und von jenen
bereits mehrere genauesten Bürkund, der Eintritt
von Kartoffeln und andern Vegetabilien
bezeugen haben. —

Hat demnach der Ausschuß

1. Daß der Beigezogene der Zimmermeister Bürkun
mit der bereits genehmigung Königlich
hohen Regierung in Zeichnung in Stand
Hinsicht Eidespflicht auf die Stelle beeidigt
zu werden; — daß der nächste
Termin mit einem Einstand am Martini
1821, der zweite eben so 1822, 1823,
1824, und der letzte gleichfalls am Martini
1825 fällig werden; — jedoch mit
Entrichtung der Zinsen zu 5%

Datum 17 May 1820.

Ist gefertiget &c.

Der Stadtrath

~~No~~ 126. Den 9ten September 1820.

Der Gastwirth
Joh. Fr. Fr.
Roeder,
Landsmann
in Frankenthal
um Verabfolgung
des Heimathscheins,
zu dem Behufe
Gelds betreffend.

Königliches Landcommissariat!

Zufolge hoher und Seitens unterthänigst
gehorsamsten Stelle vom 7ten dieses Monats
und unterthänigsten Amts unterm 8ten
des Stadtcommissariats sich zu seinem Behuf
Heimath, daß ihm Letzterem Seitens
gemeldeten Stadt sich
dasselbe unter Bewilligung Königlicher
Regierung Bürgerlich niederlassen soll
und damit, indem er in Frankenthal
geboren ist, Etwas genommen nicht will
ein Klisser Auslander zu betrachten, und
in dieser Hinsicht nur sein Land seinem
Heimathland bestimmten Bürgergeld in dem
Betrage von f 20. — zugesichert sein
will. —

Gehorsamstes
Bürgermeisteramt und
Stadtrath!

No: 127.

Vom 16ten November 1820.

Die Städtische Rechnung pro 1819 betreffend.

Prüfung Protocoll!

Heute den achten October im achtzehnhundert und zwanzig Jahre ist der Stadtrath in seiner gewöhnlichen Sitzung versammelt, um die von dem Städtischen Einnehmer über alle während dem Jahre 1819 gemachte Einnahmen und Ausgaben geführte und vorgelegte Rechnung zu prüfen, welchem sich selbe nach den bestehenden Vorschriften auf der Städtischen Kanzley zu jedermanns Einsicht deponirt gewesen, und der Rechnung gesetzliche Einlagen beigefügt worden. –

Nach geschehener Untersuchung der Rechnung kommt der Rath einhellig überein, der Stadtrath zu verfolgenden Dimissorium wegen folgendes:

1. Auf Provocation Einnahme betreffend.

Die unter Art: Rec: 3 zu Tilgung der alten Schulden in den Cassen von 47636. 30. eingegangene Forderung wurde einmüthig Rath

in der Comptabilitaet der Einnehmerey
in Besitz des Raths zu setzen und der bei
dem Oberbürgermeisteramte geführten
Controlle übergeben, daß sie mit dem
Ende des Jahres 1819 an der jährlichen
Besoldung der Gemeinde

a. durch Compensation ℔ 27480. 13.
b. " Cession . . . " 47297. 12.
c. " baare Zahlung . " 7192. 14.
zusammen ℔ 81,969 .39.

gutgeschrieben, und folglich in Einnehmer
und Ausgabe aufgeführt werden müssen; — dahin
gegen der Einnehmer in der §. 6. lit:
c. bemerkten Rechnung hinzugefügten Anzeige
die neue Abzug der ausgebliebenen Einnahme
ad ℔ 47636.30. auf verschiedene Tilgung
sonst mit ℔ 51117.15. angesetzt ist,
so könnte sich Beklagte zwar mit der
dem Oberbürgermeister gemachten Assertion
der angeführten Kirchsteuer, daß sie auf
mehr keinen Beweis der Beklagten
einzige Zinsen Anlehn betreffen,
" fortlaufende Contestation von Seiten
der Gläubiger oder Gutsherrschaften

inspektirt wurde.

2. Die verlesene Einnahme bestätigt:

Von der Hundesteuer pro Aug. 11. 12. 13
und 14 pro 1st Quartal Rechnung fl 297. 46. wird
wegen in Abzug, ohne daß darüber weiter
Anstand wird Entlastung in gesetzlicher Form
ertheilt soll. – Pro Aug: 3 Quart. der
Rechnung angefügt. Fasc. Acten pagt.

" Herr Fürstand ist verhindert, einen
Theil der Sitzung auf Anordnung
der Einnahme zu führen. –

Wenn der Gemeinde Verordneten
" durch wesentlichen Verlust mit der Folge
von Nachlässigkeit und Fehler der Einnahmen
verkannt wird, so wird der Vorstand die
Entlastung zu verweigern, verwahrt dagegen
von der Einnahme aber für Künftig einen
genauen Aufsicht und Beobachtung zu sich obliegenden
Amts Pflichten. –

3. Die gewöhnliche Ausgaben bestätigt

Hierauf die Sitzung geschlossen, sein
Protokoll geführt.

Frankenthal / Datum wie Sieper

Fortsetzung, wobei der Einnahme
und Einladung Genehmigung nicht
verweigert

II. Außerordentliche Ausgaben betragend. —

bei Art: 202. bezüglich des Rathhaus
Bau bei Art: 3. der außerordentlichen Einnahmen
gemeinschaftl. Lemma Kuy. —

Bei der Rechnung unter Art: 214. zu
seinem Gesetze eine Ausgabe gestalten 952.44.
entsteht, zeigt sich der Stadtrath in dem
Interesse der Gemeinde gegen die Art. Ausgaben
förmlich protestiren zu müssen. —

Obgleich nach der Königlichen Regierung
Rescripte vom 14. Februar 1819 der
Einnahme für die Erhebung der zu tilgenden
der Schulden nöthigen Güter Steuer „
„ pfleglichen 2 pCt bewilligt sind, so dürfte
dieser jedoch nur zu einer Einnahme zu buchen,
die von der Gemeinde Kämmerei Casse
zu ziehen, und wo der Einnahme die Gelder
wieder zu verausgaben und keine Verausgabung
mehr — allein der Einnahme nach
unter Art: 3 der außerordentlichen
Einnahme nur der ganze Betrag von
1889. 24. buchen; der übrige muß nur
durch Zuschüsse sein, und gehört nicht so
wie es aus; — der Rathsrath müßte die
Verwaltung verlassen, wenn
Gemeinde, die pflichtig der

manchfaltige Zusammentreffen von Umständen
in einem so zerrütteten Zustand gebracht haben,
für eine so unbemittelte Dienstleistung
ein so enormes Capital zu verschwenden;
da inzwischen der Einsender durch die
Lösung und Verwendung der Schuldentilgungs-
Fonds eine ungewöhnliche Arbeit zu
verrichten hat, so glaubt der Rath diesen
Einsender mit einer billigen zu vergüten
wenn er dann auch seine Geschäfts-
führung seinem eigenen Belieben überlassen
präjudiz. finde der Rath 1819 der dritten
Theil der angesuchten Belohnung mit
fl 317. 34 2/3. zugestehen will. —

Wo gutachten und entschlossen zu
Frankenthal am 16ten November 1820.

N.o 128.

Dem 16ten November 1820.

Die Besetzung
der protestantischen
Mädchen Schul-
lehrer Stelle
in Frankenthal
durch den Gehülfen
Joh: Christoph
Brenckle
betreffend.

Der Stadtrath auf seiner Meinung
beharren, in seiner zweyten Sitzung vom
und in gesetzlicher Anzahl versammelt
ist in nochmaliger Berathschlagung

„Stimmigen Ersuchen:

1. Daß in Betracht der bisherigen Schuldenlast
Christoph Brenneisen und seiner hinterlassenen
Wittwe Attesten und Kommunbeschaffenheit,
die Lehenbarkeit zu verleihen, den notorischen
Verkommnissen zu Folge in Verbindung
mit dem sich während seiner provisorischen
Amtsführung sowohl von seinem Vorgesetzten
als von der Schuldnerschaft erworbenen Zutrauen
und Liebe auf erfolgende Leistung gemeinnütziger Lehenbarkeit, Pflicht und Lehenbarkeit als wohl
verdient und vollkommen würdig zu
untersteigen, und demselben sowohl sein als sein
nachgesetztes Lehen Recht in unterthänigen
Vorschlag zu bringen, wobey jedoch sein
„wirklich besitzendes Gehalt beym Rath zu prüfen
sein nöthig erachtet wird, daß künftig Einsteigen
Regierung des Budjet die sämmtliche
Schuldenlast Gehalt nicht Vorgreifen
sein Nebenbezüge und auf solchen
Lehenbarkeit disponiblen
Fürstlichen Mittel gewendet
werden sollen. —

Vorgetragen!

Der Stadtrath!

No. 129. Den 16ten November 1820.

Das Gesuch von Adam Levasier um Nachlass der Fortsetzung und Lösung betreffend.

Vor Stadtrath auf heiliger Rathsstube versammelt, in Gegenwart Herrn Rathsherrn Hirzel, Präsident, und Herrn Rathsherrn Escher, Amtmann.

Ist in Folge Auftrags vom Obergerichtsamt zur Vorberathung vorgelegten Schriften des Fürsprechen Adam Levasier vom 8ten September abhin, und ihm auf den Grund seiner vorgelegten Urkunden einzig so viel in Betracht, dass die noch ausstehenden Summen der Liquidation vom 11ten Juny 1816 gänzlich aufhören, Stand zu haben, der angesetzten Rückstand, über den Herr Ludwig Escher im Namen des Augustin Lenfant dessen König'lichen Commissariat nebst einer Abschrift der Facti Acten vorgelegten Vormundschaftsrechnung und wissen zu lassen gibt, zu bezeugen, auch allen gegen denselben einzelnen Betreibungen Folge zu machen, einen freistehenden Erfolg gewähren, als denselben Hypothekar Gläubigern Exspectation forc' Anmerkung alleinig und die Verpfändung der immobilar Vermögen betreffend vorbehalten haben

1820.

und derselben ehemaligen Kinder Pflegebefohlenen Mobilien besitzet. –

Der Gerichtsstand

dieser Rückstände für die Jahre 1818. 1819 und 1820 ist dermalen zu Ostrau, und der Einnehmer seinen zu Mattersdorf. Dctad:

Nro 130. **den 13t. Januar 1821.**

Der Gutsherr
der Philipp
Braunsberg
Rothgerber
zu Frankenthal
wie Kläger
wird auf
seinen Eigen-
thümer
Verfügung
Rechts
belangt.

Vor dem Stadtrathe von Frankenthal erschien Philipp Braunsberg, und in gerichtlicher Anzeige vernommen, erklärte in Rechtsstreite folgende Gründe:

Nachdem Beklagter und dem Litisklagten einvernehmlich Vereinbarung, nebst dem daß dem einzigen Stadt Geometer Ehr zu schätzen Feld, erwerend genommen, daß Pflegebefohlenen sich auf seinem Eigenthum mit Haus zwischen dem Pfarrhause und Graben befindenden Verfügungsrecht festsetzen einverstanden, so wird dieß eben die Zeugen vorgenommen werden, vorgehoben wünschet, vorgenommen wird aber vorbindlich wurde will, daß sich auf vorbehalten der Nutznieß, Kinder der verstorbenen Eigenthümer

[illegible] [illegible] [illegible] [

Nro 131.

Den 13ten Januar 1821.

Von Gutsherrschaft von Friedersdorf Wolfshayn Aufhübung wegen Loosung der Mark Lömkendorf Aufhaben Contracts Entwurf

Vor Gutsherrschaft von Friedersdorf Wolfshayn Aufhübung wegen Loosung der Mark Lömkendorf Aufhaben Contracts Entwurf

Vor Gutsherrschaft von Friedersdorf,

in nämlicher Intendance unterm 2ten Maerz vorigen
Jahres erstatteten Anzeige, und der von dem
Königlichen Land Commissariat hierauf unterm
18ten, des nämlichen Monats erfolgten Resolution
In Erwägung, daß obbemeldte drey
beygebrachte Zeugen in Punkt Verwandtschaft
und Wanges einen gesetzlichen Grund obge-
meldet, und daß offenbar notorisch
ist, daß der Beschwerdeführer in dem jüngeren
Lebenswandel von 600.— überzeugend, und nun
durch eidliche Bekräftigung auf seine
solche Zeugen gestützet worden Kann, daß
zwar seinem Kind legaler Grund gefolgt,
immer aber auf die mißliche Verhältnisse
der Litthauen sind, und auf ihre Person sein
und weiblicher Geschlechts eigene beschwerliche
und Lebensgefährliche Reise sind billige
Rücksicht zu nehmen gebietet, gemäßen
es nur zu evident ist, daß Litthauen nimm
ermehr 1 Jahr sein Theil dieses Klima
verwegen verlassen mögen hätte, und von
Ende zu beschwerend Anlaß, daß die Reise
und Lebenslängliche Kost der Zahlung mittel
wie auch Verlust mannigfaltig entgegen stehen
müssen,

Wenn demnach der Beschwerdeführer
sein Gesuch der letzten Verfügung die

zu Ende des Jahres 1821 den bestehenden Tausch-Contract aufzuheben, und mittelst öffentlicher Ausfertigung jedes seine Concurrenz an gegenwärtigen Tausch-Contract abzutreten, und die Litt. A. 11 nimmer mehr weiter Anforderlichkeit daran zu machen. — Solches Octroi:

No. 132.

Den 13t. Januar 1821.

Der Gutsbesitzer Carl Kirchner in Frankenthal wegen Nachlass der ihm von der Städtischen Commission zugetheilten Einquartirungs-Ablösungs-Entschädigung.

Der Stadtrath von Frankenthal auf Seiner Majestät Weisung berichtet, und in gütlicher Ausgleichung vernommen, ist

Nach Antrag der mitgetheilten Rubr. A. 11 und, sodann der Verordnung vom 9t. August 1816. und

Der Entwurf, daß Petent in dem Besitzstand 1806 seines Etablissements wegen Abzug seiner Aktiv in seinem Geschäftsbetrieb zu unterstützen, wodurch ihm möglich wäre, vorzuschlagen, daß er seine städtische Einquartirungs-Territorial-Verbindung seines Wohnsitzes somit verlassen müsse; daß wenn gleichwohl seine Kinder zu ihrem weiteren Fortkommen Dispenz

- [illegible] Tage
abgeben dürfte, dessen nothwendige Verrichtungen
[illegible] allenfalls die billige Rücksicht
nicht versäumen,

Ist der einstimmige Verstand

des reclamirenden Carl Kitzelner
auf den Grund des Artikel 4 der obigen
Verordnung zu Gunsten des [illegible]
von dem Einnehmer zu fordernden Lösung
einzig Tage mit fl 40.— in Rücksicht
seiner Vermögens losen Umstände zu verfügen.

Nro 133.

Den 13t. Januar 1821.

Der Gesuch des
Wilhelm
Christian
Albert

Metzgers und
Boenigheim
in Würtemberg
um bürgerliche
Aufnahme und Aufsässig-
machung daselbst
betreffend.

Nach Stadtrath und Hören Meinung
Vernommen, und in gütlicher Anzeige vom
[illegible], um in Folge vorgelesener
Auflage Königlichen Land Commissariats
vom 3t. dieses um der in unbescheidigen
Betreff mitgetheilten Gesuch zu begutachten,
[illegible], findet

Nach Anhörung der vom Litt. A. und
vorgelesenen und der Sub Litteris
A. & B. beiliegenden amtlichen Attesten
und [illegible]
der Ertheilung, dessen Vermögens und
der Ertheilung einer behörigen
Verhalten, und der vom [illegible]

Ehstand ist zu Theil geworden, Vermögend,
und wo beyderseits die bedingte Entlassung
aus dem Unterthanenverbande der Leibeigenschaft
Verband beyderseits seiner Kinder erlassen
worden ist, als auch beyderseits die Braut
Paar mit Kind in Rücksicht des
Trauschatzes auf 4000.– vermögend, und mit
einer sittlichen Aufführung versehen
worden ist, zu erklären ist gewesen:

Dass dem Leibeigenen Christian
Abel die bürgerliche Aufnahme zu ertheilen
sey, und Taxe von 40.– zu Gunsten
der Stadt gnädigst gestattet werden möge.–

No 134. Den 13t. Januar 1821.

Die Gemeinde
Vorsteher
der Katholischen
Pfarre Gemeinde
Vilsen
Entschied.

Dem Stadtrath von Frankenthal ist
Bittschrift überreicht, in gesetzlicher
Anzahl versammelt, und in ihrer
sittigen Unterschrift folgenden
Gegenstand:

Auf Auftrag des Königlichen
Land Commissariat mitgetheilten
Entschließung Protocoll
über Uebernahme einer

und Ausgaben der Katholischen Kirchen-
fabrique,

Nach Anleitung des Decretes vom 30ten
December 1809, und endlich

Nach Anleitung der Zustände der städtischen
finanziellen Verwaltung,

Die Einrichtung, Verbesserung und Vorlage
der fabrique Budjet die Verzeichniß der
und disponiblen Mittel für die Feyerung
eines ewigwährenden Gottesdienstes eines Kirchengebäu-
des vorgeht, und uns den Inhalt mehrerer des
Decretes vom 30ten December 1809 die Gemeinden
vorgeschrieben sind, und vorzüglich der
fabrique ein Künftes zu vorgängen, so dürfte
dieß zwar uns in ihrer Kraft bestehenden
gesetzliche Disposition nur auf den Fall
ihrer Anwendung finden, wenn der Zustand
der Gemeinde ein Künftiger von der Localität
"sich ist, daß uns Localumstände die Eingreifen
Verhältnisse der Gemeinde abweichend
sich vorzeichnen Übereinstimmen,
und dieß Localität in so weit in der
Vorschrift der Art. Artikel 49. 99 & 100
der obenerwähnten Decretes, so wie
in jenen der Art. Artikel 3 und 5 der
allerhöchsten Verordnung vom 22ten July
1819, Beylage zum Amtsblatte No. 18
sind Rücksicht auf die Gemeinde Localitäten

bestand, ist der volle Kommunal Zuschuß sicher.

Die Erwägung, daß durch die Tilgung einer circa auf £ 120,000.— berechneten Schuld Summe die Revenuen der Stadt sich bedeutend vermindern, daß demzufolge auch und schon alle Rücksicht und Schonung der städtischen Steuer zum Beitrage für den Lehrerstand in einem noch über ein Jahrhundert währenden Abtilgungsmodus, und über die auf die gesetzliche Bestimmung der Stadtrechte gegründete Bewilligung der Stadtbehörde eingeschränkt wird, wodurch dann für den Lehrerstand eine sichere Zukunft und dem einzelnen Lehrer die Möglichkeit geboten wird, sich ein Haus und Grund zu erwerben, dem einzelnen Lehrer Gelegenheit zu bieten, sich in der Gemeinde zu verheirathen. —

Die Erwägung, daß in gleicher Weise der Gemeinde Rath vor einem Jahre, und zu der Zeit, als eine Verbesserung der Katholischen Kirche eingestellt wurde, für diesen Zweck eine Anleihe von 300 £ an Ks und den städtischen Künstler bewilligte, dieser jedoch in Kraft seines privilegirten Rechtes auf den Bau Zeichnungen der Gemeinde Rath vorlegen und

Mitglieder bestehet, und hat nicht nur
auf den ordentlichen Religions-Unterricht der Jugend,
sondern auch für die Besorgung
einer ordentlichen Armenpflege zu sehen,
wenn diese Pflichten gehörig und wohl
sollen erfüllet werden, so ist allein
der allerdürftige Theil der Armen obliegt.

Der Erwägung endlich, daß der vorliegende
Entwurf, das Interesse einer nicht zu
spät kommenden Hülfe der Armen,
so wie der Kirche allein zuträglich
zum Grunde liegen kann, wenn der besondere
wirklichen Armenbedürftigkeit, in welcher sich der
städtische Finanz-Zustand befindet, einen
möglichst geringen Einfluß auf denselben
haben zu lassen, — daß man ferner
auf die Präjudiz der in jedem Mitglied der
Gemeinde, und nur so lange
als sie nicht einen Unterhalt anmöglich
von der besondern der Katholischen Kirche
eine eigene Organisation zu stiftenden
Subsistens-Mittel, oder sonstigen Anstalten
wieder zweitens vom Armen-Vorstande
Pflegern, oder Armenhülfen, nothwendig
erachtet wird, zur Unterhaltung der
ordentlichen Armenhülfen
einen jährlichen Unterstützungs-

300 Franken oder f 140. — wovon 1ten Viertel Monats Rate und unter Vorbehalt Genehmigung einer städtischen M: A: L: zu bewilligen mich erbiethe 1 myr. —

No 135.

Vom 13ten Januar 1821.

Vlad Graf von Friedrich Rasp, Rentner und Inwohner mit 263.50 fl Zinsen und Theil zu persönlichen, theilweisen Königlichen Kosten, mit in die Liquidation der Gemeinde Pfälzer Stadt Frankenthal bestens empfohlen.

Derselbe ersuchte durch einen Diener!!!

Frankenthal den 25ten Januar 1821.

No 136.

Der Gesuch des Einwohners Joh. U. Hoeder, um Fristung, und in Specie um Verpflegung der Kinder, betreffend.

Praesentes sind Herren Stadtrichter: Jacob Richel, Bordolle, Holz, Schmitt, Hegewalder, Gerhard, Hast, Wille, Leb. Reichard, Praepel, Parussello, Hillgärtner, Heisel, Gans, Hauck, Eschelmann, sind. Richel, u. Vincenz.

Der Stadtrath von Frankenthal, um fristen Verpflegung der Kinder, und in gehaltenes

Lenzasse zusammenkommen, sowie über die in unserm
pflichtigen Verhältniß, und die sonst von denen Ober-
Landes-Collegiis wegen der Einführung, des
noch denen Leipziger und andern Ihro Königl.
und Churfürstl. Dimissions-Ordnung, und des von Königl.
Land-Commissariat, vom 19ten Januarii, mir
kommenen Rescriptes, die Anzeige und
Erklärung wegen meiner und meiner Collegen
Aemter und die gehaltenen Visitationen
zu machen, und das Collegium abzustatten; wozu denn
geben, daß Sie mir Ihre Abhaltung der bestimmten
Stelle, der ganzen Taxe selbst, sowohl wegen
und Absetzung des Verbrechens, damit die
Verschrift der Summen nicht gefälschet
Fälschung zu bringen würde.

Ist gestern dat. ut supra.

No. 137.

Die Calendirung, und Visitirung, Taxirung der Pfarrhäuser betreffend.

Frankenthal den 16ten Februarii 1821.

Präsentes die Herren Past. Reiße,
W. Feisel, J. Dr. Bordolle, J. Riehl,
L. Wille, A. Eschelmann, Ph. Mauth
J. Schmidt, L. Gans, Past. Hellgärtner,
M. Heyweiller, und L. T. Görz.

Da Gemäß seit dem von dem L. Landes-
Collegio, die Verfassung Entwurfs, seit die der
Pfarrhäuser Taxirung, wegen Visitirung der
stehen, und

[illegible] Adjunkten Hallas [illegible] Candidaten, mit Ersuchen zu [illegible] Secretairen zu bewirken.

Und da die Zusammenstellung der erbeigenthümlichen Pferde [illegible]

Hr. Amtm. Voll, Hegtweiler 12.
" Selbach Beckerod — 8.
" Georg Hillgärtner 6

Pferden

soweit die Abschätzung erfolgen, worüber sowohl in diesem Falle, als Land Acten die Anzeige zu bewirken wären.

Decretum dat. ut supra.

Frankenthal den 16. Februar 1821.

No 138

Die Forderung des Jakob Kiel und Friedrich Kratt Holzhauers in Frankenthal für die Jahr 1813 und die Nahrungs Beihülfe Holzhauers betreffend.

Praesentes, vide 137

Der Kratt Rath zu Frankenthal in Gemäßheit der mit nachbenannten Letzterem, des K. Land Commissariats pmtlichen 1ten dieses [illegible] Comma, nicht [illegible] unterzeichnet, mit Genehmigung des daß [illegible] Kratt zu Frankenthal, über die [illegible] des Jakob Kiel und Friedrich Kratt [illegible] Rechnungen wie Gebühren zu [illegible] sich mit [illegible] und Holzhauer in Frankenthal zu [illegible] Beziehungs Zeit [illegible] und [illegible] einzusehen die von den beiden Holzhauern Kiel und Kratt [illegible], und des Königlich Land Commissariat, d. d. Frankenthal den 29. Januar J. zu stellen Vorstellung mit drey [illegible] Anlagen und zwar: 1.) Abschrift von einem [illegible] Herrn [illegible] Commandant des 6ten Armee Corps d. d. Frankenthal den 8. Febr 1813

Gebrauch gewordenen Protocoll d. d. Frankenfeld
den 20. Febr. 1813. – die Feuerbestimmung des neu
S. Peter abgegrabenen Hofes auf 3466 fr. 37 Cent. – (3) Einen Schaden von wöchentlichen
Zehn Tagen durch die gewöhnl. Arbeit gemachter Einfassung
auf 2236 fr. 25 C. – wovon die Leistung, Collaf-
in Lehnwerk, durch die Leute und mitbringende
Päsa von seinen, und mit angeben
Feuerstätten auf gefundenen und
die Landstraße Palicaden über die zu bringen
mit dem dermaligen Werth Stand der
Stadt Frankenfeld und dem niedergeschlagen
Leistfallen und den Grundsätzen
Berechnung der Gemeinde zu vermin-
dern, weil die Absicht dieser und zweck
und die Beibehaltung gewisser Absätze und Werth
angaben der neuen Gebäuden der Einsetzung
abgehalten über Feuerung mit 6691 f. 62 C.
Hoziskal Summe Einsetzung von 1811. Summe
1814. bis dessen 1821. mit 1992 f. 30 C.
auf die einzige Gemeinde zu departiren
verlegt zu zeigen gefunden werden den gut
Beziehung Feuerstätten Summe und Stand
den nehmen.

Im Feuerung, der Schaden und Grund
über die Gültigkeit der vorgelegten Regu
stein einzusehen, ob nothwendig ist, dass die
beide Abschätzungen zu Abwendung der
Feuer zur Verbesserung im Juli 1813.
für den vorgestellten Leistung wirklich
setzt, und diesen abgeschrieben haben

§ 8.

Die Verwaltung endlich, womit gleichfalls
dasjenige vollkommen übereinkommt, was durch
die vorgelegten Verordnungen, über diejenigen
Gegenstände vorgeschrieben worden, welche
die Verwaltung des Mittel-Vermögens
betreffen, und diejenigen, welche nicht
vereinbart werden können, soll abgesondert
geführt und verrechnet werden.

§ 9.

Die Verwaltung des Liquidations-Vermögens
und die Cassegebarung, soll durch die Jahre
1814 und 1815 [illegible]
über [illegible]
dung und [illegible] Liquidations-
Commission [illegible]
von dem [illegible] Königlichen Staats-
Ministerium [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

N.° 139

Die Tilgung der älteren Schulden betreffend

Fortsetzung der Sitzung vom 16. Februar 1821

Präsentes vidé 138

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, in welcher die Angelegenheit wegen Tilgung der älteren Schulden zur Berathschlagung und Beschlußnahme vorkommt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß Seine Königliche Majestät Allergnädigst geruhet haben, die Verwendung Seiner Majestät des Königs von Preußen, Allerhöchstdessen Gesandten am hiesigen Hofe, Herrn von Schmalz, Excellenz, wegen Tilgung der älteren Schulden der Stadt Danzig, Allergnädigst zu genehmigen, und der Stadt durch den Herrn Gouverneur von Weyrach, Excellenz, Allerhöchstdero Willensmeinung darüber eröffnen zu lassen, daß Allerhöchstdieselben, wie bereits vor einigen Jahren, so auch jetzt, Ihre Königliche Gnade und Huld der Stadt Danzig nicht entziehen wollen, sondern Allergnädigst geneigt sind, Ihr auch in Ansehung der Tilgung ihrer älteren Schulden, Allergnädigste Unterstützung zu Theil werden zu lassen, wenn nur die Stadt Danzig selbst alles Mögliche thun wird, um sich von diesen Schulden zu befreien. — Der Herr Präsident hat diese Allergnädigste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, zur Kenntniß des Raths und der Bürgerschaft gebracht, und die Stadt dadurch in den Stand gesetzt, sich über die Art und Weise, wie diese Tilgung der älteren Schulden am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sein möchte, mit Sachkenntniß und Umsicht zu berathschlagen und zu beschließen. — Es scheint demnach diese Angelegenheit vorläufig in zwei Hauptpunkten zu bestehen, nämlich

1) in der Beschaffung der Mittel, wodurch die Tilgung der älteren Schulden bewirkt werden soll, und

2) in der Art und Weise, wie diese Mittel zur Tilgung der älteren Schulden am zweckmäßigsten zu verwenden sind.

Was nun

Inhalt von 16 88/100 Ruthen — gemäß der Vermessung auf die Kammer Klein Borgund zwischen Flur I und II, so wie solches auf dem beiliegenden Plane mit a b c d bezeichnet ist — doch so, daß die vorerwähnte Grenze des Grundstücks mit Ausnahme des östlichen Theils der Grenze mit der Linie 1821. jedoch diesseits — auf diesem Lage 1822. 23. 24 & 25. —

5/ Dem Eigenthümer soll obliegen, sämmtliche acht gegen die zwischen ihm und dem Besitzer eines benachbarten Grundstücks [illegible]

6/ Dem Eigenthümer soll [illegible] den Verkehr [illegible] mittelst eines Leitens und von [illegible] Grenze [illegible] zu benutzen [illegible] zu verhindern [illegible] verwendet [illegible]

Scionarius oder procurator in denen sammen-
Compensando zu entrichten
Von sämtlichen diesen Gebäulichkeiten
und den Grund und Boden bleiben die obern
der Pacht-Summe abgerechnet, bis der Kauf-
preis gänzlich abgetragen sein wird,
welche sie denn auf gemeinsamen Kosten
abschreiben die Pacht und denen, wenn der
Königl. will diesen Pacht-Contract mit obligirenden Recht
und Contracts mäßig abkündigen und
liquidiren allhiesigen aufhalten haben wird.

8/ Sollen Kosten sowohl die der Königlichen
der Schätzung, und das allhiesigen
Conservatorii Mercurium selben sollen
denn acquirenten zu Last.

Der Schätzungs-Anschlag wird festgesetzt
mit genommen auf f. 1750. mit zwar.

für den 1ten Lot f. 875
" 2. id. 875.
f. 1750

Die Grundstücke für den Königl. beträgt 3%
jährlich. - Zur Erhaltung der Pachtungen
Pacht der Pachtcontract den Königlichen Notari
daran genommen.
Ita geschehen d. d. ut supra.

N.° 140.

Frankenthal den 16. februar 1811.

Präsentes — vidé 137

Der Herr Praefect hat in seinem heutigen Befehl, in Betreff einer Lieferung verschiedener Bedürfnisse für die Garnison Landau, proponirt das Loos der Ober-Ems, Garnison Ort, dergestalt, daß die dermalige Garnison nach Landau, die jetzige Landauer Garnison aber nach Ober-Ems, und jene von Frankenthal nach Landau, diese aber nach Frankenthal marschiren müßte.

Da nun das Loos ausgefallen, und die Garnison Frankenthal, Ober-Ems zu beziehen, und die Garnison Landau hieher zu marschiren hat, so ist der Commissair Ordonnateur Hr. Dietz ersucht worden, sich mit dem Commandanten Platz Etablissement sogleich zu benehmen, und alsdann so wenig als möglich Zeit zu verlieren, um die nöthigen Quartiers für die Garnison Landau, als: 200 Mann Infanterie, 50 Mann Cavallerie, 4 Officiers, 1 Stabsofficier, 1 Quartiermeister, 1 Auditeur, 1 Chirurgien, 1 Feldscherer, 1 Profoß, 1 Profoßknecht, 1 Stabsfeldscherer, 1 Stabstrompeter, 1 Stabspauker, 1 Stabsfourier, 1 Stabsprofoßknecht, 1 Stabsbüchsenmacher, 1 Stabsschmied, 1 Stabssattler, 1 Stabsbüchsenschäfter, 1 Stabsschlosser, 1 Stabsbüchsenschmied

Fürstar standa Jung blev das Mosfeila
vorskyzza, vad valsna und stwad
sinkvärtsliggo kvarsden kvinna, vbiza
20. Klimma mansan . . . f. 29. 20
Spanna 40. Klimma Jwatzyan und dä Gräsbry
in Gratna ad 10. ⅓ _____ 6. 40
90 Klimmyan ad 6. ⅓ _____ 9. ".
Fär Jwatz singyang Spänna und dand obaty
und Enda an Gratan Gail in Kand und
nikan bafflyan, dol sis das Gratna
dand ängliss Ena ga Jwatz Spälna, wan
gytsna tis Stad . . . . 32. ".
dä Sulla dä arsinnig ga mansna
und dä Lömma gasagan . . . 11. "
_____
mansast . . . 82. "

E

Wärd mans sösstam Bestajet das Area
4. bis 5. Klavzyan balavzyand Klavz
vun Bsiksvinz, dä jässlisa Dropsa,
tän Akrasdäjanung franzustallan, und
das Sulla anfdandalis 50 Klimma
Spanndalta Lä und Lungsal, gutab
Wintrabest ad . . . 23. 80
50. Klimmyan 6. 40
ga Hazan und dand Jungfwaz
ga prepariran . . . 9. 30
dis fall mit zwizyan Klavzyan,
zwimmn und Gasstradas Gäsa
ga bastellan Area . . . 22. —
97. 30
139. 30

Graben Arrey - 139. 30

9

Arbeiten der gemeinen Taglöhner, aber
so mit deutschen Handlangern gemeiniglich
einen Accord oder Gedinge, einzu-
kommen, indem selbige doch nicht mehr
bringen, als die Verpflegung mehrbringt
müssen einzigen, sondern auch die Taglöhn
Arbeiten, und allerley Handwerks Zeug
Anschaffung der Balken, über
sind nehmen müssen, wo sich hingegen
die andern Depence in einem Accords
ob schädlich begnügen würden circa - 22. " "

10

Ist der Fisch in fischigen Hamen akkurat gegen
Mehl hineingeschnitten, zu gemeinen Zeit
sind, und der Hamen mit Heu
Stroh ausgestopfet, und
reinigen, weil sonst
selben Badstuben zu gro
den Sommer die schmutzigen
so durch selben Gestanck
einigen Fisch die Haut zu
Fleisch, die sich angebenden
zu Land nach, und den Fisch mit
Hemdlein Sommer einigen
werden, mit Circa .

Arrest f. 172. 30

Absatz ganz richtig zu gemacht und dem
obigen Gut Graben zu nehmen, und
über Verzeichnung der Leinen und sonst
Fischen Schlingen den Rest abzuwenden

[illegible] Hauch zu Committirung [illegible]
wegen, welches vorgestern Landtag
[illegible] Abschied genommen haben,
und dabey mit Ihro Excellenz
und Königl. Land Commissarium
Lundberg zu wechseln wäre

P. Hasselhorn d. 16.

No. 141

Landskrona den 16. Febr. 1821.

Den Gesuch
um Ertheilung
Ihro Excellenz des
Herrn Commerz
und Geheimen
Raths
J. C. Lehnberg
von Königl.
Württemberg
Ordens.

Cfr. vide 137.

Da Ihro Excellenz Herr Commerz- und Geheimer Rath von Lehnberg, auf Ihrer Rückreise nach Stockholm, sich hier in Landskrona einige Tage aufzuhalten gedenken, und Ihro Excellenz mir gnädigst zu erkennen gegeben haben, daß Sie gesonnen wären, sich mit einem Ihro Excellenz Rang und Würde gemäßen Geschenke von dem Orden, dessen Commandeur Sie sind, dem Herrn Commerz- und Geheimen Rath von Lehnberg, von Königl. Württembergischen Ordens wegen, zu verehren, und Sie mich ersuchet haben, Ihro Excellenz Ihre Gesinnungen in dieser Hinsicht zu eröffnen, und Ihro Excellenz Ihre Willensmeinung darüber zu erklären, so habe ich nicht ermangelt, Ihro Excellenz Ihre gnädigsten Befehle zu vollziehen, und Ihro Excellenz Ihre Willensmeinung darüber zu erklären, daß

Inwieder Entlassung wurde dem Bürgermeister Gerichtsschreiber Abrahams Gesuch um Verabfolgung

Verfügt

Daß die einstimmig gewählten

drei Beisitzer J. C. Lehnert, Zimmermann, gewöhnlich zu Hartenbüttel, wie Beisitzer Abtheilung, als Beisitzer in

Vormundschaft gegen die Leistung des

Eides von 40, zum Besten der Stadt,

Casse vorgenommen werden müsse

Geschehen Datt ut supra

№ 112.

Frankfurt d. 14. März 1821.

Die Herren

Jenny des

Rathes

Wallon,

und Bürger,

in Specie

die Vorher,

Inlandsstand

Frankfurt

betreffend

Praes: die Herren: Lenz,

H. Reichard, Borddolo, Hillgärtner,

L. L. Gerhard, Hardt, J. Schmidt, J.

Küchlerthau, J. Riel, Hauch, F. Jarusel,

H. W. Heyjweiler, Heinz, A. Esbel,

mann, Enders, Wilcke & Falbe.

Der Vorstand des Frankfurter

Zweigvereins der Abstimmung

und Leistung Anweisung Behufs hat in nachbenannten

sittlichen Betracht, nachfolgende Verfügung genommen. —

Auf Genehmigung des Herrn Ober-Bürgermeister

Pfarr Commission vom 24. Febr. 1820 über
Verfassung Ganzen Stunde abgehaltenen
Protokolls, sowie über Innehaltung
von Katholik Pfalle, mittlerem H. Jahrgang
Normals pro Volkmann Lehrer
3) Von dem unmittelbar vorgestellten Pfarr
Gemeinde über die Lage der Pfarrkinder
In Letzterer sind Verfassung
Pfarrgemeinde Gemeinde, das Pfarrkinder
Pfarr zu bekennt, eine viel Verletzte
Lage Kinder zu sorgen, und über
Pfarrer Gesinnung und Pünktlichkeit
Verfassung Kinder zwischen Gegenstand
zu Verfassung, das Pfarr vollständige
Einrichtung der gottesdienstlichen Belehrungen
abmüssen ein weiter Pfarrgemeinde, für
nothwendig erachtet wird — dass in der
Pfarr die katechetischen und gottesdienstlichen
Belehrungen und Ermahnungen
Pfarrgemeinde, in den Verfassungen Pfarrgebäude
in bequemlich eingerichtet werden können
und zwar in dem abgemachten
Pfarrgemüth dass in Gemeinde müssen sein
und Pfarrkinder sich Entfernungen separation
einer, Lehrer Anzeigen, und dann die Pfarrkinder,
dieses zu bestimmen, und über Pfarr
der Pfarrer, in dem gottesdienstlichen Zimmer

Schulhaus, Anschaffung der Schulbücher
wird von Gratis-Schwarzbrot, Kaffee,
in den Kleinschulen Feuerung, Anschaffung
Lampenzündung der Lampen, und der Putz
von der Gemeinde, aber Anschaffung
eines zweiten Tisches von Holz,

die Lehrmittel, als Anschaffung einfacher
Wandkarten, der Bibliothek, soweit alljährlich
ausgestellt Gelder nötig, eines Fonds
viel fraglich Genug nicht so sonst bedürftigen
armen Kirchlichen Gemeinde obliegt, das
Kirchenvermögen Zweck, selbst vermehrt
verwiesen, und der Lehrergehalt zu seinen
Theile durch Grundzinse, Ortsbaugemeinde,
Zehnten und Schulden und Lasten
und zwar gänzlich und so haftet die einzige
und ausschließliche Verbindlichkeit, die
sich am so nahe, und die arme Gemeinde
von 9—10000 G. belasten dürfte,
oder die gesetzliche Gemeinde schon
Lein der Allgemeinheit Kirche allein
in 15 bis 1800 Gulden vorschlägt, und
nach als die Schule so weit wird
zu sein Jahre Urban über die Lehrstruktur
der ganzen verfassungsmäßigen Klasse,
welche approximativ auf 4000 vorgesehen
sind, — sie verbindlich der ganzen
verbindet — indem die Gemeinden
Städten der Stadt Cassel, diese ab-
gleich nicht wesentlich Unterstützung, und

„ wegen der Stadt Bürger — wenn nicht
„ wenn sonst gegründete Rücksichten
dazu zu stehen, der künftigen Ver-
waltung Genüge zu leisten, kann nach seiner eigenen
Willkühr seine Land- und Einnahmen
Ausgaben Local Etat auf wenigstens 5
Jahre, in den wegen Gemeinde
verfassten Gesetzen und Verordnungen
Local Etat zu verfassen, und dem
Vorstand zu übergeben, sind die Ver-
handlungen zu pflegen, und

1) Der Vorsteher zu ernennen, der
Gemeinde
Gesetze kennen, ganz damit genau
vertraut, so wie darauf zu sehen
und Sorge zu tragen, dass der
Commercial Circ Inspector Schwarz
sich bereits mündlich beschrieben sind

2) Der Gemeinde Vorsteher
Collocali,
Cassen und Rechnungs, sind sich genau
Verfassung zu unterziehen
zu

1) Der Vorsteher zu ernennen, der
Gemeinde
Gesetze kennen, ganz damit genau
vertraut, so wie darauf zu sehen
und Sorge zu tragen, dass der
Commercial Circ Inspector Schwarz
sich bereits mündlich beschrieben sind

2) Der Gemeinde Vorsteher
Collocali,
Cassen und Rechnungs, sind sich genau
Verfassung zu unterziehen
Einnahmen und Verwendung der
Gemeinde, dazu gehören die
Einnahmen und Verwendung der
Gemeinde, — wenigstens jährlich
Einnahmen und Ausgaben Collocali
über zu Controlirung der Einnahmen
Kassen, der Einnahmen, und Ausgaben
Collocali, welche sich approximativ
auf f. 4000, belaufen können — die Kassa
der Gemeinde keine separate Kassa besitzt

und dasselbst, bey Vermeidung der
mit anderweitiger Strafe zu stellen wäre
der Stadt hiesigen Bestandsverwaltung
hinlänglich unter 5 Tagen, und dann von dem
Verlauf der Attribuirten Polizey Strafgelder
Anzeige machen; — dass sodann mit der
Gewissheit der zuverlässigen Willfahrung seiner
diesseitigen weiteren Anordnung
sogleich Veranlassung der ständigen
Besonderheiten, und Umstände
Rechtfertigung zur sofortigen Einsicht und
Genehmhaltung angezeigt werde
sollen

Vor Gutsbesitzer Datto quo ut supra.

Nro 143

Sarmkrautsel den 14. März 1821.

Recds. vidé 142

Die Feldpflüge und davon
Gutsbesitzer bestimmt.

Das Amt Marienwerder, und Sarmkrautsel, auf
Seiten der Regierung benannt, und die Hypothek
Forderung, die Feldmesserey Gebühren und
Kosten betreffend, sind wegen der
Obervormundschaft, Gemeinschaft Ordnung
und Aufsicht — und auf Einsicht des
Gesetzes vom 6ten Dec. 1791. — 28. pluviose 8.
20. Messidor J. und 29ten 7bre 1791. auf

zu nennen Individuen als Geschworne für
die Gemeinden von Frankenthal
und zwar

1) Johann Lager
2) Wilhelm Freund
3) Edmund Brauchbar
4) Johann Hartz, Lehrer

bis jedesmal Geschworne

Die Geschworne sollen nicht, sinkünftig
wie bisher, jährlich, sondern jedesmahl
mit Neuwahlen bestellt werden, wenn sie
hinreichend sind, die vorgekommenen
Contraventionen zu beurtheilen, welche der
Amts Bürgermeister der Gemeinde
Frankenthal, — und die selbe zusammen
berufen wird, — und sich selbst zum
Präsidenten wählen, — und Schreiber
soll der 126. Unterbeamte — der
Gehalt von 12 Franken, welche jedesmahl
Geschworne, jeder einzelne Geschworne in
Verhältniß der versammelten Mannen
Anzahl, sich vor Antretung von fl. 50.
festgestellt wurde

Zur Verwahrung des Gerichts Archivs
zu Frankenthal wird ein Gewölb
im Rathhaus angelegt, und jeweils
von dem Oberbürgermeister Amt in
Verwahrung gehalten werden

Wie vorstehend Act. ist Lupra.

144.

Frankenthal, den 2. April 1821.

Contra: vide 142.

Der Herr
Jakob Heinrich
Schamberger
von Leimen, Amts
Heidelberg.

Dem Herrn Landschreiber Koch,
Hochwohlgeboren zu Heidelberg,
Seiner Commission, zur gefälligen
Besorgung, und Zurückgabe des Siegels
Valuta Franken in Empfang
zu nehmen bestimmt, und wir
verbleiben mit vollkommener Hochachtung
Facta ut supra. C. C. von
Frankenthal Churpfälzischen Hofgerichts Rath, Assessor
in Frankenthal Churpfälzischen Hofgerichts Assessor
Empfehlen Valuta Franken, zu gefälliger
Besorgung, und Zurückgabe des Siegels

[illegible] und [illegible] Gut Eingang [illegible] d. 13. [illegible],

In [illegible] Erwägung [illegible] aus den vorhandenen Anzeigen, daß Gross [illegible] Landrichter Landenberg [illegible] und seine [illegible] Beschuldigten, [illegible] wahrnehmen [illegible]. - Erstlich: daß [illegible] sind gravirende Anzeigen [illegible] von f. 40. vorhanden [illegible] und [illegible] zu vernehmen, und die [illegible] Communicate gegeneinander [illegible] seyen.

Frankenthal dato [illegible].

145

Frankenthal den 4ten April 1821.

Praes: vice 1112

Die Entweichung und Festsetzung des Mannheimer Polizeydieners betreffend.

Das Vorhalten von Frankenthal zu Handen [illegible] Verordnung, auf [illegible] Weisung [illegible] Inhalt [illegible] Antwort [illegible] Frankenthal den 4ten [illegible] Abth. seine ausgestossene Verordnung [illegible] und gleichfalls ausgestossenen Endzweck [illegible] Protokoll [illegible] vorlegen.